

INTERNATIONALE JURISTENVEREINIGUNG
OSNABRÜCK

Jahresheft 2000/01

Jahresheft
der
Internationalen Juristenvereinigung
Osnabrück

Redaktion: Internationale Juristenvereinigung Osnabrück
Heger-Tor-Wall 12, D-49069 Osnabrück
Telefon 0541/969-4402 - Telefax 0541/969-4466

Schriftleitung: Stefan Kettler

Zitierweise: IJVO 10 (2000/01), S. ...

Erscheinungsart: Jährlich. *Bandpreis:* € 8,- zuzüglich Versandkosten. *Vertrieb:* Internationale Juristenvereinigung Osnabrück.

© 1999 Internationale Juristenvereinigung Osnabrück. Das Jahresheft und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Druck: Lit Verlag Münster/Hamburg/London

Vorwort

Dieses zehnte Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück (IJVO) berichtet über die Aktivitäten der IJVO im Jahre 2000. Somit umfasst es die Vorträge von Frau *Bartispolskaja, LL.M.* und Herrn Prof. *Dr. Jan Smits*. Zudem hat das Präsidium sich entschlossen, die herausragende Seminararbeit von Herrn *Lars Haverkamp* über das englische Bereicherungsrecht durch die Aufnahme in dieses Jahresheft ein verdienteres breiteres Forum zu geben. Auch dieses Jahr bilden die „Nachrichten aus dem Institut“, in denen Herr Prof. *Dr. Christian v. Bar*, FBA über die aktuelle Tätigkeit des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück berichtet, den Schlussstein des Jahresheftes.

Dem internationalen Charakter der früheren IJVO-Vorträge entsprechend, zeichnen die Veranstaltungen des Jahres 2000 sich wiederum durch eine transnationale Themenvielfalt aus. In einem bereits im vergangenen Jahresheft veröffentlichten Vortrag wurden die Privatisierungen in China durch *associate professor Qingjiang Kong* analysiert. Herrn *Dr. Melaku* hielt einen hinreichenden Vortrag zum Thema *Law as an Instrument of Social Change: Lessons from René Davids Civil Code for Ethiopia*, welcher leider nicht rechtzeitig für eine Veröffentlichung eingereicht werden konnte. Die Reform des russischen Zivilgesetzbuches wurde durch Frau *Bartispolskaja LL.M.*, Dozentin an der Universität Tomsk, kommentiert, während Prof. *Dr. Smits* mit dem Vortrag über *Civil Law, Common Law and the Duty to Rescue: on the Use of Principles of European Private Law* seinen Standpunkt über die Privatrechtsangleichung in der EU erläuterte, was sich für die anwesenden Mitarbeiter des Osnabrücker *Working Team der Study Group on a European Civil Code* als besonders lehrreich erwiesen hat.

Allen Referenten sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Wie üblich gilt unser Dank auch der Sparkasse Osnabrück und dem Lit-Verlag, die uns durch Anzeigen unterstützt haben. Auch dem Redaktionskomitee, ohne dessen Arbeit dieses Jahresheft nicht erschienen wäre, gilt unser Dank. In diesem Jahr hat sich freundlicherweise *Stefan Kettler* bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Zu danken ist darüber hinaus allen Mitgliedern, die durch ihr Engagement und ihre Anregungen unsere Vereinigung auch dieses Jahr wieder unterstützt und bereichert haben.

Osnabrück, im Januar 2001

für das Präsidium 2000/2001

Erwin Beysen

Inhalt dieses Heftes

Vorwort	III
Vorträge und Veranstaltungen	
<i>Smits, Jan</i>	
The Duty to Rescue: on the Danger of Principles of European Private Law	1
<i>Barispolsekaja, Tatjana</i>	
Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation:	
Konzeption, Struktur und Ort im System der Zivilgesetzgebung	9
<i>Haverkamp, Lars</i>	
Von den Quasi-contracts zum Law of Unjustified Enrichment(s):	
Englische Entwicklungen der 90er Jahre	21
Miszellen	
<i>v. Bar, Christian</i>	
Nachrichten aus dem Institut	50

The Duty to Rescue: on the Danger of Principles of European Private Law

von

Jan Smits¹

1. Introduction

In the inaugural lecture that I gave earlier this year at Maastricht University,² I have spoken about the present trend towards harmonisation of the private law systems of Europe. In doing so, I gave several examples of cases in which, in my view, the making of principles of European private law is not very useful because of unbridgeable differences between the various European legal systems. Because of their general character, in those cases Principles would only conceal the underlying differences that would come at the surface again at the very moment the principle would be applied in a specific national legal system. In this talk, I will elaborate one of these cases. It is concerned with the duty to rescue people in distress, a subject well known to comparative lawyers for the notorious differences in the way it is addressed by the civil law and the common law tradition.³ I will use this topic of the liability of the 'Good Samaritan' to illustrate my views on the development of European private law with.

2. The Case of *The Goring*

One can use a fairly recent English case, decided by the House of Lords, to illustrate the type of cases I am addressing today. In the case of *The Goring*,⁴ the facts happened on the 14th of September 1984, when it was close to midnight. The place of action was the Island Bohemian Club, a club located on an island on the river Thames, somewhere between

¹ Prof. Dr. J.M. Smits is Professor of European Private Law at Maastricht University (NL). This is the text of the lecture, delivered in November 2000 in Osnabrück. It has in essence retained its original form.

² J.M. Smits, *The Good Samaritan in European Private Law: On the Perils of Principles without a Programme and a Programme for the Future*, Deventer 2000.

³ See, for example, J.P. Dawson, Negotiorum Gestio: The Altruistic Intermeddler, 74 *Harvard LR* (1961), 817, 1073. For other references, see Smits (footnote 2).

⁴ [1988] 1 AC 831.

London and Reading. That night, the weather was very stormy and one of the members of the club saw a big passenger boat passing by. Apparently, this boat (*The Goring*) was loose: there were no ties attached to it anymore. There were no people aboard of the boat either. The stream threatened to take the boat downstream, to some other boats and to the Reading Bridge. It is obvious that the people present on these boats and on the bridge were endangered by *The Goring*. And so the members of the Island Bohemian Club decided to undertake some action. Five members jumped into a small boat and tried to get aboard of *The Goring*. Finally, they succeeded in doing so. No damage was caused.

This was not the end of the story. The noble rescuers decided to claim some money from the owner of *The Goring*. Their claim basically was that since they had rescued the ship, they should get a reward from the person who benefited from it. So it was the action for a remuneration that was most important in this case. One could however also ask another question: was there a duty for the members of the club to save the boat or the people endangered by it?⁵ The latter one is the question whether there is a duty to rescue people in distress. Is there for example a duty to save someone who is drowning if you are the Olympic swimming champion? It is a universal question, also posed in the book of Luke. For someone, involved in the making of a European Private Law, it is also an important and a fertile question: because of its biblical origin, the case is known to many legal systems. This makes it relatively easy to compare the differences between the various legal systems as to the solution of this case.

3. Is There a Duty to Rescue in Europe's Legal Systems?

I will stick to the first question as to the duty to rescue itself. In answering this question, one cannot restrict oneself to private law alone. Many legal systems have criminal law provisions on this duty. Within the European Union, thirteen Member States have a penal code and, except for Finland and Sweden, they all have laid down in their codes a general duty to rescue people in distress. Thus, Par. 323c *Strafgesetzbuch*, art. 593 *Code Penal*, art. 223-6 *Code Pénal* and art. 450 of the Dutch *Wetboek van Strafrecht* all penalize someone who has not rescued another where he should have done so. This does not mean that there is uniformity in these eleven Member States: they differ as to *when* there is a need to rescue (only in case of a danger to life – Dutch law – or already in case of a threatening injury – as in Italy or France), as to *who* has to offer help (only eyewitnesses – like in Italy – or anyone who knows of the danger – like in Belgium). Also as to *what* the help should consist of (only calling the police or a duty to try to rescue for the eyewitness itself) and as

⁵ A third question is whether there is liability of the rescuer if he causes damage during the rescue operation.

to the *sanction* in case of non-rescue (three months in the Netherlands or five years imprisonment in France), there are important differences.

But on the other side of the Channel, the picture is even more diverse. In English law and the law of Ireland, there is no duty in penal law in general to rescue people in distress. Only in case of a *special relationship*, such a duty does exist. Parents should feed their children, just as the employer should help his employees in case of an emergency at the office, and the landlord should help his tenants. In English textbooks, often the person who is going to fall off a cliff is mentioned as someone who may have to be rescued. Should he be warned of the danger by an eyewitness? In English law, the typical answer would be: only if the eyewitness is the owner of the cliff because then a special relationship can be construed. One can conclude that there are important differences between the civil law and the common law countries on the one hand and also within the civil law countries among each other on the other hand.

How are these differences between penal law systems related to private law? I would say that the described differences in penal law uncover important private law aspects as well. If the failure of a duty to rescue is penalised in criminal law, it is actually said that not coming to the rescue of strangers is a matter of the State and thus of everyone in society. The failure is thus regarded to be a *public wrong*, the violation of a *Staatsbürgerliche Pflicht*. It is not just a matter to decide for individuals that people should be rescued, but the State itself finds it important. How is this insight received in the private law of the Member States?

I confine myself here to the law of Germany,⁶ France and The Netherlands, as well as to English law. In civil law, the general tendency is one of liability in case of a failure to rescue. Any experienced swimmer should try to rescue someone who is drowning. If not, he is – at least in principle – liable for damages. This is not true for the common law: any liability vis-à-vis strangers is missing there. If you see a blind man crossing Baker Street in London, just in front of a taxi driving by, all you have to do to save the blind man is yell at him. That is called 'an easy rescue'. But if you do not perform this easy rescue, you are not liable – in contrast with many civil law systems. English terminology also reflects this point: Good Samaritans are usually called *volunteers*, *mere strangers*, *officious intermeddlers* or even *interlopers*. It is apparent from these words that if one seeks to help a stranger, one may do so, but that there is no legal obligation to act. Leave alone that one may expect to receive any remuneration – as the rescuers of the *Goring* experienced.

⁶ Although Germany has its own specific problems that have to do with the limited scope of the applicable tort articles. See for details Smits (footnote 2), 7.

4. From Comparative Law to European Private Law: the Dangers of the Principled Approach

The above is a very brief overview of 'classic' comparative law in the field of the duty to rescue people in distress. Any *pur sang* comparatist would probably be satisfied with an overview (be it of course more extensive than the one above) of the differences and similarities among the various European legal systems. A characteristic of the discipline of European Private Law however is that it goes further than just engaging in classic comparative law research. It also investigates whether it is possible to create uniformity among the private law systems of Europe. The comparative materials are then presupposed. So, while comparative law looks at how things are *now*, in European private law the question is much more how things may be *in the future*. Many different methods are proposed as to this future. Among these are the harmonization through European directives, the drafting of 'Principles' and competition of legal systems.⁷

One of the most popular methods of trying to establish uniformity consists in the drafting of 'European principles'. Many projects are concerned with this type of research – the most important ones being the Principles of European Contract Law,⁸ the Principles of European Trust Law⁹ and the work done within the 'Study Group on a European Civil Code'.¹⁰ For more and more subjects, it is tried to draft principles, most of the time with a view to using these as a precursor to a European Civil Code. How to assess these initiatives? As far as real similarities between the various European systems are uncovered by using this method, I have nothing against it. To the contrary: common principles can serve as a framework for the discussion on specific subjects. They can be a language for communication among European legal scholars. Often, however, there is a more political goal involved in the sense that the drafters see their principles as draft articles for a true European Civil Code. In so far as this threatens to take place, I find this 'principled approach' to European private law dangerous.¹¹ I will elaborate this point by referring to the Good Samaritan, or rather to the one who does *not* act where he should act. Is it possible to make a common European principle for that type of cases? This principle should then be the common denominator of all legal systems. Such a principle could read as follows:

1. The fact that someone (the rescuer) realises or should realise that action on his part is necessary for another's aid or protection imposes upon him a duty to take such action in case of special cir-

⁷ For an overview of these methods, see J. Smits, *Europees Privaatrecht in wording*, Antwerpen 1999 (an English translation of this book will be published in 2002).

⁸ O. Lando/H. Beale (eds.), *Principles of European Contract Law*, Parts 1 and 2, The Hague 2000.

⁹ D. Hayton/S. Kornmann/H. Verhagen (eds.), *Principles of European Trust Law*, The Hague 1999.

¹⁰ See on this group C. von Bar, *Le Groupe d'Etudes sur un Code Civil Européen*, *RIDC* 2001, 127.

¹¹ See J. Smits, *A Principled Approach to European Contract Law?*, 7 *MJ* (2000), 221.

10 (2000/01) The Duty to Rescue: on the Danger of Principles of European Private Law 5

circumstances. Those circumstances exist in particular in case of the violation of a penal law provision, which obliges the rescuer to act, or in case of a pre-existing special relationship between the person to be helped or protected and the potential rescuer. There is no liability of the rescuer if he is not able to aid or protect the victim without endangering himself.

2. The rescuer is entitled to reimbursement of his expenses if he on good grounds helped someone in peril, provided the latter intentionally or negligently created the situation of danger or a special relationship as meant in section 1 could be established.

3. If the rescuer worsened the position of the person in peril, he is not liable in damages unless he caused these intentionally or negligently.¹

This article indeed appears to provide a common core, a common denominator of all European legal systems. However, I would like to point at two dangers inherent in this approach.

The first danger inherent in this principled approach, is that a *skeletonization of fact* – as anthropologist Clifford Geertz has called it – may take place. Principles can be looked at as a skeleton. National legal systems should be regarded as Rubens like bodies, full of details and practical wisdom. If principles are derived from these national legal systems, their flesh and blood are scraped off and all that remains is a skeleton. This is the result of a reductionist quest for the common denominator in which all national details are ignored. What might happen is that then not the *best* rule prevails, but only the rule on which consensus can be reached. That rule is often only a shadow of the full detailed national rules. The principle is 'bloodless', to use the terminology of Geertz again. Not only my formulation of the Samaritan principle is meagre. It is in my view also the case with many principles of the Principles of European Contract Law.

A second objection against the use of Principles refers to what I call the legacy of Ernst Rabel. Rabel can be qualified as the founder of the functionalist approach in comparative law. He defended that as long as the typical national legal qualification of a case is denied and only looked at the outcome of the cases, a common core would become apparent. This is also the ambition of the present principles approach: even though the way to a specific outcome might be different in various legal systems, what matters are the uniform *solutions*. This, however, has the danger in it that the uniform principles are derived from the solutions as they are given in national legal systems and not from the underlying values and policies. I do not say that this never happens in case of drafting principles, but often this is not the case. And I do not believe that it is possible to draw from present day na-

tional rules the best European rules for the future. My reasoning for this is that national rules in themselves are often no longer an expression of a clear-cut philosophy (maybe that was the case once, but often it is not anymore). That is not a problem in national legal systems: there you have a national legal culture within which the rules are understood as they should be understood. That underlying values and policies do not come to the surface there, is not a problem for the parties; unconsciously, they are present anyway. This is however entirely different if these rules are cut loose from their national environment and used in the European context. That can only be successful if the making of Principles goes hand in hand with the making of a *programme*. Without such a programme – the course that European private law should take in the future – a uniform mentality behind the national rules is lacking. Where should this programme come from? By uncovering the underlying values, making use of arguments derived from comparative law, but also from other disciplines (economic analysis, evolutionary psychology, etc.).

5. The Values behind the Liability of the Non-acting Samaritan

What are the policy arguments behind the liability or non-liability of the Good Samaritan? First, let me discuss the arguments in favour of a general duty to rescue people in distress. There are at least two of those arguments.

The first argument, I derive from the economic analysis of law. It is a simple argument. To impose a general duty to rescue people in danger, saves lives. If that is possible at low cost (which is the case if the rescuer does not endanger himself during the rescue – he who cannot swim, does not have to come to the rescue of someone drowning), it is efficient to introduce a general duty. For in that case, the welfare of society as a whole would increase. Nothing seems to be more logical than that.¹²

A second argument in favour of liability of the non-acting Good Samaritan is more important. It is even essential to my speech of today. It is that the law should reflect moral norms. If the moral or ethical norm of society is that a person passing on the street should shout at the blind man who is crossing the street just in front of a car, then it is the function of the law to impose that moral duty upon all members of society. It is then no longer a private matter of the private individual to decide to intervene. The law is there to impose public morals upon the members of society. This view appears to have taken root in every legal system of the European continent.

¹² Although this is debated. W. Landes and R. Posner, *Salvors, Finders, Good Samaritans, and Other Rescuers: an Economic Study of Law and Altruism*, 7 *Journal of Legal Studies* (1978), 94, argue that non-liability is more efficient. They argue that potential rescuers are driven by a feeling to be rewarded publicly as altruists. If there would be a duty to rescue, this incentive to rescue people would disappear and the total amount of rescues would probably decrease.

That it is the function of the law to enforce moral norms, is however denied in the common law. So, in England and the United States, not to shout at the blind man is definitely regarded as a moral wrong. Who does not act in such a case, is regarded as a 'ruthless savage' or as 'a moral monster'. But since law and morality are separated in principle, the law has no function there. The penalty in case of not adhering to moral norms is not provided by the law, but by – I cite from an American case – the voice of conscience, whose sentence of punishment for the recreant is 'swift and sure'. In the common law, this is the most important argument *against* a general duty to rescue people in distress. Of course, this argument of separation of law and morals is closely related to the emphasis on autonomy of the individual. Or, as an American author once put it: to accept the civil law approach would mean that *Big Brother* comes in.

When one speaks of harmonization of private law in Europe, it could very well be that this difference as to the incorporation of morals in the law reflects a major distinction in the nature of legal rules in civil law and common law. This difference comes to the surface in case of the Good Samaritan, but also in many other cases. In civil law, legal rules are looked at as a moral compass, a guide for citizens. The State acts as an educator of citizens. In the common law, however, rules are there to protect individual rights ('freedom from'); not the promotion of the common good, but the guaranteeing of individual freedom is what matters there. The absence of a separate doctrine of *negotiorum gestio* is just one other instance where this comes to the surface.

Until now, I pleaded against the distilling of uniform principles out of only comparative law material as too much oriented towards the past. Arguments as to the future European private law should also be distilled from more consistent disciplines than the study of comparative law. I mentioned the economic analysis of the law, but there are other disciplines that may play a role here. Subsequently, I gave arguments in favour of and against a general duty to rescue. There appeared to be a fundamental difference between the civil law and the common law as to the incorporation of morals in the law. Is it possible to create uniformity for the case of the Good Samaritan?

6. A Harmonized Regime?

As we have seen, the discipline of European Private Law is directed towards research on the possibility to create uniform law in the European context. Is it now possible to create uniformity as to the liability of the Good Samaritan? Generally speaking, applying the programme of a new future oriented weighing of values underlying national rules, can indeed

lead to more uniformity then there is in Europe at this moment. That is, however, not so certain in case of the liability of the Good Samaritan. There, I doubt if present diversity should and can be sacrificed in favour of uniform law. Two questions have to be answered.

The first question is whether there is a true need for a harmonized regime in this area. Is it bad that the law is different in case you see someone drown in the fountain at Trafalgar Square or in the fountain at the Piazza Navona in Rome?¹³ I do not think so. My main argument for that is of course that in this area, there is no economic need for unification. The European internal market can function quite well without a harmonized regime for this topic.

The second question is – if one would not agree with the view that harmonization is not needed here – whether harmonization is at all possible. I would say that even if one wishes to establish uniformity, it is not possible in those cases where legal systems differ as to the incorporation of morals in the law. In such cases, the law is immune for harmonization because of differing 'mental software', to quote Hofstede.¹⁴ Of course, this type of cases is not often there. Many parts of the civil law do not have an educating function. Much in the common law does not guarantee freedom. Large parts of contract law, tort law and the law of property are better understood in terms of non-morality. Underlying values are there more concerned with economic interests, efficiency, consumer protection, protection of victims, protection of property, etc. (without stating that morality does not play a role there at all). But in the case of the Good Samaritan's liability, the English approach and the civil law approach to the relationship of law and morals differ too much to attain uniformity.

Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation: Konzeption, Struktur und Ort im System der Zivil- gesetzgebung

von

Tatjana Barispol'skaja¹

1. Das ZGB im System der Zivilgesetzgebung und die Bedeutung der Regelung der Vermögensverhältnisse

1. Gesetzgebungszuständigkeit für das Zivilrecht

Das ZGB ist ein föderales Gesetz. Es gilt für die gesamte Russische Föderation. Aber das ZGB ist nur ein Teil der russischen Zivilgesetzgebung. Daneben gibt es mehrere föderale Gesetze, die Vermögensverhältnisse regeln. Sie beruhen auf dem Zivilgesetzbuch und regeln die in Artikel 2 des ZGB bezeichneten Verhältnisse: Unter "Zivilgesetzgebung" im Sinn des ZGB versteht man alle, aber auch nur föderale Gesetze, die zivilrechtliche Normen enthalten.

Nach dem alten Zivilgesetzbuch 1964, das bis 1. Januar 1995 gegolten hat, hatte der Begriff "Zivilgesetzgebung" einen weiteren Sinn. Unter "Zivilgesetzgebung" verstand man alle normativen Akte, die zivilrechtliche Normen enthalten (einschließlich Präsidialerlasse, Regierungserlasse, Akte von föderalen Ministern und anderen öffentlichen Behörden). Jetzt umfaßt der Begriff "Zivilgesetzgebung" nur Gesetze im eigentlichen Sinn.

Die Beschränkung des Gesetzgebungsbegriffs hat große gesetzliche und praktische Bedeutung. Viele Vorschriften des geltenden Zivilgesetzbuches enthalten Verweisungen auf die Akte der Zivilgesetzgebung (z. B. "...soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt").

¹³ Cf. A. Cadoppi, Failure to Rescue and the Continental Criminal Law, in: Menlowe/Mc Call Smith (eds.), *The Duty to Rescue: the Jurisprudence of Aid*, Aldershot 1993, 93.

¹⁴ G. Hofstede, *Cultures and Organisations*, London 1991.

¹ Frau Tatjana Barispol'skaja, LL.M., ist Dozentin an der Universität Tomsk (RUS). Der vorliegende Text entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des am 12.09.2000 in Osnabrück gehaltenen Vortrages.

Wenn eine solche Verweisung im ZGB enthalten ist, bezieht sie sich nur auf die Regelung durch föderales Gesetz, nicht auf andere normative Akte.

Diese Verweisungen können abstrakt oder konkret sein. Beispielsweise enthält das ZGB konkrete Verweisungen auf föderale Gesetze über Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatliche und kommunale Betriebe, Registrierung der Rechte an Liegenschaften, Hypotheken usw.

Artikel 3 ZGB lautet: "Nach dem Grundgesetz der Russischen Föderation ist Zivilgesetzgebung der Kompetenzbereich der Föderation". Diese gesetzliche Entscheidung ermöglicht, die Rechtszersplitterung zu beseitigen. Die Russische Föderation vereinigt 89 Verwaltungseinheiten.

2. Das ZGB als Kodifikation des allgemeinen Zivilrechts

Das ZGB steht an der Spitze des Systems der Zivilgesetzgebung und nimmt einen zentralen Platz in diesem System ein.

Diese Stellung folgt aus zwei Punkten:

- a) Das Zivilgesetzbuch enthält allgemeine und abstrakte Vorschriften;
 - b) Die zivilrechtlichen Normen, die in anderen Gesetzen enthalten sind, sollen dem Zivilgesetzbuch entsprechen. Andernfalls finden die ZGB-Vorschriften Anwendung.
- Was bedeutet "Entsprechung" im Sinne von Art. Art. 3 ZGB?

Kein Gesetz darf im Widerspruch zum ZGB stehen. Aber das ist nicht alles. Die Abweichung vom ZGB in einem besonderen Zivilgesetz ist grundsätzlich zulässig, aber nur unter der Bedingung, daß ZGB-Bestimmungen die Abweichung im konkreten Fall zulassen. Ein gutes Beispiel dazu ist das Verbraucherschutzgesetz. Seine Vorschriften schreiben einen stärkeren rechtlichen Schutz für Verbraucher vor als die ZGB-Normen über Kauf- und Werkverträge.

So versucht der Gesetzgeber, ein logisches und in sich schlussiges System der Zivilgesetzgebung zu bilden.

Die schon erwähnten ZGB-Verweisungen auf die speziellen Gesetze bestimmen die systematische Entwicklung der Zivilgesetzgebung und die Gesetzgebungsarbeiten. Die ZGB-Verweisungen an die besonderen Gesetze ermöglichen, ein rechtliches System, in dem alle

Gesetze im Zusammenhang miteinander stehen und dabei nicht im Widerspruch stehen, zu bilden.

Alle speziellen Gesetze gewähren die ausführliche Regelung der bestimmten Verhältnisse.

3. Rechtsquellen zur Regelung der Zivilrechtsverhältnisse

a) Gesetze

Im Kern geht der Gesetzgeber davon aus, daß die im Artikel 2 bezeichneten Beziehungen durch gesetzliche Vorschriften und nicht durch die Akte der vollziehenden Gewalt geregelt werden sollen.

Diese Stellung des Gesetzgebers wird bei der Regelung von einzelnen Schuldverhältnissen im Teil 2 ZGB ("Besonderes Schuldrecht") besonders konsequent durchgeführt. Hier findet man ausführliche Regelungen verschiedener Schuldverhältnisse und Verweisungen auf spezielle Gesetze, aber nicht auf "andere rechtliche Akte" wie beispielsweise Rechtsverordnungen.

In dieser Regelungstechnik liegt der grundsätzliche Unterschied des neuen Zivilgesetzbuchs gegenüber dem ZGB 1964. Nach dem Zivilgesetzbuch 1964 sind viele wirtschaftlich wichtige Beziehungen (z. B. Lieferungs-, Versicherungs-, Transportverträge, Bankgeschäfte usw.) durch Regierungsakte geregelt worden.

b) Regierungsakte

Nach Artikel 3 ZGB können die Zivilrechtsverhältnisse, die im Artikel 2 ZGB bezeichnet sind, nicht nur durch die föderalen Gesetze, sondern auch durch andere rechtliche Akte, die zivilrechtliche Normen enthalten, geregelt werden. Es handelt sich um Präsidialerlasse und Regierungserlasse, sofern sie zivilrechtliche Normen enthalten. Das ZGB bezeichnet diese Quelle als "andere rechtliche Akte". Die Regelung von Zivilrechtsverhältnissen durch sogenannte "andere rechtliche Akte" stellt eine Besonderheit des russischen Zivilrechts dar. Die Verhältnisse auf anderen Rechtsgebieten (z. B. Zivilprozeßrecht, Strafrecht, Strafrecht usw.) werden nur durch gesetzliche Vorschriften geregelt.

Das optimale Verhältnis von Gesetzen zu "anderen rechtlichen Akten" bei der Regelung der Zivilverhältnisse wurde von den Verfassern während der Gesetzgebungsarbeiten zur Schaffung des neuen ZGB mehrmals diskutiert. Diese Frage war und ist das Thema von

mehreren Tagungen, Sitzungen und Besprechungen, an denen viele Praktiker und Rechtswissenschaftler teilnehmen. Dieses Problem könnte ein selbständiges Vortragsthema sein.

Die Präsident- und Regierungserlasse dürfen nicht im Widerspruch zu dem Zivilgesetzbuch und den föderalen Gesetzen stehen. Andernfalls finden das Zivilgesetzbuch oder das entsprechende Gesetz Anwendung (Artikel 3 ZGB).

Föderale Ministerien und andere föderale öffentliche Behörden (z. B. Zentralbank der Russischen Föderation) können normative Akte erlassen, die zivilrechtliche Normen enthalten, und zwar in den Fällen und in dem Rahmen, die das Zivilgesetzbuch, föderale Gesetze und sogenannte "andere rechtliche Akte" abstecken.

c) Verkehrsseite

Das Zivilgesetzbuch verweist auch auf die sogenannte "Verkehrsseite". Nach dem ZGB stellt "Verkehrsseite" eine Art der rechtlichen Normen wie das Gewohnheitsrecht in Deutschland dar. Dadurch unterscheidet sich die Verkehrsseite nach dem ZGB der Russischen Föderation von den "Verkehrssitten" des BGB der Bundesrepublik Deutschland. Diese sind wegen Fehlens einer Rechtsüberzeugung kein Gewohnheitsrecht.

Verkehrssitten im russischen Rechtsgebrauch behandeln nur den Unternehmensverkehr und Unternehmensschuldverhältnisse. Bei der Anwendung der Regeln, in denen es eine Verweisung auf die "Verkehrssitten" gibt, muß man beachten, daß sie Unternehmensrechtsverhältnisse behandeln.

Eine Verkehrsseite entsteht nicht durch einen Gesetzgebungsakt. Besonders große Bedeutung in der Rechtspraxis haben die Verkehrsitten, die in einigen Urkunden sowieso fixiert sind.

Im Sinn des ZGB ist Verkehrsseite eine Regel, die sich in einer dauernden Übung, vor allem in einem ständigen Unternehmensgebrauch, zeigt (wie z. B. Hafenverkehrsseite im Seehandel).

Theoretisch und praktisch wichtig ist die Frage nach dem Verhältnis des gesetzlichen Rechts zu den Verkehrsitten. Die Frage ist, ob in ihrer Wirkung die Verkehrsitten dem Gesetzrecht gleich stehen. Das Gesetz beantwortet diese Frage negativ. Das ergibt sich aus Artikel 5 ZGB, nach dem Verkehrsitten keine Anwendung auf Schuldverhältnisse finden, wenn sie im Widerspruch zu gesetzlichen Normen oder Vertragsbestimmungen stehen.

Schließlich können Verkehrsitten zu Rechtsnormen werden, wenn sie vom Gesetzgeber in ein Gesetz übernommen werden.

d) Völkerrechtliche Verträge

Besondere Rolle für die Entwicklung der Zivilgesetzgebung spielen internationale Verträge der Russischen Föderation. Laut dem Grundgesetz und dem Zivilgesetzbuch (Artikel 7) werden von der Russischen Föderation abgeschlossene völkerrechtliche Verträge Bestandteil des rechtlichen Systems.

Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge (Übereinkommen) werden auf die in Artikel 2 genannten zivilrechtlichen Verhältnisse unmittelbar oder aufgrund eines Gesetzes angewendet.

Der Einfluß der internationalen Übereinkommen auf die Entwicklung und Reformierung des russischen Zivilrechts ist groß. Viele nationale rechtliche Bestimmungen sind unter dem Einfluß der internationalen Übereinkommen zustande gekommen. Ein gutes Beispiel dazu ist das Kaufvertragsrecht. Hier beruhen die gesetzlichen Vorschriften auf dem Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Hierdurch gleicht der Gesetzgeber auch das nationale dem internationalen Recht an.

Der zukünftige dritte Teil des ZGB, der bisher noch nicht geschaffen ist, wird auf der Pariser Verbandsübergangskunft, der Berner Übergangskunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und anderen internationalen Bestimmungen beruhen.

Selbstverständlich haben die völkerrechtlichen Verträge Priorität vor nationalen Gesetzen.

e) Richterrecht

Besondere Bedeutung im vorliegenden Kontext stellt die Frage nach der Rolle der Rechtsprechung und der Rechtsanwendung von Richtern dar.

Artikel 11 ZGB lautet: "Zivilrechte werden von dem Gericht, der staatlichen Arbitrage und dem Vertragsgesetz geschützt".

Die Zivilrechtsprechung in der Russischen Föderation kennt keine Präjudizienbindung wie beispielsweise England oder die Vereinigten Staaten. Aber nach dem neuen ZGB ist die Bedeutung der Gerichte bei der Zivilrechtsanwendung im Vergleich zu der ehemaligen Gesetzgebung stark gestiegen. Gerichtsentscheidungen haben größere Bedeutung und die Gerichte haben weiter gefärbte Befugnisse. Beispielsweise dürfen sie nunmehr in größerem Umfang über die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Bürger entscheiden.

Auch sind die Gerichte jetzt in größerem Umfang berechtigt, bestehende Schuldverhältnisse durch Veränderung der Vertragsbestimmungen inhaltlich zu modifizieren oder aufzuheben. Nach dem alten ZGB war dies nur in Fällen der Vertragspflichtverletzung zulässig. Diese ist nun auch bei veränderten Umständen (nach Artikel 451 ZGB) möglich. Die Modifikation oder Aufhebung erfolgt, falls die Beteiligten eine Vereinbarung nicht treffen können und dann ein Gericht anrufen.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß viele unbestimmte Rechtsbegriffe in das ZGB 1995/96 aufgenommen worden sind. Diese können nur vom Gericht ausgelegt werden. So genannte "unbestimmte Rechtsbegriffe" sind nicht nur den deutschen Juristen, sondern auch Juristen aus anderen Staaten bekannt. Die Rechtspraxis ist ohne "unbestimmte Rechtsbegriffe" unvorstellbar.

Das BGB der Bundesrepublik kennt "die guten Sitten" (nach §§ 138, 826), "Treu und Glauben" (nach § 242) usw.

Im neuen ZGB der Russischen Föderation gibt es solche Begriffe wie "angemessener Frist", "notwendige Kosten", "unverhältnismäßige Vertragsstrafe", "Gerechtigkeit" usw. Inhalt dieser Begriffe ist in verschiedenen Fällen unterschiedlich und wird gemäß allen Umständen vom Gericht bestimmt.

II. Struktur und Grundsätze

1. Dreiteilung des ZGB, Ausklammerung des Familienrechts

Das neue russische Zivilgesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus drei Teilen. "Teile" bedeutet nicht "Bücher" im Sinne des BGB der Bundesrepublik Deutschland. Jedes Buch des BGB enthält die Normen, die den bestimmten Typ der Verhältnisse regeln: Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

Dengegenüber enthält der Erste Teil des russischen Zivilgesetzbuchs in entsprechenden Abschnitten "Allgemeine Vorschriften" ("Allgemeiner Teil"), "Sachenrecht", das die Beziehung einer Person zu einer Sache ordnet, und "Allgemeines Schuldrecht".

Der Zweite Teil behandelt die einzelnen Schuldverhältnisse.

Der Dritte Teil umfaßt Immaterialgüterrecht, Erbrecht und Internationales Privatrecht.

Der Erste Teil des ZGB ist am 1 Januar 1995 in Kraft gesetzt worden. Der Zweite Teil ist am 1 März 1996 in Kraft getreten. Der Dritte Teil ist bisher noch nicht geschaffen und damit - selbstverständlich - noch nicht in Kraft.

Welchen Platz in der Privatrechtskodifikation nimmt das Familienrecht ein?
 Familienrecht gehört auch zum Privatrecht. Aber die Familienrechtskodifikation ist vom Zivilgesetzbuch abgetrennt. Das Familiengesetzbuch (FCGB) ist am 1 März 1996 in Kraft gesetzt worden.

2. Leitende Prinzipien

Das ZGB ist durch zwei tragende Grundsätze geprägt.

a) Regelung der Vermögensbeziehungen gleichgeordneter Rechtssubjekte

Vor allem regelt das Zivilgesetzbuch die Vermögensverhältnisse (Beziehungen) zwischen einzelnen gleichgeordneten Mitgliedern der Gesellschaft. Die Beteiligten sind einander nicht untergeordnet. Das ZGB und die Zivilgesetzgebung finden keine Anwendung auf Über- und Unterordnungsvermögensverhältnisse, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt (nach Artikel 2 ZGB).

Dieser Grundsatz wird im neuen ZGB streng durchgeführt. Er ist in verschiedenen Vorschriften ausgeprägt. Allgemeine Vorschriften sind im Art.2 enthalten.

Es gibt auch einige besonderen Bestimmungen. So enthält das ZGB den grundsätzlich neuen Titel 5 "Russische Föderation. Subjekte der Föderation und kommunale Gebietskörperschaften als Teilnehmer des Zivilrechtsverkehrs. Diese sind in Vermögensverhältnissen, die durch das ZGB geregelt werden, mit juristischen und natürlichen Personen gleichgestellt. Diese Regelung ist für unsere Gesetzgebung neu. Bis zum ZGB 1995 war die rechtliche Stellung des Staates im ZGB nicht bestimmt.

Aufgrund dieses Grundsatzes wird das Eigentum unabhängig von der Eigentumsart geschützt (Artikel 212 ZGB). Das ZGB kennt also keine Priorität für das staatliche Eigentum. Hierin liegt ein großer Unterschied zum ZGB 1964.

Dieses Prinzip kennt zwar einige Ausnahmen. Die Ausnahmen bestätigen aber nur die Regel.

b) Privatautonomie

Zweiter ZGB-Grundsatz ist der Verfügungsgrundsatz. Er bedeutet die freie Rechtsausübung und Vertragsfreiheit. Hierin liegt auch der grundsätzliche Unterschied zur Zivilgesetzgebung der Planwirtschaft. Die Rechtsordnung der Planwirtschaft ging davon aus, daß Vertragsschluß und Vertragsbestimmungen durch staatliche Planentscheidungen bestimmt werden sollten (jedenfalls in Verhältnissen zwischen juristischen Personen). Demgegenüber lautet Artikel 1 des neuen ZGB: "Die Beteiligten üben ihre subjektiven Rechte frei und von ihrem Interesse aus".

Die im Artikel 2 ZGB bezeichneten Verhältnisse (vor allem Schuldverhältnisse) werden im Regelfall durch dispositive, nicht durch zwingende Vorschriften geregelt. Die Zahl der dispositiven Normen ist beträchtlich angewachsen.

Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß das neue ZGB nur dispositive Normen enthält. Es gibt rechtliche Institute, bei denen die Regelung durch dispositive Vorschriften grundsätzlich unzulässig ist (Rechtsfähigkeit, der rechtliche Stand der juristischen und natürlichen Personen, der Inhalt der dinglichen Rechte). Hier existieren nur zwingende Vorschriften.

Dagegen herrschen in den Abschnitten 3 "Allgemeines Schuldrecht" und 4 "Einzelne Schuldverhältnisse" dispositive Vorschriften vor.

Der "Verfügungsgrundsatz" kennt einige wichtige Ausnahmen:

Freie Rechtsausübung bedeutet keine mißbräuchliche Rechtsausübung, die gesetzlich verboten ist. Das ZGB 1995 enthält den neuen Begriff "mißbräuchliche Rechtsausübung".

Aus Artikel 209 folgt, daß der Eigentümer berechtigt ist, sein Eigentum frei zu nutzen und zu verwerten. Die Rechtsausübung darf aber nicht rechtswidrig sein und die Rechte anderer verletzen.

Der Grundsatz "Vertragsfreiheit" wird durch das Institut "Kontrahierungszwang" beschränkt. Den denkbar stärksten Eingriff in die Vertragsfreiheit bedeutet es, wenn jemand zum Abschluß eines Vertrags gezwungen wird.

Ständig zunehmende Bedeutung haben öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit.

III. Die Feingliederung des ZGB

Jeder Teil des russischen Zivilgesetzbuchs hat eine innere Gliederung.

1. Der Erste Teil des ZGB

Der Erste Teil ist in 3 Abschnitte gegliedert.

a) Allgemeine Vorschriften

Der Erste Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften. Es ist der Allgemeiner Teil des ZGB. Dieser Abschnitt enthält die Vorschriften, die für alle übrigen Teile des ZGB gelten, sofern diese keine abweichenden Spezialregeln aufstellen. Im ersten Abschnitt des ZGB geht es vor allem um Normen über Personen, Rechtsobjekte und Rechtsgeschäfte.

Im ersten Abschnitt werden ausserdem weitere zentrale Begriffe behandelt, z.B. Vertretung, Fristen, Verjährung.

b) Sachenrecht

aa) Einteilung und Prinzipien

Der Zweite Abschnitt enthält die Vorschriften, die die Beziehung einer Person zu einer Sache ordnen, also das Sachenrecht. Der Zweite Abschnitt lautet: "Eigentum und andere dingliche Rechte". Er enthält Regeln über die rechtliche Sachherrschaft (Eigentum) sowie dingliche Rechte an fremden Sachen. Das Gesetz unterscheidet bei den Rechten an Sachen zwischen dem Vollrecht des Eigentums und den beschränkten dinglichen Rechten wie der Grunddienstbarkeit, dem Nutzungsrecht an Grundstücken, den Rechten der staatlichen Betriebe an ihrem Vermögen usw., die nur bestimmte Besitz- oder Nutzungsbefugnisse verleihen.

Grundlegend ist weiter die Aufteilung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich etwa bei den unterschiedlichen Regelungen bezüglich Erwerb und Übertragung des Eigentums zeigt (vgl. Art. 223, 224 ZGB für bewegliche Sachen einerseits und Art. 131, 219 ZGB für unbewegliche Sachen andererseits).

bb) Immobiliarsachenrecht

Das alte Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (1964) hat die Aufteilung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht gekannt. Jetzt definiert Artikel 130 den Begriff "Liegenschaft". Nach Artikel 131 und dem besonderen föderalen "Gesetz über die Registrierung dinglicher Rechte an Liegenschaften" sollen Eigentum und andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen in das öffentliche Register eingetragen sein. Zur Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache, und zur Belastung einer solchen Sache mit einem Rechte ist die Eintragung der Rechtsänderung in das öffentliche Register erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Das öffentliche Register wird von den speziellen staatlichen Justizbehörden geführt. Jeder Verwaltungsbezirk der Russischen Föderation hat eine eigene Justizbehörde, die das Register führt. (z.B. Tomskgebiet).

Zentrale Bedeutung unter den Liegenschaftsobjekten, zu denen beispielsweise Gebäude gehören, nehmen selbstverständlich die Grundstücke ein. Im Grundstücksrecht liegt das größte Problem des Zivilrechtsverkehrs und überhaupt der Rechtsordnung in Russland. Die Frage nach dem Eigentum an Grundstücken war einer der schwierigsten Punkte bei den Gesetzgebungsarbeiten zur Schaffung des neuen Zivilgesetzbuchs. Die Vorschriften der bisherigen Zivilgesetzgebung schreiben vor, daß alle Grundstücksgeschäfte wie Kauf, Pacht (Miete), Verpfändung usw. nichtig sind.

Heute wird von der Verfassung und vom ZGB das Privateigentum an den Grundstücken anerkannt.

Das ZGB behandelt Privateigentum an den Grundstücken im Titel 17. Der 17. Titel lautet: "Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken". Dieser Titel ist allerdings noch nicht in Kraft. Titel 17 gilt erst, wenn ein neues "Grundstücksgesetz" in Kraft getreten ist. Dieses wichtige Gesetz ist aber noch nicht geschaffen.

Ohne dieses Gesetz gibt es keine Antwort auf die Frage, welche Grundstücke zu den Objekten des Zivilrechtsverkehrs gehören. Der Kreis der Grundstücke, die Objekte der

Zivilrechtsgeschäfte sein können, und die Grenze des Grundstückverkehrs sind nicht bestimmt. Diese Fragen sollen im erwähnten "Grundstücksgesetz" beantwortet werden.

Das "Grundstücksgesetz" gehört nicht zum Privatrecht.

Es gibt heute einen Entwurf dieses Gesetzes. Danach soll das "Grundstücksgesetz" vorsehen, daß bestimmte Grundstücke aus dem Zivilverkehr überhaupt ausgeschlossen sind (z.B. Grundstücke für Verkehrszwecke [Flughäfen, Eisenbahnstrecken]). Der Zivilrechtsverkehr mit bestimmten Grundstücken (z.B. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) soll beschränkt werden.

Rechtsgeschäfte mit den Grundstücken, die nicht aus dem Zivilrechtsverkehr ausgeschlossen sind, sollen durch ZGB-Vorschriften geregelt werden (Kauf, Miete, Sicherungsgeschäfte und andere). Regelungen finden sich in Titel 17 sowie in den Titeln 30 (Kaufvertrag) und 34 (Miete).

Anwendung finden auch Vorschriften besonderer Gesetze, vor allem des "Hypothekengesetzes".

c) Allgemeines Schuldrecht

Der Dritte Abschnitt des ZGB "Allgemeiner Teil des Schuldrechts" enthält die Regelungen, die für alle Schuldverhältnisse gleichermassen bedeutsam sind. Er befaßt sich mit dem Entstehen, dem Inhalt, der Erfüllung, der Veränderung und dem Erlöschen (durch Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlass) von Schuldverhältnissen. Besonders wichtig ist hier das Institut "Sicherungsmittel zur Erfüllung von Schuldverhältnissen".

2. Der Zweite Teil des ZGB: Besonderes Schuldrecht

Der Zweite Teil des ZGB (Vierter Abschnitt) "Einzelne Schuldverhältnisse" vereinigt 31 Titel

Das Besondere Schuldrecht unterscheidet zwischen Schuldrechtsverhältnissen aus Verträgen und ausservertraglichen Schuldverhältnissen.

Die verschiedenen Vertragstypen sind im Zweiten Teil geregelt. Daneben finden sich dort Bestimmungen für gesetzliche Schuldverhältnisse. Dazu zählen Geschäftsführung ohne

Auftrag, Auslobung und insbesondere die Haftung aus unerlaubter Handlung und die ungerechtfertigte Bereicherung.

Von den Quasi-contracts zum Law of Unjustified Enrichment(s): Englische Entwicklungen der 90er Jahre¹

von

Lars Haverkamp

A. Einleitung

"(...) so far as proceedings in personam are concerned the common law (...) recognizes (...) only actions of two classes, those founded on contract and those founded on tort. When it speaks of actions quasi ex contractu it refers merely to a class of action in theory based on a contract which is imputed by a fiction of law."

Lord Haldane L.C. in: *Sinclair v. Brougham* (1914) A.C. 398, 413

"Nowadays the most important thing to say about the relationship between restitution and quasi-contract is that the term 'quasi-contract' ought to be given up altogether."

Birks, S. 39 (1985)

Zwischen diesen beiden Äußerungen zweier bedeutender englischer Juristen liegt ein Zeitraum von nur siebenzig Jahren. Und doch verdeutlichen sie den bemerkenswerten Wandel, dem der Bereich des englischen Rechts, der sich mit der Rückgängigmachung von rechtsgrundlosen Vermögensverschiebungen befasst und der im deutschen Zivilrecht klassischerweise als Bereicherungsrecht bezeichnet wird, im 20. Jahrhundert in dogmatischer Hinsicht unterlag. Dieser Wandel ist in mehrerer Hinsicht bemerkenswert. Zum einen begann die Lehre schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Diskussion eines neuen theoretischen Ansatzes. Aufgegriffen und konsequent umgesetzt wurde diese von der Rechtsprechung aber erst am Ende jenes Jahrhunderts, nachdem bis 1966 die dogmatischen Grundlagen auf akademischer Seite weitgehend geklärt schienen. Insofern dauerte es immerhin dreißig Jahre, bis sich die Rechtsprechung endgültig für den neuen Lösungsansatz entschied. Zwar benötigte auch die Lehre ca. dreißig Jahre für die Erarbeitung der Grund-

¹ Der vorliegende Artikel ist die gekürzte Fassung der Seminararbeit „Von den Quasi-contracts zum Law of Unjustified Enrichment(s): Englische Entwicklungen der 90er Jahre“, die im Rahmen der Seminars im Internationalen Privatrecht und in der Rechtsvergleichung im Sommersemester 2001 bei Herrn Prof. Dr. von Bar, FBA eingereicht wurde. (Stand Juli 2001).

lagen von ungefähr 1937 bis 1966. In diesem Zeitraum tobte allerdings ein sechsjähriger Weltkrieg, der die Diskussion, auch in der Nachkriegszeit, stark behinderte und beinahe zum Erliegen brachte, so daß die Entwicklung relativ gesehen schneller voran schritt, als in der Rechtsprechung.

Das aber, was aus kontinentaleuropäischer Sicht noch bemerkenswerter ist, ist die Tatsache, daß man im zwanzigsten Jahrhundert die wissenschaftliche Erarbeitung eines Teilrechtsgebiets, das zusammen mit Vertrag (*contract*) und Delikt (*delict*) einen wesentlichen Teil einer jeden Rechtsordnung ausmacht, quasi „am lebenden Objekt“ verfolgen konnte. Sowohl das Vertrags- als auch das Deliktsrecht wurde bereits vor Jahrhunderten in den Rechtsordnungen des Zivilrechts sowie denen des Common Law auf eine gefestigte dogmatische Grundlage gestellt. Doch während in den zivilrechtlichen Jurisdiktionen auch das Bereicherungsrecht schon früh als dogmatisch gesichert betrachtet werden kann, arbeitete das englische Bereicherungsrecht lange Zeit mit der nebulösen pseudo-römisch-rechtlichen Kategorie der *quasi-contracts*. Insofern durfte eine so grundlegende Diskussion heute nur noch auf dem Gebiet des englischen Bereicherungsrechts erwartet werden. Man wurde demnach Zeuge einer historischen Entwicklung, die so wohl nicht wieder zu erwarten ist, da nun die grundlegenden Gedanken in den nationalen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen wie auch im englischen Common Law als weitgehend geklärt scheinen.

Die folgende Darstellung will einen Überblick über die entscheidenden Entwicklungen des englischen Bereicherungsrechts, die in den 90er Jahren durch höchstrichterliche Rechtsprechung gefestigt worden sind, geben. Dabei sollen die wissenschaftlichen Vorarbeiten und insbesondere die Lehre des *Law of Unjustified Enrichment*, die ab 1966 besonders von Goff und Jones geprägt wurde, dargestellt und dann die maßgeblichen höchstrichterlichen Entscheidungen analysiert werden, die diese Entwicklung gleichsam abgeschlossen. Um sich jedoch der Tragweite dieser Entwicklung bewußt zu werden, ist es erforderlich, die Ausgangslage, die historische Entwicklung und die dogmatischen Grundlagen dieses Rechtsgebiets darzustellen. Daher wird zu Beginn ein kurzer geschichtlicher Abriss bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts gegeben.

B. Von den *quasi-contracts* zum *Law of Unjustified Enrichment(s)*

I. Einführung

Der Teil des englischen Common Law, der sich mit der Rückgängigmachung von rechtsgrundlosen Vermögensverschiebungen befaßt, unterscheidet sich erheblich vom deutschen Bereicherungsrecht der §§ 812 ff BGB. Zum einen ist er nicht kodifiziert, was der englischen Tradition entspricht, Recht im wesentlichen durch höchstrichterliche Entscheidungen feststellen zu lassen und es nicht in Gesetze zu fassen. Zum anderen besitzt das engli-

sche Bereicherungsrecht keine generalklauselartige weite Vorschrift wie § 812 BGB. Vielmehr ergeben sich die maßgeblichen dogmatischen Merkmale aus den Entscheidungen der Gerichte und in geringerem Umfang auch aus den theoretischen Arbeiten der Rechtswissenschaftler.

Die Geschichte des englischen Bereicherungsrechts läßt sich grob in drei Phasen einteilen.² Die erste Phase dauerte vom Mittelalter bis zum Jahre 1760. Die zweite Phase fällt in die Zeit von 1760 bis ungefähr 1966 und die dritte begann ungefähr im Jahre 1966 und dauert bis heute an. Wie im folgenden noch zu zeigen sein wird, ergibt sich diese Einteilung jeweils durch die Einführung von theoretischen Ansätzen, die originär nicht dem englischen Common Law entstammten.³ Die erste Phase war stark durch die römisch-rechtliche Kategorie der Quasi-Verträge gekennzeichnet, die neben den beiden anderen wesentlichen Bereichen Vertrag und Delikt, die ebenfalls aus dem klassischen römischen Recht übernommen wurden, das Recht in drei große Kategorien aufteilte. Die zweite Phase wurde besonders durch ein Urteil von Lord Mansfield aus dem Jahre 1760 geprägt, in dem er versuchte, das englische Bereicherungsrecht auf eine neue dogmatische Grundlage zu stellen. Die dritte Phase indes wird stark vom amerikanischen *Restatement of the Law of Restitution*, das seinerseits auf römisch-rechtlichen Einfluß zurückzuführen ist, gekennzeichnet.

Inhaltlich läßt sich das englische Bereicherungsrecht wie folgt kategorisieren. Auf einer ersten Ebene ist das Recht des *Restitutionary* und des *Non-restitutionary Unjust Enrichment* zu unterscheiden. Während die erste Gruppe die Rückgängigmachung bereits erfolgter Vermögensverschiebungen zum Gegenstand hat, zielt die zweite darauf, eine ungerichtfertigte Bereicherung von vornherein zu verhindern. In der folgenden Darstellung soll auf diese zweite Gruppe nicht näher eingegangen werden, da sie nach deutschem Verständnis nicht unmittelbar zum Bereicherungsrecht gehört, sondern diesem denknotwendig vorangeht.

Alsdann ist in der Kategorie des Rechts des *Restitutionary Unjustified Enrichment* zwischen dem *Law of Autonomous Unjust Enrichment* und dem *Law of Unjust Enrichment by Wrongdoing* zu unterscheiden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien ist nach deutschem Verständnis am ehesten mit dem Unterschied zwischen Leistungs- und Eingriffskondiktion zu erklären, auch wenn keine wirkliche Deckung zwischen den Begriffen besteht. Das englische Recht des *Autonomous Unjust Enrichment* wird durch die direkte Entreicherung des Leistenden, die sich auf der anderen Seite als sofortige Bereicherung des Leistungsempfängers darstellt, gekennzeichnet, während das Recht des *Unjust Enrichment by Wrongdoing* diese Komponente nicht zwingend beinhalten muß. Vielmehr

² Ibbetson, Introduction, 264.

³ Ibbetson, Introduction, 264.

werden hier auch die mittelbar durch eine unerlaubte Handlung erlangten Vorteile berücksichtigt.⁴

Das Recht der *Autonomous Unjust Enrichment* seinerseits läßt sich in *personal* und *proprietary remedies* einteilen. Während die erste Gruppe persönliche Ansprüche, also solche, die allein aufgrund der Wertverschiebung ohne Berücksichtigung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse bestehen, umfasst, beinhaltet die zweite Gruppe die besitz- oder eigenumsrechtlichen Ansprüche. Sie richten sich nicht auf den Wertausgleich, sondern verschaffen dem Kläger Eigentum bzw. Besitz an einer bestimmten Sache zurück.⁵

Darüber hinaus zeichnet sich das englische Recht als Ganzes und damit auch das Recht des *Unjust Enrichment* durch die traditionelle Trennung zwischen Common Law und Equity aus.⁶ Zwar ist bereits durch die *Judicature Acts 1873-75* die scharfe Trennung zwischen beiden Gebieten aufgehoben worden, so daß heute alle Gerichte sowohl nach Common Law als auch nach Equity entscheiden, trotzdem besteht im Kern die Unterscheidung noch fort. Für die Betrachtung der dogmatischen Grundlagen der Entwicklung des englischen Bereicherungsrechts ist eine strikte Unterscheidung jedoch nicht erforderlich, da die Reform beide Gebiete gleichermaßen betraf. Insofern soll im folgenden auf eine explizite Unterscheidung zwischen Common Law und Equity verzichtet werden.

II. Der Ausgangspunkt der Entwicklung: das Mittelalter

Das mittelalterliche englische Common Law ist durch die zwei vom klassischen römischen Recht vorgegebenen Kategorien *contracti* (Vertrag) und *toris* (Delikt) geprägt.⁷ Der daneben entwickelten Kategorie der Quasi-Verträge (*quasi ex contractu*) wurde damals kaum Beachtung geschenkt. Trotzdem kann man Urteile aus dieser Zeit finden, die in Fällen, in denen heute eine Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung mittels des *Law of Unjustified Enrichment* vorgenommen würde, ebenfalls zu einer Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung gelangten.⁸ Allerdings lassen diese Entscheidungen keinerlei einheitliches Prinzip erkennen, das ihnen zugrunde liegen könnte.⁹ Sie wurden weder als quasi-vertraglich noch in sonstiger Weise kategorisiert, sondern standen als lose Sammlung unabhängiger Entscheidungen nebeneinander. Selbst wenn unregelmäßig auf den Begriff „*quasi-contract*“ verwiesen wurde¹⁰, kann daraus kein Einfluß einer römisch-rechtlichen Doktrin hergeleitet werden. Obwohl es im klassischen römischen Recht den Ausdruck *quasi ex contractu* als Bezeichnung für eine dritte Kategorie von Ansprüchen

⁴ Birks in: Schrage, Restitution, 172 ff.

⁵ Burrows, Restitution, 28/29.

⁶ Jones in: Schrage, Restitution, 149 ff.

⁷ Ibbetson, Introduction, 264; Martinek, 285.

⁸ Thacher v. Hurrell (1374) CP 40/453; *LeTallour v. ante Medwe* YB 14 Edw. II (104 SS) 39 (cf. Stojjar, Year Books 14 Edw. II (104): pp. xi-xiv).

⁹ Ibbetson, Introduction, 265.

¹⁰ Vgl.: *City of London v. Corroy (Corroy)* (1676) 3 Keb. 677; *Arvis v. Sinksley* (1677) 2 Mod. 260.

10 (2000/01) Von den *Quasi-contracts* zum *Law of Unjustified Enrichment*! Englische Entwicklungen der 90er Jahre

neben Vertrag und Delikt gab, dürfte es sich bei dem englischen Begriff *quasi-contracts* wohl eher um einen Einfluß auf sprachlicher als um einen solchen auf materiel-rechtlicher Ebene handeln¹¹. Erst im Laufe der Zeit kam es durch die gehäufte Anwendung des Begriffes *quasi-contract* zu einer gewissen Vereinheitlichung der mit diesem Terminus belegten Fälle. Im Zuge dieses Prozesses entwickelte sich der Begriff *quasi-contract* zur Bezeichnung der Gruppe all jener Fälle, die nicht eindeutig den Bereichen Vertrag und Delikt zugeordnet werden konnten. Da auch hinsichtlich bereicherungsrechtlicher Fälle diese Zuordnungsschwierigkeiten bestanden, fielen folglich auch sie in die Kategorie der Quasi-Verträge.

Daneben ist das Mittelalter in rechtlicher Hinsicht besonders durch die strenge Einhaltung des *writ*-Systems gekennzeichnet. Die existierenden *writs* bezogen sich in aller Regel auf die bereits zu der damaligen Zeit ausgearbeiteten Kategorien *contract* und *toris*, ein *writ* explizit für bereicherungsrechtliche Fälle existierte nicht.¹² Trotzdem wurden solche Fälle von Gerichten entschieden. Folglich schienen sich die englischen Juristen dieser Zeit durch verschiedene Kunstgriffe zu helfen. So wurde z.B. das *writ of debt* ursprünglich für Klagen auf Zahlung einer bestimmten Summe, z.B. auf Zahlung des Kaufpreises oder auf Rückzahlung eines Darlehens, verwendet. Diese Verpflichtungen waren eindeutig vertraglicher Natur. Dennoch wurde es auch in Fällen zugelassen, in denen an den Beklagten Geld gezahlt worden war und die *consideration* fehlte bzw. gar nicht stattfand, obwohl es sich bei der Rückabwicklung der Vermögensverschiebung gerade nicht um vertragliche Pflichten handelte. Demnach wurde schon damals eine Klageart für vertragliche Ansprüche auf solche nicht-vertraglicher Art angewandt.

Ab ca. 1320 wurde für solche Fälle des Ausgleichs von Vermögensverschiebungen auch das *writ of account* zugelassen¹³, das seinerseits als Klageart für quasi-besitzrechtliche Ansprüche verstanden wurde¹⁴. Dies war so erfolgreich, daß es das *writ of debt* zunehmend verdrängte.

Es läßt sich aus heutiger Sicht also feststellen, daß man bereicherungsrechtliche Ansprüche sowohl mit vertraglichen als auch mit besitzrechtlichen Ansprüchen für am engsten verwandt hielt. Die späteren Konflikte scheinen hier demnach bereits vorgezeichnet.

III. Der Einfluß der Entscheidung *Stair's Case* im Jahre 1602

Als eine dritte Klageform neben dem *writ of debt* und dem *writ of account* wurde in einigen Fällen, die heute als solche bereicherungsrechtlicher Natur bezeichnet werden würden, auch die *indebitatus assumpsit*-Klage zugelassen.¹⁵ Man kann beobachten, daß diese Kla-

¹¹ Baker in: Schrage, Restitution, 53; Ibbetson in: Schrage, Restitution, 121 ff.

¹² Ibbetson, Introduction, 266.

¹³ *LeTallour v. ante Medwe* YB 14 Edw. II (104 SS) 39 (cf. Stojjar, Year Books 14 Edw. II (104): pp. xi-xiv).

¹⁴ Ibbetson, Introduction, 267; Stojjar L.Q.R. 80 (1964), 208.

¹⁵ Goddard Jones, The Law of Restitution, 8; Ibbetson, Introduction, 269 ff; ders. in: Schrage, Restitution, 121 ff.

geform im 16. Jahrhundert die beiden ersigennanten zunehmend verdrängte. Über die Gründe kann aus heutiger Sicht nur spekuliert werden¹⁶. Fakt ist jedoch, daß in den Fällen, in denen im 13. bis 15. Jahrhundert das *writ of debt* bzw. das *writ of account* verwandt wurde, nun zunehmend die *assumpsit*-Klage zugelassen wurde. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt in der Entscheidung *Stade's Case*¹⁷, in der die *assumpsit*-Klage ausdrücklich für bereicherungsrechtliche Fälle zugelassen wurde. Von diesem Zeitpunkt an wurden Fälle, in denen eine Zahlung aufgrund eines Fehlers erfolgte¹⁸ oder die *consideration* vollständig ausblieb¹⁹, fast ausschließlich mit Hilfe der *assumpsit* gelöst²⁰. Das Besondere an dieser Entwicklung war, daß es zum ersten Mal in der Geschichte des englischen Bereichsrechts eine einheitliche Klageform für diese Fälle gab und es so zu einer ersten vereinheitlichten Betrachtungsweise kam²¹.

Anhand von *Stade's Case* läßt sich gut nachvollziehen, wie die damaligen Juristen zu einer Anwendung von ursprünglich vertraglichen *writs* auf nicht-vertragliche Ansprüche gelangten. Die Anwendbarkeit der *assumpsit*-Klage wurde durch eine Ausdehnung der Klagevoraussetzungen, durch eine Fiktion, erreicht. Für die Anwendung des *writ of assumpsit* war ein Zahlungsverprechen des Beklagten erforderlich, das von diesem gebrochen worden sein mußte.²² Um also bereicherungsrechtliche Fälle mittels der *assumpsit*-Klage gerichtlich entscheiden lassen zu können, wurde zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein Zahlungsverprechen des Beklagten benötigt. Allerdings wurde kein ausdrückliches Versprechen verlangt. Es reichte aus, daß ein solches Versprechen aus den Umständen abgeleitet werden konnte.²³ Dieser Schritt wurde mit der Entscheidung *Stade's Case* vollzogen. Die weitere Entwicklung hin zu einer ausschließlichen Fiktion als Rechtsgrundlage für bereicherungsrechtliche Fälle, die wie noch zu zeigen sein wird, auch tatsächlich erfolgte, erscheint daher nicht fernlegend.

Von heute aus ist die terminologische Entwicklung hin zu der Verwendung des Begriffs *quasi-contract* für dieses Rechtsgebiet, die sich im Laufe der Zeit immer stärker manifestierte, nicht leicht nachvollziehbar. Birks nimmt an, daß die oben angesprochene Ausdehnung der Klagevoraussetzungen der *indebitatus assumpsit* ungerechtfertigt war.²⁴ Mit ihrer Hilfe würden nun Ansprüche eingeklagt, die bekannterweise kein Versprechen enthielten, obwohl die Klageform ausdrücklich eine solche für die Geltendmachung von nicht-erfüllten Versprechen sei. Wie er weiter ausführt, bildeten die quasi-vertraglichen Verbind-

¹⁶ Vgl. zu einem Begründungsversuch GoffJones, *The Law of Restitution*, 7 ff.

¹⁷ *Stade's Case* (1602) 4 Co Rep 92 a.

¹⁸ *Bonnell v. Fouke* (1657) 2 Sid. 4.

¹⁹ *Martin v. Swell* (1690) 1 Show. K.B. 156; *Holmes v. Hall* (1704) 6 Mod. 161.

²⁰ Vgl. auch: *City of London v. Gorey (Goree)* (1677) 2 Levinz 174; *Shuttleworth v. Garner* (1688) 3 Mod. 239; *Lamine v. Dorrell* (1705) 2 Ld. Ray 1216.

²¹ Ibbetson, *Introduction*, 269.

²² Ibbetson, *Introduction*, 269.

²³ *West v. West* (1613) Ro Abr. Action sur case Q. 1; Ibbetson S. 269; GoffJones, *The Law of Restitution*, 7/8.

²⁴ Birks, *Introduction*, 36; ähnlich wohl Ibbetson, *Introduction*, 270.

lichkeiten vielmehr eine Teilkategorie von sog. „*non-promissory debts*“, also Ansprüchen, die kein Versprechen enthalten. Daher sei das Bereicherungsrecht als „*non-promissory debt*“ in einem Fehlschluß nach einer seiner Untergruppen und nicht nach der ihm eigentlich zustehenden Bezeichnung benannt worden. Ob dies der tatsächliche Grund für die späteren terminologischen Ungenauigkeiten ist, ist heute nicht eindeutig zu klären. Birks' Ansatz erscheint aber nicht so abwegig, als daß man dieser Theorie jegliche Glaubwürdigkeit absprechen könnte.

IV. *Keck's Case* als grundlegender Wandel der dogmatischen Grundlagen: vom „*implied promise*“ der *quasi-contracts* zum „*implied contract*“

Von der Fiktion eines einfachen Zahlungsverprechens war es nur ein kleiner, doch bedeutender Schritt hin zu einem von Rechts wegen implizierten Vertrag. Letztlich bedeutete er einen Schritt von einer rechtlichen Vermutung, die sich aus den Umständen ergibt, hin zu einer reinen Fiktion. Dieser Schritt wurde in *Keck's Case*²⁵ endgültig vollzogen, so daß die Entscheidung somit einen gewissen Endpunkt einer Entwicklung darstellt, die sich zwar schiebend, aber doch sehr zielstrebig vollzog. Nachdem im Jahre 1602 in *Stade's Case* die Vermutung eines einzelnen Zahlungsverprechens für zulässig erklärt wurde, wurden die Gerichte im Laufe der Zeit im Gebrauch dieser Fiktion immer großzügiger²⁶. In *Keck's Case* schließlich wurde nicht nur ein Zahlungsverprechen aus den Umständen gefolgert, sondern ein gesamter Vertrag über die Rückzahlung von Rechts wegen impliziert. Dieser Wandel von der *implied-promise-Theorie* hin zur *implied-contract-Theorie* ist aus heutiger Sicht kaum verständlich. Es scheint jedoch, als wenn selbst die bedeutendsten englischen Rechtsgelehrten nicht genau zwischen den beiden Ansätzen unterschieden, und es so in gewissem Umfang auch zufällig zu dieser Entwicklung kam.²⁷

Die konsequente Anwendung und Weiterführung der *implied-contract*-Theorie führte in den folgenden Jahren zu teilweise chaotischen und auch widersprüchlichen Ergebnissen. Trotz dieser Tatsache dauerte es knapp zwanzig Jahre, bis ein erster ersatznehmender Versuch unternommen wurde, das englische Bereicherungsrecht auf eine neue Grundlage, die die zweifelhaften Kategorien von *quasi-* oder *implied-contract* zu überwinden suchte, zu stellen.

²⁵ *Keck's Case* (1744) in Buller S. 139; vgl. auch: *Jacob v. Allen* (1703) 1 Saik 27; *Cock v. Vivian* (1734) W. Kel 203, 205.

²⁶ Eine genaue Analyse dieser Entwicklung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, daher sei hier nur auf deren Endpunkt und die ausführliche Darstellung bei Ibbetson, *Introduction*, 276 ff hingewiesen.

²⁷ Ibbetson, *Introduction*, 125; Maine, *Ancient Law*, 343-344.

V. Versuch eines dogmatischen Neubeginns: Lord Mansfield's Entscheidung in *Moses v. Macferlan*

Diesen Versuch unternahm Lord Mansfield in seiner vielbeachteten Entscheidung *Moses v. Macferlan* aus dem Jahre 1760²⁸. Hierbei klagte Moses auf Rückzahlung eines Geldbetrages, den er dem Beklagten Macferlan ausgehändigt hatte. Die Zahlung erfolgte aufgrund eines Gerichtsurteils, das Moses zu der Zahlung verpflichtete, da er Macferlan einen Wechsel übergeben hatte. Allerdings war der Wechsel mit der Abrede ausgestattet worden, daß Macferlan Moses nicht aus dem Wechsel in Anspruch nehmen sollte. Macferlan tat dies trotzdem und bekam Recht, da das erkennende Gericht glaube, die Abrede nicht berücksichtigt zu dürfen. Die nun von Moses vor Lord Mansfield erhobene Klage hatte ihrerseits Erfolg, da laut Lord Mansfield der Grund für die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten nicht in einem von Rechts wegen implizierten Versprechen oder einem implizierten Vertrag zu sehen sei, sondern sich vielmehr aus Billigkeitsgrundsätzen und „natürlicher“ Gerechtigkeit ergebe²⁹. Lord Mansfield versuche so, die Basis des englischen Bereicherungsrechts zu verallgemeinern und sie aus der sich andeutenden Sackgasse herauszuführen. Aus heutiger Sicht war in dieser Entscheidung sicherlich die Möglichkeit angelegt, das englische Bereicherungsrecht vor den teilweise widersinnigen Ergebnissen, die in späterer Zeit erreicht wurden, zu bewahren. Doch wie zu zeigen sein wird, hatte die Entscheidung nicht den gewünschten Erfolg. Man könnte aus heutiger Sicht sogar sagen, daß sie beinahe kontraproduktiv gewesen ist, denn in den folgenden Jahrzehnten wurde sie heftig angegriffen und abgelehnt, während die *implied-contract*-Theorie noch konsequenter angewandt wurde.

VI. Kritik und Rückschritt: das 19. und 20. Jahrhundert

Wie bereits angesprochen, wurde der Ansatz Lord Mansfields bereits kurz nach seiner Veröffentlichung von einflussreicher Seite kritisiert³⁰. Doch nicht nur die rechtswissenschaftliche Literatur lehnte seinen Ansatz ab. Auch die Gerichte wandten die *implied-contract*-Theorie nach wie vor unbehindert an³¹.

Die Ablehnung allerdings, die Lord Mansfields Urteil ab Mitte des 19. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts hervorrief, ist in ihrer Heftigkeit aus heutiger Sicht kaum nachvoll-

²⁸ *Moses v. Macferlan* (1760) 2 Burr 1005.

²⁹ "If the defendant be under an obligation (...) to refund: the law implies a debt, and gives this action, founded in the equity of the plaintiff's case, as it were upon a contract (quasi ex contractu) as the Roman law expresses it) (...) The gist of this kind of action is, that the defendant, upon the circumstances of the case, is obliged by the ties of natural justice and Equity to refund this money."

³⁰ Blackstone, Commentaries (1768) Buch 3, S. 158.

³¹ *Deering v. Earl of Winchelsea* (1787) 2 B & P 270; *Cutter v. Powell* (1795) 6 TR 320; *Planche v. Colburn* (1831) 8 Bing. 14; *Lewis v. Campbell* (1842) 8 C.B. 541; *Kemp v. Finden* (1844) 12 M + W 421; *De Bernardy v. Harding* (1853) 8 Ex. 822.

ziehbar. Selbst bedeutende Juristen belegten den dem Urteil zugrundeliegenden Gedanken mit abfälligen Bemerkungen und unterstützen den traditionellen Ansatz der *implied-contract*-Theorie, forcierten dessen Anwendung sogar noch³². So meinte z.B. Hamilton L.J. im Jahre 1913 in *Baylis v. Bishop of London*: „Whatever may have been the case 146 years ago, we are not now free in the twentieth century to administer that vague jurisprudence, which is sometimes attractively styled justice between man and man without *proper regard for, or consideration of the legal nature and logical structure of the rules of restitution*.“³³ Scrutton L.J. ging sogar soweit, Lord Mansfield 1923 in *Holt v. Markham* „well-meaning sloppiness of thought“ vorzuwerfen³⁴. Lord Mansfields Lösungsansatz wurde aber nicht nur ohne stichhaltige Begründung abgelehnt. Vielmehr verschanzten sich die englischen Juristen und besonders die Traditionalisten unter ihnen hinter der eigentlich bereits überkommenen *implied-contract*-Theorie, anstatt dieses Urteil zu einer Klärung der dogmatischen Grundlagen des englischen Bereicherungsrechts zu nutzen.

Auch die Abschaffung der scharfen Trennung zwischen Common Law und Equity durch die *Judicature Acts* der Jahre 1873-75, durch die das starre *writ*-System abgeschafft wurde, konnte nicht zu einer Dynamisierung oder Flexibilisierung der Kontroverse beitragen. Als Folge verhartete das englische Bereicherungsrecht bis ins 20. Jahrhundert hinein in der verneinten Verteidigung der *implied-contract*-Theorie.

Aus heutiger Sicht ist auffällig, daß viele Juristen der damaligen Zeit nach wie vor nicht genau zwischen *quasi-contracts* und *implied-contracts* unterschieden³⁵. Der Sprachgebrauch war alles andere als einheitlich, und es scheint nicht einmal sicher, daß das zugrundeliegende dogmatische Gerüst allgemein verstanden und konsequent angewandt wurde³⁶. Trotz der teilweise erkannten Probleme hielt man auch weiterhin an diesem theoretischen Ansatz fest. Die Fokussierung auf die *implied-contract*-Theorie verwehrete so lange Zeit die Diskussion eines neuen dogmatischen Ansatzes. Es dauerte bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts, bis wieder Bewegung in die Diskussion kam. Erst durch die fortschrittlichen Arbeiten amerikanischer Juristen und den Einfluß, den diese Arbeiten in England hatten, sowie durch die bahnbrechende Arbeit von Goff und Jones konnte die *implied-contract*-Theorie Mitte des 20. Jahrhunderts überwunden werden. Die Rechtspre-

³² *Cowern v. Nield* (1912) 2 K.B. 419; *Baylis v. Bishop of London* (1913) 1 Ch. 127; *Stinclair v. Brougham* (1914) A.C. 398; *Holt v. Markham* (1923) K.B. 504; *Morgan v. Ashcroft* (1938) 1 K.B. 49; *Transvaal & Delagoa Bay Investment Co. Ltd. v. Ashcroft* (1944) 1 All. E.R. 579.

³³ *Baylis v. Bishop of London* (1913) 1 Ch. 127, 140.

³⁴ *Holt v. Markham* (1923) 1 K.B. 504, 513.

³⁵ Ausführliche Darstellung s. Ibbetson, Introduction, 280.

³⁶ Zur Verdeutlichung der Verwirrung und den teilweise widersprüchlichen und ungerechten Ergebnissen, zu denen die Anwendung der *implied-promise*-Theorie führte, sei an dieser Stelle auf die folgenden Urteile verwiesen: *Re Gibson* (1871) LR 7 Ch App 52, 53-54 (Vertrag eines erkrankten Geisteskranken nichtig, aber ein Rückzahlungsvertrag würde impliziert); *Cowern v. Nield* (1912) 2 K.B. 419 (Vertrag eines Minderjährigen unter dem *infans relictus* Act 1874 nichtig; somit könne auch kein Rückzahlungsvertrag impliziert werden); *Stinclair v. Brougham* (1914) A.C. 398 (Verträge einer Bausparkasse *ultra vires* und somit nichtig; den Ansprüchen der Kunden wurde jedoch nicht stattgegeben, da das Recht dort keine Verträge implizieren könne, wo diese, wären sie tatsächlich geschlossen worden, nichtig wären).

chung hingegen wendete die *implied-contract*-Theorie, wie unten zu zeigen sein wird, noch bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts an.

C. Die neue dogmatische Basis: das *Law of Unjustified Enrichment(s)*

I. Entwicklungen in der Literatur

1) Das frühe 20. Jahrhundert: Grundlegendiskussion unter dem Eindruck des amerikanischen *Restatement of the Law of Restitution* bis 1966

Die *implied-contract*-Theorie wurde bis ins 20. Jahrhundert vertreten, ohne daß es zu einer grundlegenden Diskussion der dogmatischen Grundlagen gekommen wäre. Auch Versuche einer Wende wie der Lord Mansfields hatten keinen Erfolg.

Ganz anders war die Entwicklung dieses Rechtsgebietes jedoch im ansonten stark mit dem englischen Common Law verwandten amerikanischen Rechtskreis. Hier wurde bereits im 19. Jahrhundert der Ansatz Lord Mansfields aus dem Jahre 1760 aufgegriffen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung führte im Jahre 1937 zu der Veröffentlichung des *Restatement of the Law of Restitution*, in dem zum ersten Mal in der Geschichte des englischen wie amerikanischen Rechtskreises eine einheitliche Betrachtung dieses Rechtsgebietes unabhängig von den Grenzen von Common Law und Equity vorgenommen wurde. Es wurde sogar eine gewisse Verschmelzung von Prinzipien beider Rechtsgebiete erreicht.

In seinem Buch „*Unjust Enrichment: A comparative Analysis*“ aus dem Jahr 1951 gelang es Dawson dann schließlich, daß Prinzip des *Unjust Enrichment* zu einer grundlegenden Regel zu machen.

Der Einfluß dieser bedeutenden Entwicklung war in England zunächst eher gering. Man schenkte dem *Restatement* wenig Beachtung. Nur einige wenige heute noch bekannte Juristen unterstützen das *Law of Unjustified Enrichment* und forderten dessen Umsetzung auch in England.³⁷ Die wichtigsten „Modernisten“ dieser Zeit waren es auch, die den Gerichten, zunächst jedoch ohne große Beachtung, nahelegten, in Fällen von Klagen auf Restitution zukünftig ausschließlich das Prinzip der ungerechtfertigten Bereicherung aus dem amerikanischen *Restatement of the Law of Restitution* anzuwenden.

Die weitere Entwicklung wurde jedoch durch den herausziehenden Zweiten Weltkrieg beeinträchtigt, sogar fast zum Erliegen gebracht. Abgesehen von einigen Abhandlungen, die sich sporadisch mit Überlegungen bezüglich der Kontroverse befassten, dauerte es bis 1966, bis durch die Lehre der *Unjustified Enrichment* von Goff und Jones die Diskussion wieder aufgenommen wurde.

2) Der Wendepunkt: die Lehre von Goff und Jones

Lord Goff of Chieveley und Gareth Jones waren es schließlich, die durch die Veröffentlichung ihres Buches „*The Law of Restitution*“ und die darin enthaltenen Thesen die Diskussion wieder aufnehmen und diese maßgeblich beeinflussen. Aus den Unzulänglichkeiten der *implied-contract*-Theorie entwickelten sie die Lehre des *Unjustified Enrichment*, die die Widersprüche beseitigen wollte und eine vollkommen neue dogmatische Basis für dieses Teilrechtsgebiet lieferte. Interessant dabei ist zu bemerken, daß sie nicht bloß eine neue Theorie, die letztlich nichts weiter ist als ein abstraktes und eines von vielen denkbaren Gedankenkonstrukten, „entwarfen“, sondern diese durch eine unvoreingenommene und neuartige Betrachtung der vorangegangenen Entscheidungen herleiteten und sie so gleichzeitig mit den in England für die Anerkennung und den Bestand einer Theorie so eminent wichtigen *precedents* untermauerten. Es erscheint mithin so, als wenn sie lediglich etwas, das zwar lange Zeit unter implizierten Verträgen verschüttet war, aber doch die ganze Zeit existierte, wiederentdeckt hätten.

Goff und Jones meinten, aus den vorangegangenen Entscheidungen ein Prinzip ableiten zu können, das sich im wesentlichen auf vier Wesensmerkmale stütze. Maßgeblich sei in den Fällen einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung, daß der Beklagte bereichert sei, diese Bereicherung auf Kosten des Klägers erfolgte, die Zurückbehaltung dieses Vermögensvorteils ungerechtfertigt sei und der Beklagte keine Verteidigung (*defence*) gegen das Herausgabeverlangen des Klägers habe. Diese vier Merkmale sollen im folgenden näher dargestellt werden.

a) *Receipt of a benefit*

Die erste Voraussetzung für eine ungerechtfertigte Bereicherung nach Goff und Jones ist die Erlangung eines Vermögensvorteils (*benefit*) durch den Beklagten.³⁸ Dieser Vermögensvorteil müsse sich für den Beklagten als eine Bereicherung, als ein Anwachsen seines Vermögens darstellen. Die bloße Tatsache, daß der Kläger einen Verlust erlitten habe, reiche für die Annahme des Vorliegens eines *benefit* nicht aus.

Unberührt sei nach Ansicht von Goff und Jones dabei jedoch, ob der Vorteil positiver oder negativer Natur ist. Der positive Vermögensvorteil schlechthin ist nach Auffassung beider Autoren Geld.³⁹ Als Beispiele für eine negative Bereicherung führen Goff und Jones solche Vermögensvorteile an, die sich daraus ergeben, daß der Beklagte durch den Empfang des *benefit* seinerseits notwendige Aufwendungen erspart hat.⁴⁰ Außerdem stelle sich die Betreuung von einer Verbindlichkeit durch die Zahlung des Klägers an einen Vertragspartner des Beklagten als negative Bereicherung dar.

³⁸ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 16 ff.

³⁹ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 17.

⁴⁰ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 17.

³⁷ Carlton K. Allen „Fraud, Quasi-contract and False Pretences“, L.Q.R. 54 (1938) 201 ff.; W. Friedmann (Note) L.Q.R. 53 (1937) 449 ff.; Winfield, *Province* (1931), 141 ff.

Anders sei die Lage jedoch, wenn Dienstleistungen empfangen worden wären.⁴¹ Diese hätten nicht zwingend eine Bereicherung des Beklagten zur Folge, es könne vielmehr so sein, daß der Kläger die erbrachte Dienstleistung in keiner Weise wünsche.⁴² In solchen Fällen müsse ein besonderes Merkmal vorliegen, um eine Bereicherung des Beklagten annehmen zu können. Für das Vorliegen eines *benefit* sei mithin erforderlich, daß der Beklagte die Dienstleistung entweder verlangt oder aber sie freiwillig, d.h. mit der nicht wahrgenommenen Möglichkeit der Abweisung derselben, angenommen habe und er als verständig handelnder Mensch davon ausgehen mußte, daß der Kläger erwarten dürfe, für seine Dienste bezahlt zu werden (*principle of free acceptance*). In solchen Fällen könne der Beklagte nicht behaupten, daß er keinen Vermögensvorteil erlangt habe. Dieses Prinzip solle auch für Dienstleistungen gelten, die aufgrund eines nichtigen Vertrages ausgeführt wurden.

Wieder anders hingegen liege der Fall bei der Annahme von Waren.⁴³ Waren könnten im Gegensatz zu Dienstleistungen in aller Regel *in natura* herausgegeben werden. Insofern wäre eine Klage auf Herausgabe aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung immer dann ausgeschlossen, wenn die Waren mittels einer eigentumsrechtlichen (*proprietary*) Klage zurückgefordert werden könnten, da häufig trotz Besitzwechsels das Eigentum beim Kläger verbleibe. Wenn das Eigentum jedoch trotzdem auf den Beklagten übergegangen sei und dieser die Waren in Kenntnis der Fehlerhaftigkeit der Leistung verbraucht habe, bestünden laut Goff und Jones keine Zweifel, die für die Rückgewähr von Dienstleistungen entwickelten Voraussetzungen auch in einem solchen Fall anzuwenden. Demnach seien Waren bzw. deren Wert dann zurückzufordern, wenn die Lieferung der Waren vom Beklagten verlangt oder zumindest freiwillig angenommen worden wäre. Auch die Tatsache, daß der Erhalt der Waren ihm unbestreitbar bereichert habe, führe zu der Möglichkeit der Rückgängigmachung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung.

b) *At the plaintiff's expense*

Das zweite wesentliche Merkmal der Lehre der Ungerechtfertigten Bereicherung nach Goff und Jones ist, daß ein nach den obigen Grundsätzen relevanter Vermögensvorteil des Beklagten auf Kosten des Klägers (*at the plaintiff's expense*) erlangt worden sein muß.⁴⁴

In den Augen von Goff und Jones stelle dieses Erfordernis grundsätzlich keine Schwierigkeit dar, denn es ließe sich häufig leicht nachweisen, daß der Kläger gerade an den Beklagten gezahlt, an diesen einen Dienst geleistet oder ihm Waren übergeben habe.⁴⁵

⁴¹ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 18 ff.

⁴² Als Beispiel führen sie Pollock C.B. an: „*One cleans another's shoes. What can the other do but put them on?*“ (Taylor v. Laird (1856) 25 L.J.Ex. 329, 332).

⁴³ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 26.

⁴⁴ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 35 ff.

⁴⁵ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 35/36.

c) *Unjust Retention of the benefit*

Das dritte Tatbestandsmerkmal ist dasjenige, was das Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung am stärksten prägt. Auf dieser Ebene wird die Unterscheidung zwischen Vermögensvorteilen, die rückgängig zu machen sind und solchen, die anerkannt werden, deutlich. Denn nicht jede Zahlung, nicht jede geleistete Dienstleistung oder jede gelieferte Ware auf Kosten des Klägers könne mittels des *Law of Unjustified Enrichment* zurückgefordert werden. Vielmehr gibt es nach der Lehre von Goff und Jones sechs Fallgruppen, die eine Rückgängigmachung ausschließen.⁴⁶ Zu bemerken ist, daß es in dieser Kategorie von der dritten zur vierten Auflage des Buches einen nicht unerheblichen Wandel gegeben hat. Während noch in der dritten Auflage ausschließlich die sechs Kategorien, die *restitution* ausschließen, angeführt wurden, wurden in der vierten Auflage lediglich eine Art Negativdefinition gegeben wurde, wann *restitution* nicht in Frage kommt, wurde diese nun um eine Positivdefinition erweitert, so daß die Wesensmerkmale der ungerechtfertigten Bereicherung jetzt besser herausgearbeitet sind, als es mit Negativdefinitionen jemals hätte erreicht werden können.

Der erste Grund dafür, die Bereicherung des Beklagten als eine ungerechtfertigte zu bezeichnen, sei, daß der Vermögensvorteil dem Beklagten vom Kläger nicht freiwillig verschafft wurde.⁴⁷

Als zweiter Grund einer ungerechtfertigten Bereicherung werden jene Fälle genannt, in denen die Leistung zwar freiwillig erfolgte, aber der erwünschte Erfolg nicht eintrat, da der Vertrag nichtig oder unwirksam war.⁴⁸ Allerdings unterscheidet sich der Grund der Restitution je nach der Art des geleisteten Vorteils. Ist Geld gezahlt worden, so könne dieses nur dann zurückgefordert werden, wenn die Gegenleistung ausgeblieben sei.⁴⁹

Weiterhin könne ein Vermögensvorteil, der durch eine unerlaubte Handlung erlangt wurde, zurückgefordert werden.⁵⁰

Auch die Tatsache, daß der Kläger seine Forderung auf einen Anspruch auf Herausgabe seines Eigentums stützt, müsse zu einer Rückgängigmachung führen.⁵¹

⁴⁶ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 39 ff.

⁴⁷ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 39; das sei insbesondere in den Fällen einer Zahlung aufgrund eines Fehlers (*mistake*), Zwanges (*compulsion*) oder Not (*necessity*) der Fall. Diese drei Gründe würden grundsätzlich zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen.

⁴⁸ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 40.

⁴⁹ Habe der Kläger demnach eine Gegenleistung erhalten, so könne er das gezahlte Geld nicht zurückverlangen, unabhängig vom Umfang der empfangenen Gegenleistung.

⁵⁰ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 41; in dieser Kategorie arbeiten Goff und Jones ebenfalls mit Fallgruppen, von denen sie glauben, daß sie das ihnen gemeinsam zugrundeliegende Wesensmerkmal erkannt hätten. Sie unterscheiden Fälle, in denen der Vermögensvorteil durch den Bruch einer treuhänderischen (*fiduciary*) Treuepflicht oder durch den Bruch der Verpflichtung, Eigentum zum Nutzen eines anderen zu verwahren, erlangt wurde. Des weiteren seien in dieser Kategorie die Fälle beinhaltet, in denen der *benefit* durch einen „unehrenhaften“ (*reprehensible*) Akt, den Bruch des Vertrauens eines anderen oder dem Deliktärer durch sein Delikt zuwächst.

⁵¹ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 41; sollte er nachweisen können, daß das Eigentum bei ihm verblieben ist und daß eine eigentumsrechtliche Klage aus irgendeinem Grund fehlgehe, so sei der Beklagte unge-

Einen weiteren Grund für die Korrektur der Vermögensverschiebung könne auch der *ordre public (public policy)* liefern⁵², während der sechste und letzte Grund dafür, die Bereicherung des Beklagten als ungerechtfertigt zu bezeichnen, in der „Übermäßigkeit“ (*unconscionability*) zu sehen sei.⁵³

Was die Lehre von Goff und Jones jedoch von den anderen Theorien hinsichtlich des *Law of Unjustified Enrichment* unterscheidet, ist die Tatsache, daß sie in erheblichem Maße auch solche Tatbestände miterücksichtigt, die eine ungerechtfertigte Bereicherung ausschließen.⁵⁴ Zwar wurde dieser Einfluß durch die Einführung der oben dargestellten Fälle in der vierten Auflage etwas abgemildert, dennoch halten Goff und Jones nach wie vor an ihr fest.

Als erste Fallgruppe wählen Goff und Jones diejenige, in denen der Kläger den Beklagten in Erfüllung einer wirksamen Verbindlichkeit die sich entweder aus dem Common Law, Equity oder Gesetz ergibt oder einer wirksamen Schenkung bereichert (*The plaintiff conferred the benefit as a valid gift or in pursuance of a valid common law, equitable or statutory obligation which he owed to the defendant*).⁵⁵

Als zweite Fallgruppe, die eine Rückforderung ausschließt, wählen Goff und Jones die Fälle, in denen sich der Kläger einer berechtigten Forderung unterwirft, ohne dagegen rechtlich vorzugehen, oder einen gerichtlichen Vergleich schließt (*The plaintiff submitted to an honest claim or entered into a compromise*).⁵⁶

rechtfertigt bereichert, so daß das Geld mittels einer Klage, gestützt auf diese ungerechtfertigter Bereicherung, zurückverlangt werden könne.

⁵² Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 43.

⁵³ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 43; als Beispiel wählen Goff und Jones ein Schiff, das vom Kurs abweicht, aber dennoch die Ladung zum vereinbarten Zeitpunkt im vereinbarten Hafen ablädt. In einem solchen Fall könne der Schiffbesitzer nicht das vereinbarte Frachtdgeld fordern. Sollte sich in einem solchen Fall der Beklagte weigern, der Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung zuzustimmen, handele er übermäßig und wäre demnach ungerechtfertigt bereichert.

⁵⁴ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 44 ff.
⁵⁵ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 44; grundsätzlich führe die Tatsache, daß der *benefit* in Erfüllung einer wirksamen Schenkung übertragen wurde, zu einer Nichtanwendung der Lehre der ungerechtfertigten Bereicherung; selbst wenn die Schenkung in der Hofnung erfolgte, dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Allerdings würden Zahlungen aufgrund eines Fehlers nie zu der Annahme führen, daß der Vermögensverlust schenkweise übertragen werden sollte, wenn die Leistung nur aufgrund des Fehlers erfolgte. Folglich könne in solchen Fällen die Rückgängigmachung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung verlangt werden. Gleiches gelte in den Fällen, in denen die Schenkung unter Zwang oder *undue influence*, also unter unzulässigem Einfluß, erfolgte. Auch diese Tatsachen führten dazu, daß es sich nicht mehr um eine wirksame Schenkung handele, so daß *restitution* angeordnet werden könne. Erfolgte die Vermögensverschiebung hingegen in Erfüllung einer wirksamen Verbindlichkeit, unabhängig davon, ob sie sich aus Common Law, Equity oder einem Gesetz ergibt, so könne der Kläger die Herausgabe grundsätzlich nicht aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

⁵⁶ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 50. In Fällen eines gerichtlichen Vergleichs sei eine Rückforderung deshalb ausgeschlossen, weil Gerichte eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zu überprüfen hätten. Wenn der Kläger den Vermögensvorteil in Erfüllung einer Verbindlichkeit, die er einem anderen als dem Beklagten schuldet, leiste, so ist nach der Lehre von Goff und Jones die Rückforderung desselben ausgeschlossenen. Ein entsprechender Fall wäre z.B. dann gegeben, wenn der Inhaber einer Autoreparaturwerkstatt von einem Autodieb beauftragt wird, das gestohlene Fahrzeug zu reparieren. Sollte dann der tatsächliche Eigentümer den Wagen wieder heraus verlangen, so habe der Inhaber der Werkstatt keinen Anspruch gegen den Wagenreparaturwerkstatt auf Erstattung der Reparaturkosten aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Grund für die Versagung eines entsprechenden Anspruchs sei in der Tatsache zu sehen, daß kein

10 (2000/01) Von den *Quasi-contracts* zum *Law of Unjustified Enrichment(s)*; Englische Entwicklungen der 90er Jahre

Als im englischen Recht allgemein anerkannt erscheint nach Goff und Jones der Fall, in dem der Kläger dem Beklagten eine Bereicherung aufträgt (*The plaintiff acted officiously in conferring the benefit*).⁵⁷ In diesen Fällen wurde auch in früherer Zeit die Rückgängigmachung abgelehnt. Nachdem aber lange Zeit mit einer sehr uneinheitlichen Terminologie (*mere volunteer, thrust himself, adequate justification*) gearbeitet wurde, entwickelten Goff und Jones in Übereinstimmung mit den sonstigen Merkmalen dieser Kategorie die Fallgruppe, in denen die Leistung dem Beklagten aufgedrängt wurde.

Eine weitere Fallgruppe, die die Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen mittels des *Law of Unjustified Enrichment* ausschließt, sei in den Fällen anzunehmen, in denen der Beklagte nicht mehr in seine ursprüngliche Vermögenslage zurückversetzt werden könne (*The defendant cannot be restored to his original position or is a bona fide purchaser*)⁵⁸ und auch in solchen, in denen die Klage den *ordre public* unzulässig sei.⁵⁹

d) Defences

Als viertes und letztes wesentliches Merkmal der Lehre von Goff und Jones ist die Tatsache zu nennen, daß sie zum ersten Mal ausdrücklich eine bestimmte Anzahl von Verteidigungsgründen, die einer Rückzahlungsforderung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung entgegengehalten werden können, ausarbeiten und anerkennen.⁶⁰ So stellen die Autoren bereits in der Einleitung fest, daß *change of position, estoppel, bona fide purchase, the running of time and laches* und *res iudicata* Einwendungen gegen eine Klage auf Zahlung eines Geldbetrages aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung darstellen. Nicht berücksichtigt werden sollte ihrer Meinung nach allerdings der Fall, in dem eine Vertragspartei stirbt. Genausowenig sollte die Geschäftsunfähigkeit ein grundsätzliches Hindernis für solche Ansprüche sein.⁶¹

Ungerechtfertigter Verbindlichkeiten begründen dürfte, die dem Eigentümer gegenüber verbindlich sind und diesen binden. Doch im Gegensatz zu der verbreiteten Auffassung, der Anspruch sei zu versagen, da zwischen dem Reparierenden und dem Eigentümer kein Rechtsverhältnis bestehe, sehen Goff und Jones den Grund dafür in der Tatsache, daß der Werkstatthalter in Erfüllung einer Verbindlichkeit, die er einem Dritten schulde, handelte, und sich demnach seine Ansprüche auch nur aus dem Rechtsverhältnis mit dem Dritten ergeben könnten.

⁵⁷ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 58.

⁵⁸ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 60: Wenn demnach Teilleistungen erbracht wurden, der Vertrag aber dennoch vor Erhalt der letzten Teilleistung aufgrund *breach of contract* von der nicht unrechtmäßig handhabenden Partei aufgelöst werde, könne, sofern Teile der bereits erbrachten Leistungen schon verbraucht wurden, keine *Restitution* verlangt werden.

⁵⁹ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 62: Der Hauptanwendungsbereich dieser Kategorie sei in den Fällen zu sehen, in denen mit der Klage eine Forderung durchgesetzt würde, die vom *Common Law* oder von *Equity* so nicht zugelassen würde. Goff und Jones zeigen zwar, daß diese Kategorie in früherer Zeit, wie z.B. in bereits oben dargestellten Fall *Sinclair v. Brownham*, häufig zu strikt angewandt wurde. Grundsätzlich stimmen sie jedoch der Anwendung dieser Kategorie zu.

⁶⁰ Hinsichtlich einer detaillierteren Darstellung der Verteidigungsgründe sei an dieser Stelle auf die Arbeit von Goff und Jones verwiesen: *The Law of Restitution*, 739 ff.

⁶¹ Goff/Jones, *The Law of Restitution*, 737.

3. Entwicklungen ab 1966

Die Theorie der *Unjustified Enrichment* wurde von der Literatur schnell akzeptiert und hat sich bis heute zur wohl vorherrschenden Ansicht entwickelt.

Allerdings blieb sie, wie viele bedeutende Theorien, die einen grundlegenden dogmatischen Wandel herbeiführen wollen, nicht un widersprochen. Die Kritik ging von der Infragestellung einzelner Tatbestandsmerkmale über abweichende Fallgruppengestaltung bis hin zur Entwicklung von Gegenmodellen.

So stimmt beispielsweise Burrows dem viergliedrigen Aufbau zu, vertritt aber in Bezug auf einige kleinere Merkmale eine abweichende Meinung.⁶²

Auch Birks stimmt zwar der Gliederung in vier wesentliche Tatbestandsmerkmale zu, vertritt aber hinsichtlich von Einzelfragen ebenfalls ein abweichende Auffassung.⁶³

Beason hingegen geht soweit, reine Dienstleistungen, die kein körperliches Endprodukt erzeugen, von der Anwendung des *Law of Unjust Enrichment* auszuschließen.⁶⁴

Als Beispiel für eine Art Gegenmodell zu der Lehre der ungerechtfertigten Bereicherung von Goff und Jones sei die Auffassung Stoljars angeführt.⁶⁵

Bei einer Gesamtbetrachtung der derzeitigen Meinungslage läßt sich jedoch feststellen, daß alles in allem die Lehre des *Law of Unjustified Enrichment* heute als vorherrschende Auffassung vertreten wird, und daß die Gegenmodelle nicht die Unterstützung erhielten, um das *Law of Unjustified Enrichment* aus der Führungsposition zu verdrängen.

II. Entwicklungen in der Rechtsprechung

Die Entwicklung in der Rechtsprechung jedoch verlief viel weniger zielstrebig und ungehindert als in der akademischen Lehre. Sowohl das amerikanische *Restatement of the Law of Restitution* als auch die Lehre von der *Unjustified Enrichment* hatten in der ersten englischen Gerichte. Erst in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts fanden die dogmatischen Überlegungen der beiden genannten Ansätze in den höchstgerichtlichen Urteilen ihren Niederschlag. Zwar kann man auch Entscheidungen aus der Zeit vor dem endgültigen Wandel zu Beginn der 1990er Jahre finden, die sich mit dem Prinzip der ungerechtfertigten Bereicherung auseinandersetzen und diesem zustimmen. Dabei läßt sich jedoch feststellen, daß es sich hierbei in aller Regel um abweichende (*dissenting*) Einzelmeinungen von Richtern

⁶² Burrows möchte z.B. im Gegensatz zu Goff und Jones, daß ein *benefit* nicht nur dann anzunehmen sei, wenn der Wert realisierbar ist, sondern mäßigend sollte nach seiner Auffassung sein, ob das entscheidende Gericht es für wahrscheinlich hält, daß der Bereicherte den Wert realisieren werde (Burrows, *Restitution*, 10 ff.).

⁶³ Birks betrachtet z.B. im Gegensatz zu Burrows nur solche Waren oder Dienstleistungen als *beneficial*, deren Wert bereits realisiert wurde (Introduction, 121 ff.).

⁶⁴ Beason, *Unjust Enrichment*, 21 ff.
⁶⁵ Stoljar, 5-10.

handelt, der Fall also letztlich von der Mehrheit der Richter nach dem althergebrachten Muster gelöst wurde. In Fällen, in denen ausnahmsweise die Mehrheit der Richter derselben (neuen) Meinung waren, ist eher davon auszugehen, daß es sich in diesen Fällen um Einzelurtheilungen der herrschenden Meinung und nicht um einen grundsätzlichen dogmatischen Wandel handeln dürfte.

Ein Grund für diese zögerliche Entwicklung könnte darin zu sehen sein, daß die Rechtsprechung schwere Bedenken gegen die Verwendung des Begriffes „*unjust*“ hatte. Man schien sich nicht sicher zu sein, ob man mit der Verwendung dieses Begriffes nicht einer Entwicklung Vorschub leistete, die ein Einfallstor für subjektives Rechts- bzw. Gerechtigkeitsempfinden bot. Denn solange der Begriff „ungerechtfertigt“ in dogmatischer Hinsicht keinen klar umrissenen Inhalt hatte, war er als unbestimmter Rechtsbegriff der Interpretation jedes Einzelnen zugänglich.

Im folgenden sollen zur Verdeutlichung der Position der Rechtsprechung demnach kurz die wesentlichen Urteile angesprochen werden, die bereits vor dem endgültigen Durchbruch der Lehre der ungerechtfertigten Bereicherung diese unterstützen.

1) Entwicklungen bis 1991

a) *United Australia Ltd. v. Barclays Bank Ltd.*⁶⁶

Im Jahre 1941 hatte sich das House of Lords mit einem Fall zu befassen, in dem die Klägerin die Rückzahlung eines zu unrecht eingelösten Schecks begehrte.

United Australia Ltd. verklagte die B.-Bank auf Rückzahlung des Scheckbetrages aus *torr of conversion* bzw. *torr of negligence*, hilfsweise auf Zahlung des Betrages aufgrund einer *action for money had and received*. Die Verteidigung machte geltend, durch das Verfahren gegen die M.-Gesellschaft wegen einer unerlaubten Handlung sei das Verfahren gegen die B.-Bank aufgrund eines *wavier of torr* unzulässig.

Dem stimmten das erstinstanzliche Gericht und auch der *Court of Appeal* zu.

Das House of Lords hingegen sah die Sache anders. Viscount Simon L.C. stellt sich in seinem *judgement* die Frage, wie der Fall zu betrachten wäre, wenn die M.-Gesellschaft nicht insolvent geworden wäre. Er kommt zu dem Ergebnis, daß selbst im Falle der Wahl der Deliktstlage ein Anspruch aus *assumpsit* gegen die Bank nicht ausgeschlossen sein könne.⁶⁷ Zur Begründung verweist er auf eine Passage des Amerikanischen *Restatement of Restitution*, nach dem in einem solchen Fall, sofern aus der ersten Klage keine vollständige Befriedigung erlangt worden wäre, sowohl eine Deliktst- als auch eine Bereicherungsklage zugelassen werden und die Wahl einer dieser beiden Möglichkeiten nicht zum Ausschluß der jeweils anderen Klageart führen solle. Dieses Ergebnis würde seiner Auffassung nach noch durch den *Common Law Procedure Act 1852* und den *Judicature Act 1875* bestätigt.

⁶⁶ *United Australia Ltd. v. Barclays Bank Ltd.* (1941) A.C. 28; vgl. einen aktuellen deutschen Fall, der in Grundsatzfragen ähnlich gelagert ist: BGH NJW 2001, 1855.

⁶⁷ *United Australia Ltd. v. Barclays Bank Ltd.*, 18.

die ebenfalls eine Kombination von deliktsrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Klagen zuließen.⁶⁶

Aus diesen Gründen wolle er die *appeal* zulassen und der United Australia Ltd. den Anspruch auf Rückzahlung zusprechen.

Überraschenderweise stimmten ihm die übrigen vier Richter in diesem Ergebnis und auch in dessen Begründung zu,⁶⁹ so daß die United Australia Ltd. das Geld von der Bank zurückfordern konnte.⁷⁰

b) *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*⁷¹

In einem Fall, mit dem sich das House of Lords zwei Jahre später zu befassen hatte, ging es um einen Streitfall zwischen einer englischen und einer polnischen Gesellschaft. Zwischen beiden war ein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, in dem sich die englische Vertragspartei zur Lieferung von Maschinen im Wert von 4800 britischen Pfund ins polnische Gdynia und die polnische zur Zahlung dieses Betrages verpflichtete. Die polnische Gesellschaft übergab wie vereinbart einen Wechsel. Tatsächlich zahlte sie damit jedoch nur 1000 britische Pfund anstatt der vereinbarten 1600 britischen Pfund.

Vor Lieferung der Maschinen brach am 01.09.1939 der Zweite Weltkrieg zwischen Deutschland und Polen aus. Am 03.09.1939 erklärte Großbritannien Deutschland den Krieg. Aufgrund der Besetzung Polens durch deutsche Truppen war eine Lieferung nach Auffassung der Verteidigung der englischen Gesellschaft unverschuldet verzögert.

Viscount Simon L.C. lieferte auch in diesem Fall ein maßgebliches *judgement*. Nach seiner Auffassung habe eine Partei dann einen Anspruch auf Rückzahlung bereits erfolgter Leistungen, wenn die *consideration* vollständig ausblieb.⁷² Allerdings ergäbe sich dieses Recht nicht aus dem Vertrag selbst. Vielmehr würde es aus den Umständen ein Rückzahlungsversprechen gefolgert.⁷³ Ausdrücklich erwähnt er dabei das Urteil *Sinclair v. Brougham*, in dem Lord Sumner behauptete, diese Rückzahlungsverpflichtung ruhe „*upon a moral or imputed promise to repay*“⁷⁴. Aus diesem Grund sei der Klage der polnischen Gesellschaft stattzugeben.

⁶⁶ *United Australia Ltd. v. Barclays Bank Ltd.*, 18.

⁶⁹ *United Australia Ltd. v. Barclays Bank Ltd.*, per Lord Atkin S. 28; per Lord Thankerton S. 33; per Lord

Romer S. 33; per Lord Porter S. 54.

⁷⁰ Dieses Urteil erging in einer Zeit, von der oben bereits gezeigt wurde, daß in ihr die Rechtsprechung eigentlich noch sehr unbeeinträchtigt vom *Restatement* an der *implied-contract*-Theorie festhielt. Es erscheint folglich als eines der ersten, das die Ideen der „Modernisten“ aufnahm und tatsächlich anwandte, zumindest in einem ersten Schritt hinsichtlich des *wavering of tort*. Insbesondere ist zu bedenken, daß hier nicht nur eine abweichende Meinung eines einzelnen Richters vertreten wurde, sondern daß sich die fünf erkennenden Richter in diesem Punkte einig waren. Trotz dieser Entscheidung aber verharren das englische Bereicherungsrecht, insgesamt betrachtet, nach wie vor in der altüberkommenen Auffassung der *implied-contract*-Theorie.

⁷¹ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.* (1943) A.C. 32.

⁷² *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 46.

⁷³ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 47.

⁷⁴ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 46/47.

10 (2000M1) Von den *Quasi-courts* zum *Law of Unjustified Enrichment*(?); Englische Entwicklungen der 90er Jahre

Lord Atkin⁷⁵, Lord Russell of Killowen⁷⁶, Lord Macmillan⁷⁷, Lord Roche⁷⁸ und Lord Porter⁷⁹ geben ihm sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis Recht.

Anderer Auffassung ist nur Lord Wright. Er stellt zu Beginn seiner Ausführungen fest, „*any civilized system of law is bound to provide remedies for cases of what has been called unjust enrichment or unjust benefit, that is to prevent a man from retaining the money of or some benefit derived from another which it is against conscience that he should keep*“⁸⁰. Anschließend beschäftigt er sich mit der Frage, wie das englische Recht diese Aufgabe gelöst hat, und kommt hier im Gegensatz zu seinen Kollegen zu dem Ergebnis, daß die bisher vertretene Auffassung, daß nämlich Rückzahlungsverträge von Rechts wegen impliziert würden, falsch sei⁸¹. Er stellt des weiteren fest, daß dieser Lösungsansatz auch nicht vom *Restatement* gewählt wird. Er geht nicht so weit zu fordern, diesem zu folgen und das englische Recht diesem amerikanischen Ansatz anzupassen⁸². Es bleibt in seinem Urteil vielmehr die Frage offen, welcher Lösungsansatz zu bevorzugen ist. Sicher scheint er sich nur in der Ablehnung des bisherigen Ansatzes⁸³.

c) *Kirin Cotton Co. v. Dewani*⁸⁴

Auch die folgende Entscheidung aus dem Jahre 1960 verdeutlicht den Wandel in der Rechtsprechung.

Die Beklagte und Berufungsklägerin, eine ugandische Gesellschaft, vermietete eine Wohnung in Uganda an den Kläger und Berufungsbeklagten ausschließlich zu Wohnzwecken für einen Zeitraum von sieben Jahren und einem Tag. Dafür verlangte sie ein Aufgeld, obwohl dies gegen die Vorschriften gem. section 3 (2) der *Uganda Rent Restriction Ordinance 1949* verstieß. Die Gerichte, die vorher entschieden hatten, stellten hierzu jedoch fest, daß beide Parteien in diesem Punkt nichts von dem gesetzlichen Verbot wußten.

Da die *ordinance* keinerlei Vorschriften darüber enthielt, wie und ob eine trotz Verbotes erfolgte Zahlung rückgängig zu machen sei, machte der Beklagte seine Forderung mit Hilfe der *action for money had and received* geltend und bekam in den Vorinstanzen Recht.

⁷⁵ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 55.

⁷⁶ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 57.

⁷⁷ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 59/60.

⁷⁸ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 73/74.

⁷⁹ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 78.

⁸⁰ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 61.

⁸¹ *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 70.

⁸² *Fibrosa Spolka Akcyjna v. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd.*, 72.

⁸³ An diesem Urteil wird die Unsicherheit, die einige Richter bei der Anwendung der *implied-contract*-Theorie befürchteten, besonders deutlich. So gab es nach wie vor die sehr starke Fraktion, die den alten Ansatz noch immer bevorzugte, daneben aber auch solche Juristen, die mehr oder minder deutlich von der neuen Lehre beeinflusst wurden. Besonders hinzuweisen ist in diesem Fall auf den vermeintlichen Widerspruch in der Auffassung Viscount Simons in *United Australia Ltd. v. Barclays Bank Ltd.*, in der er das *Restatement* berücksichtigt, und in diesem Urteil, in dem er der alten Auffassung folgt. M.E. nach ist dieses Verhalten dahingehend zu interpretieren, daß darin eine gewisse Unsicherheit und auch Unentslossenheit bei der Entscheidung für oder gegen die eine oder andere Lehre zu erkennen ist.

⁸⁴ *Kirin Cotton Co Ltd. v. Dewani* (1960) A.C. 192.

Dagegen legte die Beklagte und Berufungsklägerin Berufung (*appeal*) vor dem Privy Council ein. Die Richter hatten demnach zu entscheiden, ob in einem solchen Falle das Geld mit Hilfe der Grundsätze des englischen Bereicherungsrechts herausverlangt werden könne oder nicht.

Nach Auffassung der Richter müsse als Grundsatz in Fällen, in denen ein illegaler Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, gelten, daß aufgrund eines solchen Vertrages gezahltes Geld nur vor der endgültigen Durchführung des Vertrages zurückverlangt werden könne. Sei der Vertrag bereits vollständig ausgeführt, so wäre eine Rückforderung ausgeschlossen. Eine Rückforderung trotz vollständig durchgeführten Vertrags wäre nur dann zulässig, wenn bewiesen würde, daß beide Parteien nicht *in pari delicto* gehandelt hätten.⁸⁵

Auf den Fall bezogen stellt der *Privy Council* fest, daß der Vertrag bereits vollständig ausgeführt worden war, da das Geld gezahlt und die Miete angetreten wurde. Demnach wäre der Kläger und Berufungsbeklagte nur dann berechtigt, daß Geld herauszuverlangen, wenn er nicht *in pari delicto* mit dem Beklagten und Berufungskläger gehandelt hätte.⁸⁶

Dazu wird ausgeführt, daß sich beide Parteien hinsichtlich des gesetzlichen Verbots in einem Irrtum befanden. Dieser sei nach Auffassung der Richter jedoch nicht, wie die Vertreter behauptete, ein Tatsachenirrtum, sondern ein Rechtsirrtum. Auch könne die Unkenntnis der Rechtslage nicht als Entschuldigungsgrund für einen Verstoß gegen ein solches Verbot angeführt werden. Und obwohl es sich im vorliegenden Fall um einen Rechtsirrtum handele, der grundsätzlich dazu führe, unter ihm gezahltes Geld nicht mehr zurückverlangen zu können, gäbe es doch Ausnahmen von dieser Regel. So führe z.B. die Tatsache, daß nur eine Partei verpflichtet ist, das maßgebliche Recht zu kennen, dazu, daß selbst ein Rechtsirrtum der anderen Partei die Rückforderung nicht ausschließen würde, da eben nicht beide *in pari delicto* gehandelt hätten.⁸⁷

In Zusammenhang mit diesen Überlegungen gehen die Richter dann auch auf die Grundlagen der *restitution* ein. Dabei stellen die Lordrichter lakonisch fest, daß die bisherige Auffassung hinsichtlich einer *action for money had and received* in den letzten Jahren einer Fehlinterpretation unterlag. So beruhe die Klage nicht auf einem echten oder implizierten Vertrag, sie ergebe sich vielmehr aus der Tatsache, daß das Recht in bestimmten Fällen, in denen der Beklagte Geld erlangt habe, anordnet, daß er dieses nicht behalten dürfen solle.⁸⁸ Sie stimmen ausdrücklich auch Lord Wright in seiner Äußerung in der vorher dargestellten Entscheidung zu und nennen als Beispiele genau die Fälle, die auch heute noch als Standardfälle der ungerechtfertigten Bereicherung angesehen werden (z.B. *money paid under a mistake of fact, paid under a consideration which has wholly failed etc.*)⁸⁹.

⁸⁵ *Kiriri Cotton Co. Ltd. v. Dewani*, 203.

⁸⁶ *Kiriri Cotton Co. Ltd. v. Dewani*, 203/204.

⁸⁷ *Kiriri Cotton Co. Ltd. v. Dewani*, 204.

⁸⁸ *Kiriri Cotton Co. Ltd. v. Dewani*, 204.

⁸⁹ *Kiriri Cotton Co. Ltd. v. Dewani* (1960) A.C. 192, 204/205.

In Anwendung dieser Grundsätze kommen die Richter zu der Überzeugung, daß die Verpflichtung, das maßgebende Recht zu kennen, allein den Vermieter treffe. Den Kläger und Berufungsbeklagten treffe in diesem Fall keine Schuld, so daß er nicht *in pari delicto* gehandelt hätte und das Geld trotz des Rechtsirrtums zurückverlangen könne.⁹⁰

2) Englische Entwicklungen der 90er Jahre

Erst zu Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts kam es zu einer endgültigen Akzeptanz der Arbeit von Goff und Jones auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese Akzeptanz wird an drei maßgebenden Urteilen deutlich.

a) *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*⁹¹

In dieser Entscheidung hatte sich das House of Lords mit einem Fall zu befassen, in dem ein Partner einer Rechtsanwaltskanzlei, der berechtigt war, über das Mandantenkonto dieser Firma ohne besondere Genehmigung zu verfügen, die ihm erteilte Befugnis überschritt. Dieser Partner war, ohne daß die übrigen Anwälte davon gewußt hätten, ein zwanghafter Spieler, der sich ohne das Wissen der übrigen Partner unberechtigterweise Geld vom Mandantenkonto der Firma Geld auszahlen ließ, um dieses in einem Kasino für Glücksspiele zu verwenden. Er erreichte die Auszahlung der Gelder dadurch, daß er Barschecks auf seinen Namen ausstellte und den Kassierer der Firma anwies, diese auszahlen zu lassen und das Geld an ihn zu übergeben. Obwohl der Kassierer die Motive des Partners C kannte, wurden auf diese Weise laut richterlicher Feststellung ca. 323.000 britische Pfund gezahlt. C benutzte dieses Geld, um damit im beklagten Club zu wetten und zu spielen. Dem Club war dabei jedoch nicht bewußt, woher diese Gelder stammten.

Nachdem die Anwaltsfirma den Diebstahl bemerkt hatte, zeigte sie C an. Das vorliegende Urteil ist das Ergebnis der zivilrechtlichen Klage der Anwaltsfirma, mit der sie die Rückzahlung der Gelder sowohl vom Club als auch von der Bank verlangte.

Nach der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts hatte der Club aufgrund *conversion*. Zudem habe die Bank ihre Pflicht den Anwälten gegenüber verletzt, und sei deswegen ein *constructive trustee* im Verhältnis zu den Anwälten und diesen nach Maßgabe dieses Rechtsverhältnisses haftbar.

Gegen dieses Urteil legten die Rechtsanwältin Berufung und die Bank sowie der Club Berufungswiderklage (*cross-appeal*) ein. Der Court of Appeal jedoch wies die Berufung der Anwälte und die Berufungswiderklage des Clubs ab, gab aber der Bank ein Urteil zu demnach ein weiteres Beispiel dafür, daß die Rechtsprechung langsam stärker von den neuen dogmatischen Ansätzen durchdrungen wurde und sich ihnen nicht mehr so strikt widersetze. Nach wie vor erscheint jedoch auch diese Entscheidung eher als eine Einzelgutdrehung als ein dogmatischer Neubesinn. Obwohl hier an nicht unbedeutender Stelle der neue Ansatz gutgeheißen wird, während die *implied-contract*-Theorie runderheutungs abgelehnt wird, ist die Rechtsprechung als Ganzes doch noch weit davon entfernt, die Grundsätze der Lehre von Goff und Jones bzw. des amerikanischen *Restatement of the Law of Restitution* konsequent anzuwenden. Es sollte weitere 31 Jahre dauern, bis der endgültige Durchbruch gelangt und demnach die *implied-contract*-Theorie ihren letzten Einfluß verliert.

⁹⁰ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.* (1991) 2 A.C. 548.

Anwälte und die Berufungswiderklage des Clubs ab, gab aber der Berufungswiderklage der Bank statt.

Nachdem die Anwälte ihr Vorgehen gegen die Bank eingestellt hatten, aber gegen die übliche Entscheidung Revision beantragt haben, und der beklagte Club erneut Widerklage erhoben hat, hatte sich das House of Lords in der Revision nur noch mit der Beziehung zwischen dem Club und der Rechtsanwaltskanzlei auseinandersetzen.

Im Urteil der Lordrichter wurde die maßgebliche *opinion* von Lord Goff of Chieveley geäußert.

Seiner Meinung nach ergaben sich in diesem Fall drei Hauptprobleme: ob die Rechtsanwälte einen Anspruch (*legal title*) auf das Geld hätten, ob die Beklagten eine zu beachtende Gegenleistung (*consideration*) für den Erhalt des Geldes erbracht hätten und ob sie sich mit Hilfe der Verteidigung 'change of positions' gegen das Begehren der Kläger wehren könnten.⁹²

Hinsichtlich der ersten Frage kommt er zu dem Ergebnis, daß die Anwälte entgegen der Annahme des Court of Appeal durchaus einen Anspruch auf dieses Geld hätten. Es handele sich dabei jedoch nicht um einen persönlichen (*personal*) Anspruch, sondern um einen eigentumsrechtlichen (*proprietary*). Die Anwälte seien nach seiner Auffassung nach wie vor Eigentümer des von C gestohlenen Geldes.⁹³

Hinsichtlich der Frage nach einer zu beachtenden Gegenleistung (*consideration*) stellt Lord Goff fest, daß seiner Meinung nach keine solche gegeben sei.⁹⁴ Der „Spielvertrag“ sei nichtig, er binde nur das Ehrgefühl. Zwar könne ein Spieler davon ausgehen, im Falle eines Gewinns ausbezahlt zu werden, einen rechtlichen Anspruch darauf habe er jedoch nicht. Alles das, was er an möglichen Gegenleistungen empfangen haben könne, sei demnach rechtlich als ein Geschenk zu qualifizieren. Insofern sei hier eine Gegenleistung nicht erfolgt. Die *consideration* ging demnach völlig fehl (*consideration which has wholly failed*), so daß dieses Geld mittels Restitution zurückverlangt werden könne. Nur hinsichtlich der ausbezahlten Gewinne will er eine wirksame *consideration* annehmen, so daß die Anwaltsfirma zwar Anspruch auf Rückzahlung des veruntreuten Geldes habe, aber abzüglich einer Summe in Höhe der ausbezahlten Gewinne.

Der bedeutendste Punkt in seiner Urteilsbegründung ist jedoch die Erörterung der Frage, ob den Beklagten der Verteidigungsgrund *change of positions* zustehe. Lord Goff stellt hierzu lakonisch fest, daß der Anspruch der Anwälte gegen den Club auf der ungerechtfertigten Bereicherung des Clubs beruhe.⁹⁵ Demnach könne seiner Meinung nach grundsätzlich der Verteidigungsgrund *change of positions* in Betracht. In der weiteren Ausführung kommt er aber dann zu dem Ergebnis, daß der Verteidigungsgrund hier nicht begründet

⁹² *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 570.

⁹³ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 574.

⁹⁴ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 575.

⁹⁵ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 572.

sei. Weiter geht Lord Goff nicht auf diese *defence* ein, da er die weitere Entwicklung nicht beeinflussen und den Gerichten und der Lehre überlassen wolle.⁹⁶

Die übrigen Richter Lord Bridge of Harwich⁹⁷, Lord Templeman⁹⁸, Lord Griffiths⁹⁹ und Lord Ackner¹⁰⁰, schlossen sich in mehr oder minder ausführlichen Begründungen diesen Ausführungen sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung an, so daß der Revision der Anwälte stattgegeben wird, während die Berufungswiderklage des Clubs abgewiesen wird.

Dieses Urteil stellt sich aus heutiger Sicht für das englische Bereicherungsrecht als revolutionär dar. Im Ergebnis wird nämlich durch dieses Urteil der Theorie der *Unjustified Enrichment* zur endgültigen Anerkennung verholfen. Bei einer näheren Analyse fällt jedoch auf, daß auf diese Revolution kaum eingegangen wird. In keiner der geäußerten Urteilsbegründungen der Richter ist ein Wort über die kontroverse Diskussion, die dieses Rechtsgebiet so lange beschäftigte, zu finden. Vielmehr erscheint es so, als wenn sich die Richter hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit des *unjust enrichment principle*, so wie es Goff und Jones entwickelten, einig wären. Es wird kein Wort darüber verloren, daß das House of Lords in einem Paradigmenwechsel von nun an diesem Ansatz folgen wolle. Es gibt keine Erörterung, ob und warum diese Theorie vorzugswürdig sei. So stellt z.B. Lord Bridge of Harwich fest, „that it is right for English law to recognise that a claim to restitution, based on the unjust enrichment of the defendant, may be met by the defence that the defendant has changed his position in good faith“¹⁰¹. In dieser Äußerung wird die allgemeine Herrangensweise der entscheidenden Richter sehr deutlich. Anstatt über die Theorie an sich zu diskutieren, wird sie als Grundlage dieses Rechtsgebietes anerkannt. Lediglich die Tatsache, daß der Verteidigungsgrund *change of positions* zum ersten Mal angewandt wird, wird erwähnt und näher erörtert.

Gleiches gilt für die Begründung von Lord Templeman. In seinen Ausführungen wird deutlich, wie er die vier von Goff und Jones entwickelten Tatbestandsmerkmale „abarbeitet“. So stellt er zu Beginn fest, daß der Club bereichert war¹⁰², diese Bereicherung auf Kosten der Kläger erfolgte¹⁰³ und schließlich, daß diese Bereicherung ungerechtfertigt war¹⁰⁴. Demnach kommt er zum Prüfungspunkt *defences* und stellt hier in Übereinstimmung mit Lord Goff fest, daß der Club sich nicht auf *change of positions* berufen könne.¹⁰⁵

Auch in diesen Ausführungen gibt es keine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und warum das neue Prinzip anzuwenden ist oder nicht. Statt dessen wird nur eine ausführliche

⁹⁶ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 580.

⁹⁷ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 558.

⁹⁸ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 559.

⁹⁹ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 568.

¹⁰⁰ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 568.

¹⁰¹ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 558.

¹⁰² *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 559.

¹⁰³ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 560.

¹⁰⁴ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 560-562.

¹⁰⁵ *Lipkin Gorman (A Firm) v. Karpnale Ltd.*, 562/563.

chere Erörterung des Verteidigungsgrundes vorgenommen, da *change of positions* erstmalig angewendet wird.

Es läßt sich demnach festhalten, daß das erste maßgebliche Urteil, das das Umschwenken der Rechtsprechung auf die in der Lehre bereits ab 1966 erstarkende Theorie des *Law of Unjustified Enrichment* darstellt, hierüber kein Wort verliert, obwohl das bei der Verheerung der bisherigen Diskussion besonders in der Lehre erwartet werden durfte.

b) *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*¹⁰⁶

Gefestigt wurde diese Entwicklung durch die folgende Entscheidung aus dem Jahre 1996. Hierbei handelte es sich um einen Konflikt, der sich aus einem anderen, von diesem unabhängig erlassenen Urteil ergibt, wonach Termingeschäfte von Gemeinden *ultra-vires* sind.¹⁰⁷

Im vorliegenden Fall hatte der Islington Borough Council mit der Westdeutschen Landesbank genau solche Termingeschäfte für eine Laufzeit von zehn Jahren über eine Summe von 25 Millionen britischen Pfund abgeschlossen, wobei sich die Bank dazu verpflichtete, ihrem Vertragspartner eine Pauschalsumme von 2,5 Millionen britischen Pfund zu zahlen. Auf diese Summe zahlte der Borough Council von 1987 bis 1989 Teilbeträge zurück. Nach der Veröffentlichung des oben genannten Urteils, nach dem solche Geschäfte nicht zulässig sind, stellte die Gemeinde sämtliche Zahlungen ein.

Die Klage der Bank richtet sich auf Rückzahlung der noch ausstehenden Pauschalsumme, also 2,5 Millionen britischen Pfund abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen.

Das Gericht erster Instanz gab der Bank recht. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Gemeinde wurde vom Court of Appeal abgewiesen.

Die daraufhin von der Gemeinde eingelegte Revision zum House of Lords wendet sich gegen die Entscheidung über die Höhe der zu zahlenden Zinsszinsen (*compound interest*) und den für den Beginn der Berechnung derselben maßgeblichen Zeitpunkt.

Das erste *statement* wird erneut von Lord Goff of Chieveley präsentiert. Seiner Meinung nach ergäben sich in diesem Fall drei Hauptprobleme.¹⁰⁸ Erstens hätte sich im *Law of Restitution* im Laufe der Zeit die Auffassung durchgesetzt, daß gezahltes Geld nur dann zurückzufordern sei, wenn die Gegenleistung vollständig ausbleibe. Zweitens würde die Entscheidung *Sinclair v. Brougham* in Fällen, in denen die Nichtigkeit des Vertrages auf der Geschäftsunfähigkeit einer Partei beruht, ein *resulting trust* errichtet werden. Drittens habe sich das Zinsrecht in England nur unzureichend und lückenhaft entwickelt, so daß es keine unmittelbare Lösung für die Behandlung von Zinsszinsen bereithalte.

Im für die vorliegende Arbeit maßgeblichen Teil des Urteils stellt Lord Goff fest, daß für Fälle, in denen die *consideration* nicht vollständig ausbleibt, von der Verteidigung eine *if-*

¹⁰⁶ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council* (1996) A.C. 669.

¹⁰⁷ *Hazell v. Hammondsmith and Fulham London Borough Council* (1992) 2 A.C. 1.

¹⁰⁸ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 682.

10 (2000/01) Von dem *Quasi-contract* zum *Law of Unjustified Enrichment*(s). Englische Entwicklungen der 90er Jahre

ne of authority entdeckt wurde, die von der Lehre und den Gerichten bisher übersehen worden war. Aus Fällen, in denen Rentenverträge aufgrund Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften nichtig waren, ergäbe sich demnach, daß die *action for money had and received* zugelassen wurde und die Gerichte regelmäßig die Rückabwicklung der Zahlungen beider Parteien anordneten. Dieses Ergebnis stünde zwar in Einklang mit dem Gerechtigkeitsempfinden, sei aber insofern bemerkenswert, als hier die *consideration* nicht nur ausbliehe, sondern vielmehr niemals stattgefunden habe. Diesen Überlegungen stimmt Lord Goff zu.¹⁰⁹ Auch er ist der Meinung, daß in Fällen, in denen die *consideration* niemals stattfand, die Rückgängigmachung der Zahlungen mittels der Restitutions-Klage erfolgen solle.

Die weitergehenden Ausführungen beschäftigen sich ausführlich mit dem Problem, ob nach englischem Recht der Bank ein Recht auf Zinsszinsen zusteht, auf deren detaillierte Darstellung an dieser Stelle verzichtet werden soll.

Außerdem plädiert er für die Aufhebung der Entscheidung *Sinclair v. Brougham*.¹¹⁰

Lord Browne-Wilkinson stimmt Lord Goff zwar darin zu, daß *Sinclair v. Brougham* aufgehoben (*overruled*) werden solle. Im übrigen aber vertritt er eine abweichende Auffassung. Zwar könne sich auch nach seiner Meinung ein Anspruch auf Zinsszinsen nur aus *Equity* ergeben, wobei jedoch die typischen Fälle, die einen entsprechenden *trust* begründen, hier nicht gegeben wären.¹¹¹ Allerdings geht er nicht so weit, eine Korrektur dieses Ergebnisses über eine Ausdehnung der Anwendungsvoraussetzungen des *resulting trust* zu erreichen. Aus diesem Grund läßt er die Revision der Gemeinde zu und plädiert dafür, der Bank nur einen Anspruch auf die Differenz zwischen der an die Gemeinde gezahlten und der von dieser erhaltenen Summe zuzüglich (einfacher) Zinsen einzuräumen.¹¹²

Lord Slynn of Hadley¹¹³ und Lord Lloyd of Berwick¹¹⁴ stimmen ihm sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis zu und lassen die Revision der Gemeinde zu.

Lediglich Lord Woolf¹¹⁵ stimmt mit Lord Goff überein und möchte die Revision abweisen.

Man kann sich fragen, warum dieses Urteil heute als so wichtig für das Gebiet des englischen Bereicherungsrechts angesehen wird, wo sich doch große Teile der Ausführungen mit Problemen beschäftigen, die wenig bzw. nur mittelbar mit dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung zu tun haben. Das Besondere dieser Entscheidung liegt aber gerade nicht in diesen Ausführungen. Vielmehr fällt auf, daß alle entscheidenden Richter in den dogmatischen Grundlagen des *Law of Unjustified Enrichment* übereinstimmen. Nicht nur

¹⁰⁹ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 683.

¹¹⁰ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 686 ff.

¹¹¹ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 702 ff.

¹¹² *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 718.

¹¹³ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 718.

¹¹⁴ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 737.

¹¹⁵ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 719 ff.

Lord Goff, dessen Unterstützung dieses Ansatzes kaum erwähnenswert ist, da er ihn doch maßgeblich prägte, sondern auch Lord Browne-Wilkinson¹¹⁶, Lord Synn of Hadley¹¹⁷, Lord Woolf¹¹⁸ und Lord Lloyd of Berwick¹¹⁹ wenden das *Law of Unjustified Enrichment* vorbehaltlos an. Insofern wird das *Law of Unjustified Enrichment* erneut von höchstrichterlicher Seite bestätigt, seine Anwendung manifestiert. Diese Entscheidung erscheint als ein weiterer Schritt hin auf ein umfassend ausgearbeitetes und anerkanntes *Law of Unjustified Enrichment*, das möglicherweise in konsequenter Weiterentwicklung auf eine allgemeine Bereicherungsklage zusteuer. Diese Vermutung wird auch durch die Tatsache gestützt, daß Lord Goff of Chieveley seine Rede dazu benutzte, die Anwendung der ungerechtfertigten Bereicherung auch auf solche Fälle auszudehnen, in denen die *consideration* nicht nur vollständig ausblieb, sondern vielmehr niemals stattfand. Insofern ist er nach wie vor an maßgeblicher Stelle an der Fortentwicklung dieses Rechtsgebietes beteiligt, wobei abzuwarten sein wird, ob der von ihm in diesem Urteil gemachte Schritt Anerkennung finden wird.

c) *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*¹²⁰

Auch dieser Fall ergibt sich aus dem Urteil des House of Lords, durch das Gemeinden der Abschluß von Termingeschäften mit Banken verboten wurde.

Hierbei schloß die Klägerin zwischen 1982 und 1985 mit den beklagten Gemeinden ein oder auch mehrere Termingeschäfte, die nach dem im vorherigen Fall bereits angesprochenen Urteil *Hazel v. Hammersmith and Fulham London Borough Council*¹²¹ nichtig waren. Damals wurde jede einzelne Transaktion vollständig durchgeführt, also jeder Vertrag ordnungsgemäß und umfassend erfüllt.

Nach dieser Entscheidung klagte die Bank auf Rückzahlung der Gelder. In der ersten Instanz erhielt die Bank, teils aufgrund freiwilliger Zahlung, teils aufgrund eines Urteils, Teilbeträge zurück. Hinsichtlich der Restbeträge jedoch war der Richter der Auffassung, daß nach Erlaß des Urteils *Hazel* die Bank einem Rechtsirrtum unterlegen sei. Er stellt weiterhin fest, daß im englischen Common Law der Rückzahlungsanspruch in Fällen des Rechtsirrtums ausgeschlossen sei. Daher ordnete er die Abweisung der Klagen hinsichtlich der Restbeträge an, ließ aber aufgrund der Wichtigkeit und grundlegenden Bedeutung des Falles die direkte Revision zum House of Lords zu.

Das für die Entscheidung maßgebliche *statement* wird erneut von Lord Goff geliefert. Auch er stellt fest, daß in diesem Fall die Zahlung auf einem Rechtsirrtum beruht, und daß üblicherweise in einem solchen Fall nach englischem Bereicherungsrecht ein Rückzah-

10 (2000/01) Von den *Quasi-contracts* zum *Law of Unjustified Enrichment*(s): Englische Entwicklungen der 90er Jahre

lungsanspruch nicht begründet wäre. Er macht jedoch von dem Privileg der Richter des House of Lords Gebrauch, bestehende Rechtsregeln in Hinblick darauf zu untersuchen, ob sie zum Zeitpunkt der Entscheidung beibehalten werden sollen oder nicht, und sie gegebenenfalls zu überstimmen. Er kommt im Zuge dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die angesprochene Irrtumregel schon für mehr als drei Jahrhunderte materielles englisches Recht ist. Trotzdem ist er der Auffassung, daß sie abzuschaffen sei, da eine Regel, die eine Rückzahlung unabhängig von der tatsächlichen Rechtslage des konkreten Falles ausschließt, die Einführung des *Law of Unjustified Enrichment* nicht überleben sollte. Außerdem stellt er dar, daß der Grundsatz sowohl in Common Law- als auch Zivilrechtsjurisdiktionen bereits abgelehnt worden sei.¹²²

Die Frage, ob den Gemeinden ein Verteidigungsgrund aufgrund einer anerkannten und zwischen den Parteien einheitlichen Deutung der Rechtslage zusteht, verneint er ebenso vehement¹²³ wie die nach einem Verteidigungsgrund des gutgläubigen Erwerbs (*bonae fidei*)¹²⁴. Beide gingen in dieser Ausprägung zu weit und wären zu unpräzise. Ihre Anerkennung würde die von ihm geforderte Aufhebung der Regel über den Rechtsirrtum überflüssig machen, da viele der durch die Abschaffung der Regel gelösten Fälle im Falle einer Anerkennung der Einwendungen bereits mit diesen verneint würden.¹²⁵

Des weiteren beschäftigt er sich mit dem Argument der Verteidigung, daß wenn die Transaktionen vollständig und vertragsgemäß durchgeführt worden wären, für die Ermittlung des Vorliegens eines Fehlers der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich sei. Diese Frage ist nach Auffassung Lord Goffs kaum verbindlich zu beantworten. Er aber sei der Auffassung, daß es mit der *ultra vires*-Regel nicht zu vereinbaren sei, daß eine Transaktion, die aufgrund eines nichtigen Geschäfts durchgeführt worden wäre, nur deswegen bestehen bleiben sollte, weil sie vollständig abgeschlossen sei.¹²⁶

Aus diesen Gründen wolle er der Berufung stattgeben, so daß die Bank einen Anspruch auch auf die Restbeträge habe.

Lord Browne-Wilkinson antwortet Lord Goff als erster. Er stimmt den Ausführungen Lord Goffs zwar grundsätzlich zu, hat aber in einem wesentlichen Punkt Bedenken. Dem wie bereits dargestellt, ist Lord Goff bereit, einen Irrtum der Bank zu bejahen, obwohl sie sich zum Zeitpunkt der Zahlung in keinem Irrtum, weder über tatsächliche noch über rechtliche Fakten, befunden hätte. Der Irrtum wäre vielmehr durch die rückwirkende Anwendung des Urteils *Hazel* konstruiert worden. Dieses könne er nicht akzeptieren, da durch die Rückwirkung die Geschichte nicht verfälscht werden dürfe.¹²⁷ Aus diesem Grunde sei-

¹¹⁶ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 710.

¹¹⁷ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 718/719.

¹¹⁸ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 723 ff.

¹¹⁹ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*, 740.

¹²⁰ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council* (1999) 2 A.C. 349.

¹²¹ *Hazel v. Hammersmith and Fulham London Borough Council* (1992) 2 A.C. 1.

¹²² *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 375.

¹²³ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 376 ff.

¹²⁴ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 384 ff.

¹²⁵ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 375.

¹²⁶ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 376 ff.

¹²⁷ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 357.

en die Ansprüche der Bank unbegründet, da sie keinem Fehler unterliegen, die Berufung somit abzuweisen.

In diesem Ergebnis und auch in der Begründung desselben stimmt ihm Lord Lloyd of Berwick zu¹²⁸. Er will außerdem, daß die Abschaffung der *mistake-of-law-rule* nicht von den Lordrichtern, sondern vom Parlament vorgenommen werde.

Lord Hoffmann¹²⁹ und Lord Hope of Craighead¹³⁰ stimmen jedoch den Ausführungen Lord Goffs vollständig zu. Auch sie sind der Auffassung, daß die *mistake-of-law-rule* von den Lordrichtern abzuschaffen sei, daß daher im vorliegenden Fall ein Fehler gegeben sei, daß die zwei von der Verteidigung angesprochenen Verteidigungsgründe nicht vorlägen und daß die Verjährung in der von Lord Goff bezeichneten Art und Weise zu behandeln sei. Folglich werden die Berufungen mit drei zu zwei Stimmen angenommen.

Im Gegensatz zu dem Urteil *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council*¹³¹ ist die Bedeutung dieses Urteils für das *Law of Restitution* einerseits und den Einfluß der Lehre von Goff und Jones andererseits offensichtlich.

Grundsätzlich wird die ungerechtfertigte Bereicherung eines Vertragspartners erneut ohne Zögern als Grund für eine Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung anerkannt. Doch darüber hinaus wird mit diesem Urteil eine jahrhundertrealte Rechtsregel aufgegeben, nach der *restitution* immer dann verweigert wurde, wenn die Zahlung aufgrund eines Rechtsirrtums erfolgte. Unter dem maßgeblichen Einfluß Lord Goffs erkannte das House of Lords in dieser Entscheidung damit an, daß eine Rückabwicklung der Vermögensverschiebung immer dann zu erfolgen habe, wenn die Zahlung auf einem Fehler beruht. Dabei spielt von nun an keine Rolle mehr, ob es sich um einen Tatsachen- oder einen Rechtsirrtum handelt. Aus deutscher Sicht läßt sich demnach sagen, daß dadurch eine Annäherung an den Rechtsgedanken des § 812, Abs. 1, S. 1, 1. Alt. BGB erreicht wird, die so sicher nicht zu erwarten war. Es scheint, als wenn das englische Bereicherungsrecht von diesem Urteil an, zumindest im Hinblick auf irrtümliche Zahlungen, eine Art von Generalklausel anerkennen würde, nach der eine Zahlung, die wegen eines Irrtums ohne rechtlichen Grund erfolgte, mittels des *Law of Unjustified Enrichment* zurückzufordern sei.

D. Ausblick

Bei genauerer Betrachtung der vorhergehend dargestellten Entwicklung fällt auf, daß sich dabei Lord Goff of Chieveley besonders stark hervorut. Nicht nur, daß er mit seinem Buch *The Law of Restitution* die maßgebliche dogmatische Basis für ein *Law of Unjustified Enrichment* lieferte, er wirkte an maßgeblicher Stelle auch an dessen Umsetzung in höchstgerichtliche Rechtsprechung mit. Denn im englischen Common Law sind

¹²⁸ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 390 ff.

¹²⁹ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 398 ff.

¹³⁰ *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council*, 405.

¹³¹ *Westdeutsche Landesbank Girozentrale v. Islington Borough Council* (1996) A.C. 669.

richterliche Rechtsprechung mit. Denn im englischen Common Law sind dogmatische Theorien solange eben nur Theorien, wie sie nicht vom House of Lords anerkannt wurden. Ohne höchstgerichtliche Unterstützung bleibt eine Theorie, selbst wenn sie noch so überzeugend und gut begründet ist, ohne nennenswerte Wirkung. Insofern war für die Anerkennung der Lehre des *Law of Unjustified Enrichment* ebenso bedeutend, daß sie vom House of Lords bestätigt wurde. Und da Lord Goff sich als Lordrichter in entsprechender Stellung befand, konnte er seinen Ansatz auch in maßgeblichen Urteilen durchsetzen und ihm zum Durchbruch auf höchstgerichtlicher Ebene verhelfen. Ohne diese Tatsache wäre das englische Bereicherungsrecht heute möglicherweise immer noch von implizierten Verträgen durchsetzt. Insofern läßt sich feststellen, daß Lord Goff of Chieveley in einer schon beinahe als historisch zu bezeichnenden Lebensleistung das englische Bereicherungsrecht reformierte und ihm seinen Stempel aufdrückte.

Darüber hinaus läßt sich abschließend feststellen, daß in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts eine jahrhundertrealte Rechtsprechung zugunsten der Lehre des *Law of Unjustified Enrichment* aufgegeben wurde. Gleichzeitig tendiert die neue Rechtsprechung nun in eine Richtung, die das englische Bereicherungsrecht dem zivilrechtlichen und insbesondere dem deutschen Lösungsansatz annähert. Die Wirkung dieser Revolution war so weitgehend, daß man heute behaupten kann, daß sich England auf dem Weg zu einem eigenständigen *Law of Unjustified Enrichment* befindet. Dieses Ergebnis erscheint um so bemerkenswerter, als bis weit in das 20. Jahrhundert hinein kein einheitliches Prinzip der ungerechtfertigten Bereicherung vertreten wurde. Und selbst, wenn es noch keine englische Bereicherungsklage als solche geben sollte, so ist mit Spannung der weitere Prozeß der Entwicklung dieses Rechtsgebietes zu beobachten.

Nachrichten aus dem Institut*

von

von Christian v. Bar**

1. Die Bibliothek

Die Institutsbibliothek ist im vergangenen Jahr erneut erfreulich gewachsen. Sie besteht jetzt aus ca. 42.000 Bänden, davon ca. 29.000 Zeitschriftenbände und ca. 13.000 Monographien. Wir haben uns neben dem laufenden Ausbau der IPR-Bestände erneut schwerpunktmäßig auf die Anschaffung von Literatur aus den Mitgliedsstaaten der EU konzentriert.

Ein besonderes Ereignis war die Stiftung der Liebmann-Bibliothek. Herr Dr. Konrad Liebmann (Osnabrück) hat dem Institut einen auch unter bibliophilen Gesichtspunkten herausragenden Bestand an oft kunstvoll eingebundenen Werken vorwiegend der europäischen Rechts- und Staatsgeschichte zugewandt, die wir in einer Ausstellung im Erdgeschoss des Instituts zeigen. Darunter finden sich frühe Ausgaben bzw. Drucke des *Sachsenspiegels*, der *Constitutio Criminalis Carolina*, der *Theresiana*, ferner u.a. eine Ausgabe des *Code Civil* von 1803 (!) mit dem Wappeneinband *Napoleons* und viele bedeutende Erstausgaben, u.a. von Montesquieu, Descartes, Kant, Marx, Fichte und Hegel.

2. Das gemeineuropäische Privatrecht der auftragslosen Geschäftsführung und der ungerechtfertigten Bereicherung

Im Rahmen des wissenschaftlichen Schwerpunktprojektes des Instituts, der *Study Group on a European Civil Code* (soglich Nrn. 3 und 4), haben wir die Verantwortung für die gesetzlichen Schuldverhältnisse, d.h. für das Delikts-, das Bereicherungsrecht und das Recht der auftragslosen Fremdgeschäftsführungen. Unser Ständiges Seminar gilt vor allem diesen beiden zuletzt genannten Rechtsgebieten. Seine Errträge fließen nicht nur in die kommentierten und annotierten „Principles“ ein, die wir hierzu im Zusammenwirken mit unserem Advisory Council und der Co-ordinating Group entwerfen, sondern auch in ein *Jus Commune Europaeanum*-Lehrbuch zu den genannten Rechtsgebieten. Angesichts meines

sonstigen Beanspruchungen hat dieses Lehrbuch im Berichtszeitraum leider noch nicht die Fortschritte gemacht, die ich mir erhofft hatte. Es wird noch mindestens drei Jahre benötigen.

3. Drafting Principles of European Tort Law, Unjustified Enrichment Law and Negotium Gestio

Die Hauptaufgabe des von mir geleiteten Osnabrücker Working Teams der Study Group on a European Civil Code besteht aber darin, die rechtsvergleichende Vorarbeit für und die Ausarbeitung von Grundregeln des Europäischen Deliktsrechts, des Europäischen Bereicherungsrechts und des Europäischen Rechts der auftragslosen Fremdgeschäftsführungen zu leisten. Diese Grundregeln werden mit einer rechtsvergleichenden Einleitung, mit Kommentaren und mit einem Anmerkungsapparat versehen. Alle Vorarbeiten und die Durchführungs- und Umsetzungsberichte sind Aufgabe des Working Teams. Es erörtert seine ersten Entwürfe in wiederkehrenden Sitzungen zunächst mit seinen Advisory Councils, dann mit dem sogenannten Drafting Committee der Study Group und legt die Texte sodann der Co-ordinating Group (einem Gremium aus ca. 45 Professoren aus ganz Europa) in einem revidierenden System zu mehreren konsekutiven Lesungen vor. Sobald ein bestimmtes Kapitel aus diesen drei Rechtsgebieten von der Co-ordinating Group vorerst abschließend (d.h. vorbehaltlich einer Endredaktion) gebilligt ist, beginnt die Arbeit an den Übersetzungen in die übrigen Sprachen der EU-Mitgliedsstaaten, ein komplizierter Prozess nicht zuletzt deshalb, weil er seinerseits noch einmal Rückwirkungen auf den englischen Ausgangstext haben kann, dessen Veränderungen sich dann noch einmal auf die Fassungen in den übrigen Sprachen auswirken.

Das Working Team bestand im Berichtszeitraum aus den folgenden Mitgliedern:

- Begoña Alfonso de la Riva* LL.M. (Spanien)
- Erwin Beysen* LL.M. (Belgien und Frankreich)
- Evelina Eleftheridou* LL.M. (Griechenland)
- Ina El Kobbia* (Schottland, Tagungsorganisation)
- Andreas Försch* LL.M. (Österreich)
- Caterina Gozzi* LL.M. (Italien)
- Lodewijk Gualtherie van Wezel* (Niederlande)
- Assessor *Mathias Hinert* (Deutschland)
- Siegfried Kerler* LL.M. (Irland)
- José Carlos de Medeiros Nobrega* LL.M. (Portugal)

* Im Anschluss an IVO 9 (1999/2000) S. 60-76.

** Dr. jur.; Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück; Bencher (Hons.) of Gray's Inn; FBA.

Sandra Rohlfing (allgemeine Organisation)

Johan Sandstedt (Skandinavien)

Dr. Stephen Swann (England)

Es hat auf das engste mit seinen Advisory Councils kooperiert, nämlich dem

Advisory Council on Tort Law –

Professor John W.G. Blackie (Strathelyde), *Professor Carlo Castronovo* (Mailand), *Dr.*

Eugenie Dacoronia (Athen), *Professor Jan Kleinman* (Stockholm), *Professor Guillermo*

Palao Moreno (Valencia), *Professor Edgar du Perron* (Amsterdam), *Professor Jaap Spier*

(Hoge Raad der Nederlanden), *Professor Geneviève Viney* (Paris I) –

der sich mit uns im Institut zu gemeinsamen Sitzungen am 27./28.10.2000, am 11./12.5.2001 und am 26./27.10.2001 traf (die nächste Sitzung wird stattfinden am 5./6.

April 2002)

und dem Advisory Council on Negotium Gestio und Unjustified Enrichment Law –

Professor Eric Clive (Edinburgh), *Professor Julio Gomes* (Porto), *Professor Marie Gore*

(Paris II), *Justitieradel Professor Torngy Håstad* (Stockholm), *Professor Ewan McKen-*

drick (Oxford), *Professor Peter Schlechtriem* (Freiburg i.Br.), *Professor Kristina Maria*

Silig (Aarhus),

welcher sich am 26./27.1.2001 und am 12./13.10. 2001 mit uns in Osnabrück traf. Die nächste Sitzung ist für den Herbst 2002 vorgesehen.

Das Working Team tritt regelmäßig zweimal die Woche für ca. 1 ¼ Stunden zusammen. Es erörtert Landesberichte zu Detailfragen des Rechts der auftragslosen Geschäftsführungen und der ungerechtfertigten Bereicherung sowie neueste Entscheidungen aus allen Mitgliedstaaten der EU. Außerdem werden hier die Textentwürfe für alle unsere drei Rechtsgebiete vorbereitet, d.h. unter Einschluss des Deliktsrechts. Für dieses haben wir inzwischen auch die, wie schon gesagt, ganz erstaunlich zeitaufwendige und schwierige Übersetzung der in englischer Sprache bereits grundsätzlich verabschiedeten Artikel in alle (!) übrigen Sprachen der EU aufgenommen. Dasselbe gilt für das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Mitglieder des Working Teams, die ja alle noch an eigenen Forschungsprojekten sitzen, sind aber auch deshalb so hoch belastet, weil sie mit den Arbeiten an den „notes“ (den Anmerkungen) zu den „principles“ auf den Gebieten des Deliktsrechts und des Rechts der auftragslosen Geschäftsführungen befasst sind.

4. Organisatorische und sonstige Aufgaben im Rahmen der Study Group

Viele Kräfte werden durch die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungswochen der Co-ordinating Group gebunden (hauptverantwortlich: *Ina El Kohbia*), die stets mit einer Sonder Sitzung des Steering Committee beginnt. Zu den Sitzungswochen der Co-ordinating Group, die zweimal jährlich und i.d.R. von mitwochs bis sonntags stattfinden (bislang: Utrecht Dezember 1999, Rom Juni 2000, Salzburg Dezember 2000, Stockholm Juni 2001 und Oxford Dezember 2001; demnächst Valencia Juni 2002, Oporto Dezember 2002, Helsinki Juni 2003, Leuven Dezember 2003), sind gewöhnlich 45 Kollegen anwesend, und zwar aus 18, demnächst 20 Jurisdiktionen. Auch die Anfertigung der Protokolle dieser Beratungen obliegt uns.

Nicht zu unterschätzen ist der Zeit- und Arbeitsaufwand, den die aus Anlass der Gründung der Co-ordinating Group erforderlich werdende Vortragstätigkeit bedeutet. Die Study Group und ihr Projekt müssen in Europa bekannt gemacht werden. Manchmal, so scheint es, folgt ein Kongress dem anderen auf dem Fuße. Außerdem veranstalten die lokalen Organisatoren der Sitzungswochen regelmäßig kleine nationale Zusatzkongresse am Vortag des Beginns der Beratungen, um den Aufmerksamkeitsgrad zu erhöhen, politische Verantwortungsträger zu erreichen, aber auch, um örtliche Sponsoren für die finanziell nicht leicht zu schulternden Sitzungswochen zu finden. Jede von ihnen kostet gut und gerne 25.000 Euro.

5. Die Joint Responses

Im Sommer 2001 haben wir von hier aus in einem aufwendigen Abstimmungsverfahren die gemeinsame Antwort der Commission on European Contract Law und der Study Group on a European Civil Code auf die Mitteilung der EU-Kommission zur Zukunft des Europäischen Vertragsrechts konzipiert und verfasst. Diese „Joint Response“ hat schon bislang einige erfreuliche Wirkungen gezeigt, insbesondere deshalb, weil das Europäische Parlament in seiner Resolution vom 15. November 2001 zur Angleichung des Zivil- und Han-

delrechts der EU-Mitgliedsstaaten die Kernideen übernommen und zum Gegenstand seiner eigenen Forderungen gemacht hat.

Im Frühjahr 2002 haben wir der EU-Kommission im Namen der Study Group dann noch eine weitere Stellungnahme zu der Mitteilung zum Europäischen Verbraucherschutzrecht unterbreitet. Beide Stellungnahmen werden demnächst veröffentlicht werden.

6. Übersetzung der Principles of European Contract Law

Zusammen mit Professor *Reinhard Zimmermann* haben wir ferner die „Principles of European Contract Law“, die „Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, in die deutsche Sprache übersetzt, und zwar vollständig mit Kommentaren und Anmerkungen. Der ca. 600 Seiten starke Band wird im laufenden Jahr erscheinen.

7. Abgeschlossene Projekte

Das Projekt „Sachenrecht in Europa“ konnte mit dem Erscheinen des Bandes IV im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Er enthält die Landesberichte Belgien (*Erwin Beyson*), Frankreich (*Erwin Beyson*), Italien (*Karl Pfeifer* und *Lukas Plancker*) und Spanien (*Elena Rodriguez Mariscal*). Abgeschlossen werden konnte im Berichtszeitraum endlich auch unser langjähriges Editionsprojekt zur Geschichte des deutschen Internationalen Privatrechts im 16. und 17. Jahrhundert. Der Band II (v. *Bar/Doppfel* mit *Hilling* ist 2001 bei Mohr in Tübingen erschienen. Endgültig hinter uns liegen dürfte jetzt auch das Forschungsprojekt „Gemeineuropäisches Deliktsrecht“. Die beiden Bände sind Ende 2001 in der letzten noch ausstehenden Übersetzung erschienen, und zwar in chinesischer Sprache (Band 1 durch *Xinbao Zhang* und Band 2 durch *Meihua Jiao*, Fahri-Verlag Beijing 2001). Anfang 2002 erschien noch eine Hardcoverausgabe der chinesischen Übersetzungen.

8. Laufende individuelle Forschungsprojekte

Im Institut findet natürlich weiterhin auch viel Individualforschung statt. Ich nenne insbesondere die folgenden Dissertationsvorhaben: Haftung für Verkehrspflichtverletzung im griechischen Deliktsrecht (*Eleftheriadou*); Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Singapur (*Redler*); Irisches Scheidungsrecht im Vergleich zum englischen und deutschen System (*Everiti*); Auskunftsansprüche im Internationalen Haftungsrecht (*Osthaus*); Til-

gung fremder Schuld (*Marzke*); Japanisches Deliktsrecht (*Schügler-Langeheine*); Bereichungsansprüche bei Eingriffen in Forderungen (*Isebnart*); Nichtvermögensschäden im französischen Privatrecht (*Elbers*); Kausalität im französischen Recht der Haftung für reine Vermögensschäden (*Chebel*); Modifikationen der *lex causae* bei Unterhalts- und Schadenersatzleistungen ins Ausland (*Streitz*); Gewinnabschöpfung im Europäischen Privatrecht (*Rohlfing*); Haftung für immaterielle Schäden im chinesischen Recht (*Jiao*); Organisationspflichten im Krankenhaus (*Devermann*); Der Schutz von Software im Sachenrecht (*Beyson*); Saldotheorie in Portugal und Brasilien (*de Medeiros Nóbrega*); Bereicherungsansgleich bei Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten im spanischen und deutschen Recht (*Alfonso de la Riva*); Kompetenz der EU zur Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs (*El Kobbia*); Die Hilfeleistung im Notfall (*Fröschi*); Haftung für Körperverletzungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen (*Völker*); Rechtsfragen der Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Daten (*Decker*); Arzthaftung im niederländischen Recht (*Heppes*); Versorgungsausgleich nach ausländischem Recht oder unter Einbeziehung ausländischer Anwartschaften (*Weinreich*); Das IPR der Geschäftsführung ohne Auftrag (*Nickel*); Der Direktanspruch gegen Halbflichtversicherungen (*Schmidt*); Die Stellung des Sachverständigen im englischen und deutschen Zivilprozess (*Trivisino*).

Herr *Beyson* hat zwei umfangreiche Berichte und Analysen zum belgischen sowie zum französischen Sachenrecht verfasst.

Herr *Hinert* hat nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit seiner Habilitationsschrift begonnen, die sich um Fragen der Konkurrenzlehre im Privatrecht drehen wird.

Herr Dr. *Swann* hat neben seinen vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Study Group noch die Zeit gefunden, sich mit Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, des Trust- und des Erbrechts in Großbritannien und Deutschland zu befassen.

9. Britisch-deutsch-niederländische Richtertagung

Vom 20.-22.9.2001 fand auf meine Einladung in Osnabrück das dritte britisch-deutsche Richtertreffen statt, erstmalig unter Beteiligung auch von niederländischen Richtern. Die Teilnehmerliste umfasst

aus dem Vereinigten Königreich

Lord Goff of Chieveley

Lord Hope of Craighead
 Lord Millett
 Lord Phillips of Worth Matravers M.R.
 Sir Robert Carswell, Lord Chief Justice of Northern Ireland
 Lord Justice Schiemann
 Mr Justice Collins
 Mr Justice Lloyd
 Dr Mads Andenas
 Professor Hugh Beale
 Professor Peter Birks,

aus den Niederlanden

Vize-Präsident des Hoge Raad mr P. Nelemann
 Richter am Hoge Raad mr A. Hammerstein
 Richter am Hoge Raad mr A.E.M. van der Put-Lauwers
 Richter am Hoge Raad Jhr. mr O. de Savornin Lohman
 Procureur General Professor Arthur S. Hartkamp,

und aus Deutschland

BGH-Präsident Prof. Dr. Hirsch
 Ehem. BGH-Präsident Dr. h.c. Geiß
 VorsRBGH Dr. Deppert
 RIBGH Dr. v. Gerlach
 RIBGH Kirchof
 RIBGH Dr. Klein
 RIBGH Kniffka
 VorsRBGH Dr. Kreft
 VorsRBGH Dr. Müller
 RIBGH Scharen
 RIBGH Tropf

10. Ehrenpromotion für Hans van Loon

Am 2.11.2001 hat unser Fachbereich auf meinen Vorschlag dem Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Herrn Hans van Loon, die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen.

Ich habe die folgende Laudatio gehalten

I.

1. „Wir zeichnen heute Herrn Hans van Loon mit der höchsten Würde aus, die eine deutsche Fakultät zu vergeben hat: ihre Ehrendoktorwürde. Sie wird ihm verliehen in Anerkennung seines herausragenden Einsatzes für das Internationale Privatrecht und in Würdigung seiner Verdienste um die Verbesserung der Rechtsstellung von Kindern. Die Obsorge für die Weiterentwicklung des Internationalen Privatrechts ist die Profession des Gelehrten. Er ist der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, einer intergouvernementalen Organisation des Völkerrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben erhält natürlich niemand einen Ehrendoktor. Es sind die außergewöhnliche Art, die unmaßstäbliche wissenschaftliche Vertiefung, das beispielgebende menschliche und fachliche Niveau und der den Gelehrten so auszeichnende unbedingte Einsatz für die Rechte der Schwächeren, die dem einstimmigen Beschluss der Fakultät zugrunde liegen, ja ihren Schritt als eine überragende Ehrung erscheinen lassen. Der Mensch steht im Mittelpunkt des Rechts. Dieses aber ist territorial angelegt und droht deshalb immer aufs Neue dann zu versagen, wenn der Mensch diese räumlichen Grenzen des Rechts reisend überschreitet. Dem entgegenzuwirken ist Kern und letzter Sinn aller Bemühungen des heute von uns Ausgezeichneten.

2. Dass wir Osnabrücker Herrn van Loon als erste Fakultät von heute an auch ein wenig als den unsrigen verstehen und führen dürfen, erfüllt uns mit Stolz. Genau genommen dürfen wir freilich ohne allzu viel Übertreibung sagen, dass Herr van Loon mit keiner europäischen Fakultät außerhalb der Niederlande in den letzten Jahren so eng verbunden war wie mit der unsrigen. Wir haben gemeinsam mit ihm und den anderen Kollegen des Ständigen Büros der Haager Konferenz drei große internationale Tagungen hier in Osnabrück ausgerichtet: zu der Zukunft des Internationalen Privatrechts nach dem Ende der Spaltung Europas, zum internationalen Umweltschutzrecht, und zum Umgang westlicher Gerichte mit dem islamischen Recht. Ich fürchte, lieber Hans, Du wirst nach dem heutigen Tage nicht darum he-

runkommen, mit uns und von hier aus ein weiteres Mal eine internationalprivatrechtliche Botschaft in die Welt zu senden.

3. Die heutige Feierstunde gilt ohne jede Einschränkung einem Einzelnen, der es auf sich genommen hat, Vorbild zu sein. Ich weiß, dass es ihm seinem ganzen Naturell nach schwer fällt, Anerkennung und Dank über sich ergehen zu lassen. In der über die Maßen eindrucksvollen geistigen Elite unseres Nachbarlandes, zu der Herr van Loon so offensichtlich gehört und auf die wir Deutschen immer nur mit einem Anflug von Neid schauen können, ist das Aufsichnehmen von Verantwortung für das gemeine Wohl, ist das Dienen das Entscheidende; man selber bleibt im Hintergrund. Aber ganz abgesehen davon, dass in dieser Bescheidenheit ja auch einer der Gründe für den heutigen Tag liegt, ist eine Laudatio nun einmal eine Laudatio. Sollte sie für den Geehrten leichter zu ertragen sein, wenn ich hinzufüge, dass wir, indem wir ihn in den Mittelpunkt rücken, auch der Organisation, der er vorsteht, unsere Reverenz erweisen, dann wäre das ein gewollter Nebeneffekt. Die Haager Konferenz strahlt seit ihren Anfängen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als es noch die Haager Konferenzen (im Plural) gab, mit ihrem Willen zum Ausgleich, zur Verständigung, zur Rechtsvereinheitlichung auf der Grundlage nüchternen Wagens, mit ihrer Selbstverpflichtung auf das ins Internationale transponierte Prinzip des *suum cuique* tribuere leuchtend durch ein in seiner ersten Hälfte dunkles und in seiner zweiten Hälfte zu Oberflächlichkeit neigendes Jahrhundert als ein zivilisatorisches Licht. Zudem mahnt sie uns, die wir versuchen, ein Europäisches Privatrecht zu schaffen, immer wieder, weltoffen zu bleiben, die rechtlichen und damit oft auch die persönlichen Nöte der Menschen überall auf der Welt zu bedenken und Europa nicht als Festung zu bauen. There is a world elsewhere!

II.

1. Herr van Loon ist ein Kind der unmittelbaren Nachkriegszeit. Deutschland war in den Niederlanden nicht sonderlich populär, als er 1948 in Utrecht als Sohn eines Internisten geboren wurde. Er studierte an den führenden Fakultäten seines Landes, in Utrecht und in Leiden. Es folgte, seine außergewöhnliche Begabung war früh erkannt worden, ein Stipendium der schweizerischen Regierung, das ihn ein Studienjahr in Genf ermöglichte. Im Alter von 25 Jahren verbrachte er ein Jahr in Straburg bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte. Fünf Jahre hochkarätiger Anwaltsstätigkeit schlossen sich an, beim Hoge Raad der Niederlande und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Seine eigentliche Berufung aber fand der Dreißigjährige im Jahre 1978: Er wurde zum Sekretär des Ständigen

Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht berufen. Zehn Jahre später wurde er Erster Sekretär, und im Jahre 1996 schließlich Generalsekretär. Allen, die seinen Lebensweg verfolgt hatten, war längst klar gewesen, dass er „es werden“ würde. Seither steht er wie sein Vorgänger, Georges Droz, in der Tradition der ganz großen Namen unseres Faches.

2. Hans van Loon war bzw. ist vieles in einer Person: Sprachengenie, Ideenproduzent, Ratgeber, Organisator, Diplomat, Richter, akademischer Lehrer und Autor einer Vielzahl von wissenschaftlichen Beiträgen; außerdem ein glänzender Redner und ein – jedenfalls meistens – geduldiger Zuhörer. Es ist nicht einfach, seine Persönlichkeit in ihrer Vielfalt zum Klingen zu bringen, zu der ja auch die Fähigkeit zur Bildung von Freundschaften in aller Welt und zuhause die Einbindung in Familie gehören, ferner das, was man heutzutage wohl soziale Kompetenz nennt. Bei allem ist er vollkommen unprätentios geblieben. Schlichte, gültige Menschlichkeit im Umgang mit jedem man zeichnen ihn aus. Wir ehren heute eine Führungspersönlichkeit, die zu begeistern vermag – übrigens nicht nur andere, sondern auch sich selber. Denn Herr van Loon definiert sich keineswegs als jemand, der stets und notwendig abgeklärt über den Dingen stehen müsste. Der Rolle, die er im öffentlichen Leben zu spielen hat, wird persönliches Engagement niemals nur um der Form willen untergeordnet. Und er kann noch staunen, bewundern, andere gehen lassen.

III.

1. Auf welche der Tätigkeiten unseres neuen Ehrendoktors soll ich mich konzentrieren? Ich greife vielleicht zuerst den Ratgeber Hans van Loon heraus. Ratgeber war und ist er natürlich für die niederländische Regierung und für eine Reihe von Wissenschaftsorganisationen in seinem Lande und anderswo. Er hat maßgeblich an der Kodifikation des niederländischen Internationalen Privatrechts mitgewirkt, war Sekretär des niederländischen Zweiges der International Law Association und hier in den Jahren 1985-1991 in besonderer Weise mit den rechtlichen Aspekten internationaler Adaptionen und des Schutzes von Kindern befasst. Er war Mitglied des Leitungsgremiums des niederländischen Zweiges des internationalen Sozialdienstes und ist bis heute Mitglied des Aufsichtsgremiums des gesamten internationalen Sozialdienstes mit Sitz in Genf. Er gehört dem Governing Council des Internationalen Rechtsinstituts in den Haag an, ist wissenschaftlicher Korrespondent der Netherlands International Law Review und war Fachgutachter für internationales Recht der Niederländischen Forschungsorganisation, also der niederländischen Schwes-

terorganisation der deutschen DFG. Immer wieder hat er sich aber auch ausländischen Parlamenten und Regierungen als Experte zur Verfügung gestellt, z.B. dem Parlament Paraguays, der Regierung von Costa Rica, der Regierung von Albanien und gleich mehrfach der Regierung Ruminiens. Er hat für UNICEF gearbeitet und sich im Hinblick auf das frühere Jugoslawien UNHCR, also dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen zur Verfügung gestellt. Das alles waren offenbar immer Reisen an schwierige Orte zu schwierigen Zeiten, alles andere als öffentlichkeitswirksam, aber, um es dezent auszudrücken, Reisen, die sich jeder andere mehrmals überlegt hätte.

2. Den Rang und die Reputation, die Herr van Loon in Wissenschaft und Politik lange schon vor seiner Berufung zum Generalsekretär der Haager Konferenz genoss, sieht man auch an einer Vielzahl von ganz anderen Aktivitäten. Ich nenne seine Autorenschaft für das sogen. Earth Covenant, dem Modell und Vorläufer der im Jahre 1989 zu New York feierlich verkündeten Earth Charta, und seine Co-Autorenschaft im Hinblick auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Verantwortung der Menschheit für den Frieden und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Daneben blieb Zeit nicht nur für die Mitherausgeberschaft wissenschaftlicher Zeitschriften, sondern auch für eine führende Rolle in der Groupe européen de droit international privé. Sie, die sich insbesondere dem Studium und der Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts in Europa verschrieben und dabei große Erfolge aufzuweisen hat, vereint die besten Köpfe des Internationalen Privatrechts in Europa, und Hans van Loon's Stimme war und ist hier immer eine besondere. Dies vielleicht auch deshalb, weil er eine gewisse innere Distanz nie ganz hat ablegen können: Es ging ihm hier zu eng zu, denn es handelte sich ja nur um Europa. Auf der anderen Seite empfindet er es aber als seine Pflicht, die Haager Konferenz zu vertreten und ständig aufs Neue in Erinnerung zu bringen, ganz gleich, wo das auf der Welt notwendig ist: in Nord- und Südamerika ebenso wie in Europa oder in Asien.

3. Herr van Loon hat nie promoviert; wir holen das heute gewissermaßen nach. Er erinnert mich in dieser Beziehung an die früheren Reichsgerichtsräte in Deutschland oder an manchen Senior Fellow eines Cambridge oder Oxforder Colleges. Am Reichsgericht jedenfalls zählte es zum guten Ton, *nicht* promoviert zu sein. Man war so gut, dass man das nicht nötig hatte. Auch Herr van Loon war zeitweilig Richter. Vor allem aber war und ist er im Nebenberuf ein gefragter akademischer Lehrer. Ich nenne insbesondere eine Gastprofessur in Florida sowie seine Seminare und Vorlesungen im Rahmen der Haager Akademie für internationales Recht, gehalten in den Haag selbst und im Rahmen des auswärtigen Programms der Akademie auch in San José in Costa Rica. An der Haager Akademie eine Vorlesung zu halten, das ist immer noch der Ritterschlag unserer

halten, das ist immer noch der Ritterschlag unserer Zunft. Man beginnt mit den Seminaren – im Jargon: dem Kindergarten – und man bekommt anschließend, nach dezentem, aber eingehender Evaluation und nach gebührendem zeitlichen Abstand einen cours spécial angeboten. Wer ihm hält, hat ein veritables Buch zu schreiben, nach seiner Wahl auf französisch oder englisch. Herr van Loon hat es einem der großen Themen seines Berufslebens gewidmet: den internationalen Adaptionen. Ich komme darauf noch zurück.

4. Bevor es um das schriftliche Gravure geht, muss ich aber in aller Kürze noch den Ideengeber Hans van Loon ansprechen. Er war im Ständigen Büro der Konferenz der spiritus rector großer internationaler Staatsverträge, deren Text um die Welt zu laufen ist, ganz gleich, ob sie von dem jeweiligen Staat ratifiziert wurden oder nicht. Wer weiß, was es bedeutet, einen einzigen multilateralen Staatsvertrag zu initiieren und in seinen verschiedenen Entstehungsschichten intellektuell, publizistisch, politisch und organisatorisch zu begleiten, sieht staunend vor der Liste der Übereinkommen, zu deren Vätern in allererster Linie unser neuer Ehrendoktor zu rechnen ist: das Haager Übereinkommen über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten aus dem Jahre 1980, das Haager Übereinkommen über das auf den Trust anwendbare Recht und die Anerkennung von Trusts aus dem Jahre 1985, das Haager Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht aus dem Jahre 1989 und das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption aus dem Jahre 1993. Der Zufall will es, dass das Bundesgesetzblatt von dieser Woche soeben das deutsche Zustimmungsgesetz zu diesem Übereinkommen veröffentlicht; es kommt sozusagen ein Glückwunsch zu unserer Feierstunde auch aus Berlin. Unser hier von Ornabrück aus mit der Hilfe der Bundesstiftung Umwelt gestarteter Versuch, eine Konvention zum internationalen Umweltschutz auf die Beine zu stellen, hatte ebenfalls durchaus die nachdrückliche Unterstützung der Bundesregierung. Der Versuch ist, wen wird es wundern, im wesentlichen an den USA gescheitert. Ich hätte eine gewisse Neigung, mich zu ihrer Haltung gegenüber dem internationalen Umweltschutz etwas eingehender zu äußern, liefe dann allerdings Gefahr, die Harmonie des heutigen Tages zu stören. Die Kollegen im Bureau Permanent mögen mir gleichwohl die Anregung gestatten, die Sache nicht ganz aus den Augen zu verlieren und zu geeigneter Zeit einen neuen Anlauf zu wagen.

IV.

1. Hans van Loon's Schriftenverzeichnis umfasst etwa fünfzig Werke, zumeist entweder in den Sprachen der Konferenz (französisch oder englisch), in deutsch oder in seiner Muttersprache niederländisch. Ihr Thema ist durchweg das Internationale Privatrecht, oder vielleicht besser: das *droit international privé*; denn der französische Begriff reicht weiter als der deutsche. Das Zentrum dieses Rechtsgebietes ist lange schon das Abkommenwerk der Haager Konferenz. Hans van Loon's literarisches Werk gilt diesem Zentrum; Theorie und Praxis verbinden sich in ihm auf idyllische Weise. Studien, die aus rechtsvergleichender, rechtshistorischer und rechtssoziologischer Grundlagenforschung erwachsen, fanden in den „*Actes et documents*“ der Haager Konferenz eine weltweite Leserschaft. Ich nenne z.B. seinen zusammen mit Adair Dyer verfassten „Rapport“ zum Recht des *travail*. Die gegenständliche Bandbreite seiner Schriften ist enorm; sie decken praktisch das gesamte Fach ab. Da sind die eher technischen, aber eben deshalb besonders komplizierten Fragen des Internationalen Zivilverfahrensrechts wie z.B. die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke oder die Beweiserhebung im Ausland, beide Gegenstand je eines kleinen Praktikerhandbuchs. Heute geht es um ein geradezu atemberaubend ambitioniertes Projekt, nämlich um den Versuch, ein weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungssystem für einen erheblichen Kreis gerichtlicher Entscheidungen zu errichten. In Hans van Loon's Werk begegnen aber auch eingehende Studien zum Staatsangehörigkeitsrecht (das wir in Deutschland nicht mehr zum IPR zählen), zum Internationalen Unterhaltsrecht, zum Internationalen Vertragsrecht, zum Internationalen Erbrecht und immer wieder, ich sagte es bereits, zum *Trust*, jenem Mysterium, welches das Common Law uns Zivilisten beschert hat und vor dessen schier unbegrenzter Multifunktionalität selbst manch professioneller Rechtsvergleicher kapituliert. Wie baut man Brücken zwischen den Systemen, wie ermöglicht man es, dass Rechtsbeziehungen nicht allein deshalb in einem anderen Lande zu bestehen aufhören, weil es in seinem Recht kein Äquivalent für das so fremdartig vorgeprägt erscheinende Rechtsverhältnis kennt? Das ist ganz offenbar eine der großen Fragen, die Hans van Loon umgeben haben und bis heute umtreiben. Im Familienrecht kann jeder Laie Schwierigkeiten dieses Typs erahnen, wenn er nur an die islamisch geprägten Familienrechtssysteme denkt. Dieses Thema haben wir, wie gesagt, vor einigen Jahren hier in Osnabrück in einer eindrucksvollen Tagung mit Kollegen aus bald 30 Staaten aufgearbeitet.
2. Ein nicht ganz geringer Teil der Schriften Hans van Loon's gilt der Organisation, der er angehört, und ihrer eindrucksvollen Geschichte. Das ist keine Nebelschau,

- sondern im besten Sinne traditionsverpflichtete Reflexion über eine Einrichtung, deren Friedenswerk letztlich allein auf der Kraft des Argumentes beruht. Man vergleiche einmal die Brüsseler Administration mit dem Ständigen Büro der Haager Konferenz, das aus sage und schreibe vier (!) hauptamtlichen Sekretären besteht, den Generalsekretär eingeschlossen, und man stelle dann eine Effizienzanalyse an! Unser Ehrendoktor weiß, dass er in der Tradition und der Verpflichtung von Tobias Asser und Pasquale Mancini steht, aber sie erdrückt ihn nicht, sondern ermutigt ihn, Stück für Stück und im Lichte aktueller Notwendigkeiten voranzuschreiten, wie er es in der Gedächtnisschrift für einen anderen Großen jener Anfangszeit, des Belgers Francois Laurent, dargelegt hat.
3. Dem Nichtfachmann muss man an dieser Stelle vielleicht erklären, dass die Aufgabe der Rechtsvereineilichung auf den verschiedenen Gebieten des Internationalen Privatrechts im Kern darin besteht, hinkende Rechtsverhältnisse, wie wir sagen, zu vermeiden. Zu hinkenden Rechtsverhältnissen kommt es, wenn ein Land auf einen bestimmten Sachverhalt das Recht von X und ein anderes Land das Recht von Y anwendet. Das kann zu schieflichen Konsequenzen führen. Denn die beteiligten Rechtsordnungen können verschiedener Auffassung darüber sein, wenn eine Sache gehört, wer geebt hat und was es heißt, Erbe zu sein, ob man einen Schadensersatzanspruch hat oder nicht, ja welchen Namen man rechtmäßig führt, und, schlimmer noch, ob man verheiratet ist oder ob man diesen Mann oder diese Frau Vater oder Mutter nennen darf. Gerade im Familienrecht wirken sich solche Unterschiede in dramatischer, ja fürchterlicher Weise aus. Man denke z.B. an ein Paar, das 40 Jahre nach seiner Trauung als Mann und Frau lebe. Nach dem Tode des Mannes wird der Witwe plötzlich gesagt, sie sei gar keine Witwe, weil sie nach dem Recht, unter dem sie ihre Rente verlangt, im Gegensatz zu ihrem Heimatrecht nicht förmlich geheiratet habe: Keine Rente, kein Erbrecht, die Kinder nicht-ehelich und den falschen Namen führend? Bei Minderjährigenadoptionen und bei Streitigkeiten um die elterliche Sorge, die bis zur Kindesentführung reichen können, liegen die Dinge fast noch schlimmer. Hier hat die Staatengemeinschaft die Entstehung hinkender Rechtsverhältnisse mit allen Mitteln zu verhindern.

V.

1. Herr van Loon erhält unseren Ehrendoktor nicht zuletzt auch deshalb, weil er sich auf dem Hintergrund dieser drängenden Problematik besondere Verdienste auf dem Gebiet des Familienrechts und hier wiederum um die Verbesserung der Rechtsstellung von Kindern erworben hat. In einer Welt, die sich, wenn es um grenzüber-

schreiende Sachverhalte geht, ganz überwiegend dem Wirtschaftsrecht verschrieben hat, stemmte sich der Gelehrte wieder einmal gegen den Strom. Seine Lateinamerikakontakte, von denen anfangs die Rede war, haben nicht zuletzt damit zu tun, dass die Adoption von Kindern gerade aus diesem Teil der Welt durch Eltern in Europa zu einem drängenden sozialen Problem geworden war.

2. Der internationale Rechtsschutz von Kindern- und Jugendlichen hat, wie Hans van Loon in seinen Schriften betont, eine vertikale und eine horizontale Ebene. Auf der vertikalen Ebene geht es um Menschenrechte, ausgedrückt insbesondere in dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie fasst in einem Übereinkommen die bürgerlichen *und* die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes zusammen. Das ist erfreulich, denn, ich zitiere Hans van Loon: „Ein Recht auf freie Meinungsäußerung ist schön, aber es bedeutet wenig, wenn die Gesundheit des Kindes so schlecht ist, dass es zu schwach ist, um sich zu äußern“.

3. Auf der horizontalen Ebene geht es um die Beziehungen zwischen den Privatpersonen, also etwa zwischen den Eltern oder zwischen ihnen und dem Kind. Lange bevor Hans van Loon zur Haager Konferenz stieß, hatte diese bereits ein Minderjährigenschutzabkommen vorgelegt, dem im Jahre 1973 ein Übereinkommen über den Kindesunterhalt und im Jahre 1980 ein Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung folgte. In der Tradition dieser horizontalen Kinderschutzkonventionen steht auch das eingangs bereits erwähnte Adoptionsübereinkommen aus dem Jahre 1993.

4. Solche Übereinkommen sind natürlich immer das Ergebnis einer Gemeinschaftsanstrengung, aber der eigentliche Vater dieses Adoptionsübereinkommens ist doch ganz eindeutig Hans van Loon. Schon das Verhandlungsszenario war außerordentlich: An den Verhandlungen waren mehr als dreißig Staaten beteiligt, die *nicht* Mitgliedsstaaten der Haager Konferenz waren bzw. sind. Das zeigt mehr als alles andere, wie drängend das Problem geworden war. Hans van Loon hatte zunächst die soziale Wirklichkeit der Adoption aufgearbeitet; das Ergebnis dieser eindrucksvollen Studie hat er in seinem eingangs erwähnten cours spécial seinen Schülern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Er hat sodann die zahlreichen Missbräuche des Rechtsinstituts der Adoption im internationalen Rechtsverkehr analysiert und gebirandmarkt, immer sowohl aus der Perspektive des Herkunftslandes des Kindes wie des Empfangsstaates. Auch das böse Wort vom Kinderhandel war hier nicht zu vermeiden. Umfangreiche rechtsvergleichende Bestandsaufnahmen waren der nächste Schritt, und zwar sowohl auf der Ebene der Sachrechte als auch auf der Ebene der Internationalprivatrechte der einzelnen Länder bzw. Ländergruppen. Hans van Loon hat durch diese Art der Analyse hier wie auch in anderen Zusammenhängen Schule gemacht. Denn es zählt zu den beklagenswerten Defiziten vieler inter-

nationalrechtlicher Studien, dass sie auf einem Auge blind sind: Sie verstehen etwas vom Spiel der Kollisionsnormen, aber herzlich wenig von der sachrechtlichen Materie, der zu dienen sie doch aber letztlich allein bestimmt sind.

5. Hans van Loon arbeitet so nicht, auch nicht in seinen Berichten an die Staatengemeinschaft. Allein derjenige, den er über das Adoptionsrecht geschrieben hat, erreicht mit Leichtigkeit das Niveau einer Habilitationsschrift. Hier wie in dem erwähnten cours spécial war der nächste Schritt eine Bestandsaufnahme der bisherigen Regelungsversuche auf internationaler Ebene und die Suche nach den Ursachen ihres Scheiterns. In Südamerika hatte man sich des Problems für den dortigen Subkontinent und später auch unter Einschluss Mittelamerikas angenommen, mit geringem Erfolg. Die sogenannten Inter-American Convention hatte es nur geschafft, in Kolumbien und Mexiko geltendes Recht zu werden. Eine frühe Haager Konvention aus dem Jahre 1965 war ebenfalls gescheitert; sie vereinte die Ratifikationen von Österreich, der Schweiz und des Vereinigten Königreiches auf sich, ein ziemlich unsinniges Ergebnis.

6. Das Haager Abkommen von 1993 setzte vollständig anders an. Es beschreibt seinen Zweck – und man ahnt schon hier die Handschrift unseres Gelehrten – dahin, dass es sicherstellen wolle, dass internationale Adoptionen nur noch im besten Interesse des Kindes und unter Wahrung seiner im Völkerrecht verwurzelten Menschenrechte stattfinden. Deshalb wird ein System internationales Kooperation eingerichtet, das die Entführung, den Verkauf („sale“) von und den Handel („traffic“) mit Kindern unterbinden soll, und es wird für die gegenseitige Anerkennung von Adoptionsen Sorge getragen, die den Anforderungen der Konvention entsprechen. Ausgangspunkt ist, dass die Behörden des Ursprungsstaates unter im Einzelnen näher beschriebenen Voraussetzungen und nach bestimmten sachlichen Entscheidungskriterien die Adoptierbarkeit des Kindes geprüft und festgestellt haben. Sodann haben die Behörden des Empfängerstaates die prospektiven Adoptiveltern auf ihre Eignung zu überprüfen und diese festzustellen. Auf beiden Seiten sind zentrale Behörden zu diesem Zweck einzurichten, die unter einander zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Berichten und dem Kind gegenüber zum Schutz verpflichtet sind. Erlaubt ist nur die Dekretadoption, die Vertragsadoption ist nur ein schönes Wort für Kinderhandel. Ausreiseseitendungen sind abzustimmen. Die zentrale Behörde des Empfängerstaates ist zur Obsorge für das Kind verpflichtet, wenn die Probezeit scheitert. Dem früher manchmal geradezu mafiosen Umfeld von internationalen Adoptionen wird Einhalt geboten. „No one“, so sagt es Art. 32, „shall derive improper financial or other gain from an activity related to an intercountry adoption“. Die Konvention von 1993 wurde zu einem riesigen Erfolg. Im Jahre 1995 war sie bereits für zehn Staaten in Kraft, heute ist sie es für über 40 Staaten,

und weitere kommen immer noch hinzu. Das Übereinkommen ist ein Durchbruch, nicht zuletzt deshalb, weil es das lange Zeit Undenkbare möglich und zum Prinzip gemacht hat: Gemeinsame Entscheidungen von Behörden verschiedener Staaten in derselben Sache zum Wohle und zum Schutz von Kindern, die sich in Not befinden. Hans van Loon war der Autor auch dieser Idee, und er hat sie in die Tat umgesetzt.

VI.

Ich komme zum Schluss. Unsere Fakultät hat einst dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen, Professor Perez de Cuellar, ihren ersten Ehrendokortitel verliehen. Heute verleiht sie ihren Ehrendokortitel dem Generalsekretär des Ständigen Büros der Haager Konferenz, der seinerseits den beiden großen Protagonisten des Europäischen Privatrechts, den Professoren Ulrich Drobnig und Ole Lando, nachfolgt. Internationales Recht steht im Auftrag des Friedens und der Kultur des Schutzes der Schwächeren. Hans van Loon steht im Auftrag des Internationalen Rechts. Wir möchten ihn darin bestärken, seinen Weg unbeirrt fortzusetzen.“

11. Tagungs- und Kongressreisen; Vorträge

Herr *Erwin Beyssen* hat das Team auf der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Hamburg vertreten und mit Herr *Andreas Fötschl* nahm an der Tagung der Co-ordinating Group in Stockholm teilgenommen. Herr Fötschl war außerdem mit uns in Salzburg, und Frau *Alfonso de la Riva* mit uns in Oxford. Frau *El Kobbia* nimmt regelmäßig an allen Sitzungen der Co-ordinating Group teil und führt das Protokoll.

Dr. *Stephen Swann* hat Vorträge gehalten in Budapest (März 2002), Trier (November 2001 und März 2002); Rijeka (Mai 2001); Rom (Juli 2001 und Oktober 2001); Freiburg (September 2001) und Brüssel (August 2001). Er hat außerdem in Berlin englisches Sacherrecht unterrichtet und an den Tagungswochen der Co-ordinating Group in Salzburg und Oxford teilgenommen.

Herr *Mathias Hüner* und Frau *Sandra Rohlfing* haben an einer Tagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler in Freiburg zum Thema "Das neue Schuldrecht" teilgenommen (5.-8. September 2001).

Ich selber habe Vorträge und Vorlesungen gehalten in Malta (31.8.-3.9.2000), in Tübingen (22.9.2000), in Bonn (13.11.2000), in Trier (17.11.2000, 27.-28.9.2001 und 14.-15.3.2002), in Rom (13.3.2001), in Stockholm (29./30.3.2001), in Freiburg (11./12.9.2001), in Leuven (30.11./1.12.2001), in Münster (31.1.2002), in Karlsruhe (15.2.2002), in Warschau (7.-10.3.2002) und in Regensburg (21.-23.3.2002). Ich habe ferner alle Sitzungswochen der Study Group geleitet (Salzburg, Stockholm, Oxford).

12. Beratung und Gutachten

Zu meinen Obliegenheiten gehörte des weiteren die Erstellung von Gutachten für Organisationen der Wissenschaft (u.a. DFG, VW-Stiftung, Österreichischer Fonds zur Förderung der Wissenschaften), Gutachten für Stipendiaten und Gutachten für Gerichte über ausländisches Recht. Bei den Letzteren handelte es sich im Wesentlichen um Fragen des russischen Gesellschaftsrechts, des niederländischen Konkursrechts und des finnischen Haftungsrechts.

13. Abgeschlossene Promotionen und Magisterarbeiten

Im Berichtszeitraum wurden zwei von mir betreute Promotionen mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen: *Hans-Jürgen Hilling* ("Das kollisionsrechtliche Werk Heinrich von Cocejus") und *Mathias Hüner* ("Haftung für Altkassen beim Grundstückskauf")

Den LL.M.-Titel erwarben unter meiner Betreuung: *Andreas Fötschl* ("Aubervertragliche Ansprüche eines Genealogen gegen aufgefundene Erben"), *Caterina Gorzi* ("Bereichungsrechtliche und deliktrechtliche Ansprüche aus der Verletzung des Rechts am eigenen Bild im deutschen und italienischen Recht"), *Lodewijk Gualthérie van Weezel* ("Öffentlichrechtliche Körperschaften als Geschäftsführer ohne Auftrag im niederländischen und deutschen Recht") und *Magdalena Lippek-Hellebusch* ("Europäisches Gesellschaftsrecht").

14. Prüfungen und Lehre

Ich habe im Berichtszeitraum wiederum das zivilrechtliche Repetitorium, die beiden internationalprivatrechtlichen Vorlesungen sowie die Einführung in die Rechtsvergleichung gelesen und Seminare aus der Wahlfachgruppe IPR und Rechtsvergleichung gehalten. Im WS 2001/02 hat Herr *Hüner* das Repetitorium für mich übernommen. Frau *Elleftheriadou*

und Frau *Rohlfing* haben Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Teil und zum Schuldrecht abgehoben.

Ich habe im Berichtszeitraum insgesamt 164 Examenklausuren (Erst- und Zweitkorrekturen), und 12 Examenhausaufgaben korrigiert, ferner an drei Doppelterminen der mündlichen Prüfung im ersten Staatsexamen als Vorsitzender mitgewirkt, drei Dissertationen und vier Magisterarbeiten votiert und mehrere mündliche Prüfungen für Erasmus-Studenten abgenommen.

15. Drittmittel; Stipendien; Auszeichnungen

Dem Institut wurden im Zusammenhang mit der Study Group on a European Civil Code von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bewilligt:

am 8.1.01: Personalmittel für 9 Mitarbeiter (8 BAT II/halbe-Stellen, eine 100%-Stelle) und 275.000,- DM (Reisekosten, Sachmittel) für je 1 Jahr
am 2.1.02: Personalmittel für 9 Mitarbeiter und 202.472,- Euro für je 2 Jahre

Von der Onassisstiftung Athen gingen für dasselbe Projekt die 2. und die 3. von insgesamt 4 Jahresraten à 50.000,- US-Dollar p.a. ein.

Die Gulbenkian-Stiftung Lissabon hat Anfang 2002 die 1. von 2 Raten à 50.000,- Euro zur Verfügung gestellt.

Nicht über den Institutshaushalt abgewickelt wurden einige substantielle Zuwendungen ausländischer Förderer, welche die lokalen Organisatoren der Sitzungswochen der Study Group on a European Code unterstützt haben.

Frau *Meihua Jiao* wurde ein Stipendium nach dem niederländischen Graduiertenförderungsgesetz zuerkannt. Herrn Dr. *Björn Fasting* wurde für seine Dissertation ein Druckkostenzuschuss der DFG bewilligt.

Herr *Erwin Beyens* ist am 18.1.2002 in Brüssel in Anerkennung seiner Arbeiten zum belgischen Sachenrecht mit dem Förderpreis der Belgisch-Deutschen Juristenvereinigung ausgezeichnet worden.

16. Schriftenreihe des Instituts

Unsere „Schriften zum Internationalen Privatrecht und Rechtsvergleichung“ (Universitätsverlag Rasch, Osnabrück) umfassen jetzt die folgenden Titel:

- Bd. 1: *Hustedt*, Grundzüge des costaricanischen Rechts der Handelsgesellschaften sowie des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung (1996)
- Bd. 2: *Hermans-Engel*, Die rechtliche Berücksichtigung des Menschen vor der Zeugung: eine Untersuchung zum deutschen, französischen und englischen Zivilrecht (1997)
- Bd. 3: *Reckhorn-Hengemühle*, Die neue spanische GmbH nach dem Gesetz 2/1995 vom 23. März 1995 (1997)
- Bd. 4: *Poulsen*, Haftung, Haftungsüberseizung und Versicherung unter dem dänischen Schadensersatzgesetz. Mit vergleichenden Hinweisen auf das norwegische Recht (1998)
- Bd. 5: *Song*, Die Verschuldigung der juristischen Person im deutschen und koreanischen Recht (1999)
- Bd. 6: *Plagmeier*, Kollisionsrechtliche Probleme internationaler Franchisesysteme (1999)
- Bd. 7: *Jabs*, Die Emigration deutscher Juristen nach Großbritannien (1998)
- Bd. 8: *Nohle*, Der zivilrechtliche Schutz der Privatsphäre in England (1999)
- Bd. 9: *Billier*, HIV-Infektionen durch Bluttransfusionen im französischen Haftungsrecht (2000)
- Bd. 10: *Spinellis*, Das Vertrags- und Sachenrecht des internationalen Kunsthandels (2001)
- Bd. 11: *Ohtlenburg*, Die Haftung für Fehlverhalten von Richtern und Staatsanwälten im deutschen, englischen und französischen Recht (2001)
- Bd. 12: *Leonard*, Kausalität und die Struktur des Verschuldensdelikts. Eine Analyse der deliktischen Struktur anhand des Kausalitätskennungsverfahrens (2001)
- Bd. 13: *Feuerstein*, Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China (2001)
- Bd. 14: *Hülk*, Chancen und Grenzen einer unmittelbaren Sanktionierung anwaltlichen Fehlverhaltens in den USA und Deutschland (2001)
- Bd. 15: *Fasting*, Die Abstimmung des Schadensersatzes mit dem versicherungsrechtlichen Schadensausgleich bei Personenschäden am Beispiel der Rechte Schwedens und Dänemarks (2001)
- Bd. 16: *Hilling*, Das kollisionsrechtliche Werk Heinrich Freiherr v. Coccejis (1644-1719) (2002)

17. Nachrichten von Mitgliedern und Gästen des Instituts

Von September 2000 bis Februar 2001 war Herr Professor Xinbao Zhang (Peking) im hiesigen Institut, und vom 20.6.-20.9.2001 Herr Professor Hakan Albas (Izmit).

Herr und Frau Dr. *Feuerstein* wechselten nach Japan an die Sendai-Universität in Japan, wo er deutsches Recht unterrichtet. Herr Dr. *Wessel Heukamp* setzte seine Studien an der Columbia-Universität in New York fort und wurde Zeuge des Terroranschlages auf das World Trade Centre. Herr *Franz Nieper* ging als Syndikus zu einem großen Industrieunternehmen mit Sitz im Harz. Frau *Katja Fach Gomez* hat ihre Promotion in Zaragossa erfolgreich abgeschlossen und studiert nun in Harvard. Die Professorinnen *Luibov* und *Victoria Boitsova* wurden mit der Ehrenmedaille der Russischen Akademie der Wissenschaften ausgezeichnet. Sie haben inzwischen mehrere neue juristische Zeitschriften gegründet. Herr *Günter Deppenkemper* war mit einem Stipendium der Mathews-Stiftung zu Forschungszwecken in Rom. Herr *Dirk Stagge* arbeitet jetzt bei der Investitionsbank Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Frau *Elena Rodriguez Mariscal* arbeitet bei Thyssen-Mannesmann in Madrid. Herr Dr. *Dimitrios Stamatiades* schreibt neben seiner Tätigkeit als Bankjurist in Athen an einem Buch über den Time-Sharing Vertrag im IPR. Frau *Perra Hasekier* hat alle ihre Solicitor-Prüfungen bestanden.

18. Veröffentlichungen aus dem Institut Oktober 2000 bis Februar 2002

Christian v. Bar

- Moderne Deliktsrechtspflege in den Zwängen einer wilhelminischen Kodifikation, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft (München, Beck 2000) Bd. I, S. 595-612
- Die Study Group on a European Civil Code, in: Festschrift für Dieter Henrich (Bielefeld 2000) S. 1-11
- Prace nad projektem Europejskiego Kodeksu Cywilnego, in: Pansstwo i Prawo 2000 S. 43-52
- Le Groupe d'Etudes sur un Code Civil Européen, in: Rev.int.dr.comp. 2001 S. 127-139

- Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert. Texte, Übersetzungen, Materialien (mit P. Dopfle) Zweiter Band. Tübingen: Mohr 2001 (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 42) XXV, 758 S.
- Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht. CD-ROM. 7. Aufl. 2001 auf dem Stande v. 31.1.2001 (Köln u.a. 2001)
- Towards a European Civil Code, in: IN-LAW. Report of the conference "European Lawyers in the 21st Century", Faculty of Law, Tilburg University (2001) S. 11-12
- Die Überwindung der Lehre von den Quasiverträgen in den Privatrechten der Europäischen Union, in: Festschrift für Hans Stoll (Tübingen 2001) S. 93-112
- Die Äquivalente des Common Law für das kontinentaleuropäische Konzept der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag, in: Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag (München 2001) S. 441-461
- Konturen des Deliktsrechtskonzepts der Study Group on a European Civil Code. Ein Werkstattbericht, in: ZEuP 2001 S. 515-532
- Die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, in: ZEuP 2001 S. 799-804
- A Civil Code for Europe, in: Juridisk Tidsskrift (JT) 2001 S. 3-14
- Laudatio auf Ursula Far-Hollender anlässlich ihrer Verabschiedung aus dem aktiven Dienst der DFG am 13.11.2000 in Bonn, in: Ehlers (Hrsg.), Mensch und Umwelt. Colloquium Geographicum Band 25 (Sankt Augustin 2001) S. 12-15

72	CHRISTIAN V. BAR	IVO
	<i>Begoña Alfonso de la Riva</i>	
	- Anmerkung zu Cass. civ. 15.12.1998, in: ERPL 2000, S. 652-657.	
	<i>Erwin Beysen</i>	
	- Anmerkung zu Cass. civ. 15.12.1998, in: ERPL 2000, S. 662-668	
	- Landesbericht Sachenrecht Belgien	
	in: v. Bar (Hrsg.), Sachenrecht in Europa. Übersetzung der Gesetzestexte (S. 99-174) in Zusammenarbeit mit <i>M.E. Storme</i> (Osnabrück 2001) S. 1-174	
	- Landesbericht Sachenrecht Frankreich, in: Sachenrecht in Europa aao S. 177-313	
	<i>Evlalia Eleftheridou</i>	
	- Anmerkung zu Cass. civ. 15.12.1998, in: ERPL 2000, S. 645-652	
	<i>Nicola Everitt</i>	
	- Some Remarks on the Recent Developments in Divorce Law in the Republic of Ireland and England, in: <i>Familia</i> 2001 (1), S. 199 - 220	
	<i>Björn Fasterling</i>	
	- Die Abstimmung des Schadensersatzes mit dem versicherungsrechtlichen Schadensaus- gleich bei Personenschäden am Beispiel der Rechte Schwedens und Dänemarks (Osa- brück 2001)	
	<i>Mario Feuerstein</i>	
	- Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China (Osnabrück 2001)	
10 (2000/01)	MISZELLEN: NACHRICHTEN AUS DEM INSTITUT	73
	<i>Andreas Fötschl</i>	
	- Österreichischer OGH, Urteil vom 2.7.1998, JBI 1999, 47. Zur Haftung für die Beschädigung eines gefälligkeitshaber gelenkten fremden PKWs, Anmerkung zum deutschen Recht, in: ERPL 2001, S. 94-110	
	- Zur zivilrechtlichen Haftung für die Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe be- drohten Handlung nach § 286 StGB - Zugleich Anmerkung zum Urteil des OGH vom 16.9.1999, JBI 2000, 113, in: VersR-AI 2001, S. 24-31	
	- Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des OGH zum Schmerzensgeld - Anmerkung zu OGH vom 16.5.2001, ZVR 2001, 284, in: VersR-AI 2001, S. 60-64	
	<i>Hans-Jürgen Hilling</i>	
	- Das kollisionsrechtliche Werk Heinrich Freiherr v. Coccejis (1644-1719) (Osnabrück 2002)	
	<i>Mathias Hüner</i>	
	- Anmerkung zu Cass. civ. 15.12.1998, in: ERPL 2000, S. 673-680	
	<i>Stefan Kerler</i>	
	- Droit Privé Français (Droit des Obligations & Droit des Sociétés), Northumbria Law Press, Newcastle-upon-Tyne 2001	
	<i>Benedict Leonard</i>	
	- Kausalität und die Struktur des Verschuldensdelikts. Eine Analyse der deliktischen Struk- tur anhand des Kausalitätserkennungsverfahrens (Osnabrück 2001)	

Anna Ohlenburg

- Die Haftung für Fehlverhalten von Richtern und Staatsanwälten im deutschen, englischen und französischen Recht (Osnabrück 2001)

Johan Sandstedt

- Ersatz des positiven oder negativen Interesses? – Zwei schwedische Urteile über die Vergabe öffentlicher Aufträge, in: *VERRAI* 2001 S. 57-60

Evangelos Spinellis

- Das Vertrags- und Sachenrecht des internationalen Kunsthandels (Osnabrück 2001)

Zeitschrift für Rechtsphilosophie

Theoretische, methodische und politische

Grundfragen des Rechts

hrg. von Prof. Dr. Heinrich Wiems (Konstanz),

geschäftsführender Herausgeber und Schriftleiter in

Verbindung mit

Prof. Dr. Dres. h. c. Otto Buchof (Tübingen),

Prof. Dr. Einar Bonn (Freiburg),

Prof. Dr. Martin Brägger (Heidelberg),

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis (Konstanz),

Prof. Dr. Ursula Kobi (Freiburg),

Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski (Mannheim),

Prof. Dr. Wolfgang Schild (Bielefeld),

Prof. Dr. Dresh. c. Bernd Rüthers (Konstanz),

Prof. Dr. Gerd Roellecke (Mannheim),

Prof. Dr. Kurt Seelmann (Bassel),

Prof. Dr. Andreas Volkahn (Freiburg)

Heft 1/2002

Umfang ca. 100 S., Erscheinungsweise halbjährlich; Abo: 32,50 € zzgl. 4,00 € Versandkosten; Einzelheft 17,50 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, ISSN 1614-4726

Worte – Werke – Utopien

Thesen und Texte Münsterscher Gelehrter

Hans Joachim Schneider

Kriminologie für das 21. Jahrhundert

Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und

Diskussion

Aufgrund seiner 40-jährigen weltweiten theoretischen und praktischen Erfahrungen legt Jurist und Psychologe Hans Joachim Schneider, em. o. Professor der Universität Münster, aktuelle

Verbrechens-Problemen-Analysen vor. Er setzt sich

mit der gegenwärtigen und zukünftigen Bedeutung durch Kriminalität auseinander, wie sie die

moderne Verbrechens-Wissenschaft sieht.

Bd. 5, 2001, 600 S., 51,90 €; br., ISBN 3-8258-3867-6

Münsteraner Einführungen:

Rechtswissenschaft

Werner Krawietz

Grundprobleme des Rechts

Bd. 1, Herbst 2002, ca. 130 S., ca. 10,90 €; br.,

ISBN 3-8258-2261-3

Werner Krawietz

Grundzüge der Rechtssoziologie

Bd. 2, Herbst 2002, ca. 140 S., ca. 15,90 €; br.,

ISBN 3-8258-3144-2

Thomas Lundmark unter Mitarbeit von Jackie Jones

Juristische Technik und Methodik des

Common Law

In Rechtswissenschaft und -praxis ist man immer

oft mit der englischsprachigen Welt und

ihrem Common Law konfrontiert. Common Law-

Juristen gehen mit ihrem Recht anders um, als

es der deutsche Jurist gelernt hat; sie sind stärker

auf die Rechtsprechung fixiert. Dem im internationalen

Bereich interessierten Juristen stellen sich

fundamentale Fragen: Woran erkennt man in einer

konkreten Entscheidung den über sie hinausgehenden

Rechtssatz? Was versteht man unter *stare decisis*?

Wie kann ein solches Richterrechtssystem

überhaupt funktionieren?

In systematischer Weise beantwortet dieses Buch

diese und viele andere Fragen mit einem besonders

eindringlichen und authentischen Konzept.

Jeder Abschnitt beginnt mit einer prägnanten

deutschsprachigen Einführung, daran anschließend

finder der Leser einschlägige Gerichtsentscheidungen

aus mehreren Common Law-Ländern, die in

der Originalsprache wiedergegeben sind. Hinzu

kommen ausgewählte Aufsätze und Auszüge

der wichtigsten Kommentare, die die anglo-

amerikanische Methodik erläutern und zugänglich

machen.

Das Buch ist besonders für Studierende der

Rechtswissenschaften in Münster geeignet, die am

Common Law-Programm der Fachspezifischen

Freiempfach-Ausbildung (FFA-Programm)

teilnehmen. Es kann aber aufgrund seines exemplarischen

Aufbaus auch von jedem anderen

Rechtswissenschaftler mit Gewinn gelesen werden.

Bd. 3, 1998, 304 S., 25,90 €; br., ISBN 3-8258-3670-3

Heinz Holzhauser

Deutsche Rechtsgeschichte

Bd. 4, Herbst 2002, ca. 140 S., ca. 10,90 €; br.,

ISBN 3-8258-2262-1

Bernd Holznagel; Axel Byssikiewicz;

Christoph Emaux; Christian Niehaus

Grundzüge des Telekommunikationsrechts

Bd. 6, 1999, 272 S., 20,90 €; br., ISBN 3-8258-4600-0

Thomas Hoeren; Christian Stalberg

Grundzüge der Rechtsphilosophie

Bd. 7, 2001, 200 S., 15,90 €; br., ISBN 3-8258-5354-3

LIT Verlag Münster – Hamburg – Berlin – London

Grevenier Str. 179 48159 Münster

Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 19 72

e-Mail: vertrieb@lit-verlag.de – <http://www.lit-verlag.de>

Preise: umv. PE

Münsteraner Einführungen: Juristische Arbeitsbücher

Thomas Lundmark

Common Law Tort & Contract

Grundlegende Kenntnisse über die anglo-amerikanische Rechtsordnung sind heute nicht nur für Spezialisten unerlässlich. Fusionierende Anwaltskanzleien, international tätige Wirtschaftsunternehmen und zum Teil auch Verwaltung und Justiz sehen sich in zunehmendem Maße mit grenzüberschreitenden Rechtsfragen konfrontiert, die eine Auseinandersetzung mit dem anglo-amerikanischen Rechtssystem erfordern. Für den deutschen Juristen jedoch erscheint die Rechtsordnung der englischsprachigen Welt mit der starken Fallorientierung auf den ersten Blick zumeist unverständlich und unsystematisch. Daher ist es für den Studenten oder bereits im Beruf stehenden Juristen notwendig, sich zunächst ein Grundwissen über die theoretischen Grundlagen, die Struktur und Methodik des anglo-amerikanischen Rechts anzueignen, bevor er auf dieser Grundlage aufbauend sein Wissen erweitert und präzisiert.

Der Verfasser dieses Buches, Inhaber der Professur für anglo-amerikanisches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, präsentiert in leicht überschaubarer und methodisch eingängiger Weise die wichtigsten Lehren des Delikts- und Vertragsrechts, die in jedem Common Law-Land Anwendung finden. Das in englischer Sprache geschriebene Werk hat insofern auf dem bereits im Lit-Verlag erschienenen Band "Juristische Technik und Methodik des Common Law" auf. Zur Verdeutlichung der wichtigsten Grundsätze findet der Leser zahlreiche Gerichtsentscheidungen aus mehreren Common Law-Ländern. Unter diesen dargestellten Fällen finden sich sowohl klassische englische Entscheidungen, die für das Common Law richtungweisend ist, als auch repräsentative Entscheidungen anderer Länder, die die Prinzipien des anglo-amerikanischen Rechts dokumentieren.

Bd. 1, 1998, 232 S., 17,90 €; br., ISBN 3-8258-3739-4

B. Behnenburg; E. Frommann;

A. Gregoritz; A. v. Ungem-Sternberg (Hg.)

Die juristische Examensvorbereitung

Ziel – Weg – Ausblick

"Ich hoffe, daß die Broschüre dazu beiträgt, für eine Examensvorbereitung an der Universität zu werben. Wir wünschen uns insbesondere, daß noch mehr Studierende die UniRep-Kurse besuchen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Jeder muß sich selbst entscheiden, was für ihn richtig ist. Zumindest vertraut machen sollte man sich aber mit dem, was die Universität zu bieten hat. Alles weitere wird sich

dann von selbst finden."

(Prof. Dr. Dirk Ehlers, Koordinator des UniRep)

"Nach meiner Einschätzung hat die damals wie heute herrschende Meinung 'Ohne Repetitor geht es nicht' die gleiche Qualität wie die bis 1993 erster Jurastudenten vorherrschende These, nach der man mindestens zehn, nach Möglichkeit aber elf oder zwölf Semester benötige, um sich mit Aussicht auf Erfolg zum Examen melden zu können. Das JAG 1993 hat diese Meinung als grundfalsch enttarnt. (...)

Nach wie vor wird es für viele hilfreich sein, wenn der Repetitor ihre Examensvorbereitung führt. Wer sich aber selbst etwas zutraut und gewillt ist, eigenverantwortlich auf das Examen zuzugehen, der findet in den Angeboten der Universität den gleichen Erfolg mit größerer Zufriedenheit."

(Heinrich Flege, Vorsitzender des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm)

Bd. 2, 1999, 112 S., 10,90 €; br., ISBN 3-8258-4501-x

Thomas Lundmark; Wayne J. Carroll

Business Associations in the Common Law

World

Written by Anglo-American lawyers with decades of practical experience between them, this book introduces students and practitioners to the economic objectives, legal principles, and practical considerations that characterize the partnerships, corporations, and other business associations who control a major part of the wealth in the "Anglosphere" of the United States, United Kingdom, Ireland, and the Commonwealth countries. Having no physical existence as such, these entities are nevertheless treated as legal "persons" by the law. This book brings these businesses in their various forms to life, revealing how they are formed, operated, regulated, taxed, sued, and dissolved.

Bd. 3, 2001, 152 S., 20,90 €; br., ISBN 3-8258-4994-5

Thomas Lundmark (Hg.)

California Civil and Commercial Codes

Abstracted

Bd. 4, Herbst 2002, ca. 208 S., ca. 17,90 €; br., ISBN 3-8258-4995-3

LIT Verlag Münster – Hamburg – Berlin – London

Grevener Str. 179 48159 Münster

Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 19 72

e-Mail: vertrieb@lit-verlag.de – <http://www.lit-verlag.de>

Preise: unv. PE